

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Käm/419/2022 Datum: 05.12.2022 Aktenzeichen:
---------------------------------	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld, der Almosen-Stiftung und der "von Laengenfeld-Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"

Sachdarstellung, Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates am 19.05.2021 wurde die Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld bereits zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Jahresrechnungen 2020 der Almosen-Stiftung und der „von Laengenfeld Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ nahm der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2021 zur Kenntnis.

Zwischenzeitlich erfolgte die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss in zwei Sitzungen (20. und 30.6.2022).

Die während der Sitzungen aufgeworfenen Fragen konnten größtenteils sofort beantwortet werden, andernfalls wurde die Beantwortung nachgereicht. Das Ergebnis der Prüfung wurde in den Niederschriften über die einzelnen Sitzungen und in der Gesamtniederschrift festgehalten.

Folgende Jahresrechnungsergebnisse haben sich ergeben:

Stadt Burglengenfeld	E+A	49.982.305,04 €
Almosen-Stiftung	E+A	159.406,75 €
Aussteuer-Stiftung	E+A	148.881,93 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnungen 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu empfehlen.

Weiterhin wurde einstimmig empfohlen, die Entlastung für die Jahresrechnungen 2020 der Stadt Burglengenfeld, der Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld und der „von Laengenfeld Pfalzheim'schen Aussteuersitzung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnungen 2020 der Stadt Burglengenfeld, der Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld und der „von Laengenfeld Pfalzheim`schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld werden gem. Art. 102 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung mit folgenden Abschlüssen festgestellt:

Stadt Burglengenfeld	E+A	49.982.305,04 €
Almosen-Stiftung	E+A	159.406,75 €
Aussteuer-Stiftung	E+A	148.881,93 €

2. Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 wird erteilt.

Anlagen:

Auszüge_aus_den_Jahresrechnung_2020

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR		
Kunde: 1				Datum: 10.03.2021
Haushaltsjahr: 2020				
	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt	
Soll-Einnahmen	32.821.762,83	18.613.896,44	51.435.659,27	
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.450.611,35-	1.450.611,35-	
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.742,88-	0,00	2.742,88-	
bereinigte Solleinnahmen	32.819.019,95	17.163.285,09	49.982.305,04	
Soll-Ausgaben	32.819.019,95	14.266.961,33	47.085.981,28	
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt	13.632.655,56	-	13.632.655,56	
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	3.804.433,66	3.804.433,66	
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.240.302,73	3.240.302,73	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	343.978,97-	343.978,97-	
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00	
bereinigte Sollausgaben	32.819.019,95	17.163.285,09	49.982.305,04	
etwaiger Unterschied				
bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00	

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR		
Kunde: 2				Datum: 24.02.2021
Haushaltsjahr: 2020				
	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt	
Soll-Einnahmen	36.865,81	122.540,94	159.406,75	
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
bereinigte Solleinnahmen	36.865,81	122.540,94	159.406,75	
Soll-Ausgaben	36.865,81	122.540,94	159.406,75	
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt	40,94	-	40,94	
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	40,94	40,94	
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00	
bereinigte Sollausgaben	36.865,81	122.540,94	159.406,75	
etwaiger Unterschied				
bereinigte Solleinnahmen				
./ bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00	

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR		
Kunde: 3				Datum: 02.03.2021
Haushaltsjahr: 2020				
	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt	
Soll-Einnahmen	20.778,80	126.103,13	146.881,93	
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
bereinigte Solleinnahmen	20.778,80	126.103,13	146.881,93	
Soll-Ausgaben	20.778,80	126.103,13	146.881,93	
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.103,13	-	1.103,13	
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV		1.103,13	1.103,13	
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00	
bereinigte Sollausgaben	20.778,80	126.103,13	146.881,93	
etwaiger Unterschied				
bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00	

Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Datum: Aktenzeichen:	Käm/423/2022 08.12.2022
---------------------------------	---	----------------------------

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Burglengenfeld

Sachdarstellung, Begründung:

Am 04.05.2022 wurde über den Verbleib des Bauhofs bei den Stadtwerken im Stadtrat beraten und der Beschluss (Beschl.Nr. 253) gefasst, dass die Übertragung der Aufgaben des Bauhofes in Gänze auf das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld beibehalten wird. Ebenso wurde beschlossen, dass im Hinblick auf § 2b UStG die Unternehmenssatzung entsprechend der Empfehlung der Kanzlei Schüllerermann ergänzt wird und die Änderungssatzung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die 9. Änderungssatzung Alternative 1 liegt im Entwurf als Anlage 1 bei. Ebenso eine durchgeschriebene Fassung in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.06.2020 (Anlage 2). Die geplanten Änderungen durch die 9. Änderungssatzung sind gelb hinterlegt.

Der Vorstand der Stadtwerke, Herr Johannes Ortner, regte bei dieser Gelegenheit an, auch den Verfügungsrahmen des Vorstandes, bzw. die Zuständigkeitschwelle des Verwaltungsrates mit anzupassen.

Zur Begründung führte er an, dass seit Gründung des Kommunalunternehmens im Jahr 1997 keine Betragsanpassung erfolgt ist. Da die Baupreisindizes für gewerbliche Betriebsgebäude, Straßenbau und Ortskanäle seitdem um 101,2 %, 126,15 % und 97,14 % gestiegen sind, erscheint eine Anpassung geboten. Im Bereich Beschaffungen für Fahrzeuge u.ä., aber auch für Aufträge im Unterhalt, stößt die Verwaltung der Stadtwerke mittlerweile regelmäßig an die Befugnisgrenzen. Die entsprechenden Grenzen in § 8 Abs. 3 Ziffern 1 bis 5 sollen deshalb von 20.000 DM auf 20.000 € geändert werden, der Betrag in Ziffer 7 von 10.000 DM auf 5.000 €.

Diese Änderungen wurden zusätzlich in die 9. Änderungssatzung Alternative 2 eingearbeitet (Anlage 3). In der durchgeschriebenen Fassung (Anlage 2) sind diese zu-

sätzlichen Änderungen aus Alternative 2 grün hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf vom 07.12.2022 (Alternative 1 oder 2) der Satzung der Stadt Burglengenfeld zur 9. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ wird als Satzung beschlossen. Der Satzungsentwurf (Alternative 1 oder 2), der der Niederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Anlage_1: 9.Änderungssatzung_der_Unternehmenssatzung_Entwurf_vom_07.12.2022_Alternative_1

Anlage_2: Unternehmenssatzung_i.d.F._der_8._Änderung_m._Einarbeitung_der_neuen_Änder._Alt._1_und_2

Anlage_3: 9.Änderungssatzung_der_Unternehmenssatzung_Entwurf_vom_07.12.2022_Alternative_2

Satzung
der Stadt Burglengenfeld
zur 9. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Stadtwerke Burglengenfeld“

Vom

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Stadtrat Burglengenfeld folgende

Satzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ vom 22.10.1997 in der Fassung der 8. Änderung vom 24.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich des Betriebes des Bauhofes sind insbesondere die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Aufgaben durch das Unternehmen eigenverantwortlich zu übernehmen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 1 ergänzt:

„Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben sind dem Unternehmen gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO in Gänze übertragen.“

3. § 15 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

...“, indem dem Kommunalunternehmen die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten erstattet werden.“

4. Der Satzung wird folgende Anlage beigefügt:

„**ANLAGE** zur Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“

Aufgaben des Bauhofes, die durch das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich zu übernehmen sind (Aufzählung nicht abschließend):

- **Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze**
allgemeiner Wegeunterhalt, Reparaturarbeiten, Rissesanierungen, Gräben räumen, Sinkkästen entleeren, Wildkrautbeseitigung, Pflege und Unterhalt von Schotterwegen, Bankette fräsen, Sinkkasten entleeren, Poller setzen, Buswartehäuschen, Pflege von Straßenbegleitgrün, Baumschnitt Lichtraum, Wegebau, Pflasterarbeiten, Pflasterbeläge einsanden, , Wanderwege pflegen
- **Straßenreinigung**
allgemeine Straßenkehrungen, Kehrgutentsorgung, Straßenschilder reinigen, Kehrarbeiten, Buswartehäuschen, Parkscheinautomaten reinigen, Abfallbeseitigung
- **Grünflächenpflege**
Umgestaltungsmaßnahmen, Grünanlagen erstellen, Rasen mähen, Hecken schneiden, Bankette mähen, Böschungen bearbeiten, Unkraut entfernen, Humus und Rindenmulch aufbringen, Grünflächenansaat, Extentivflächenpflege, Düngung, Entbuschungsmaßnahmen, Pflanzungen, Sitzbänke und Abfallbehälter aufstellen, Grüngutentsorgung, Laubbeseitigung, Abfallbeseitigung, Landschaftspflege
- **Baumpflege**
Baumpflege- und Baumsicherungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Bewässerung, Baumschneideaktionen, Baumkontrollen auf Bruch- und Standsicherheit, Baumkataster führen, Naturdenkmäler, Baumfällarbeiten im städtischen Forstgebiet, waldbauliche und forstwirtschaftliche Maßnahmen
- **Sporteinrichtungen (Sportplätze, Bolzplätze, Flussbad, Eislaufplatz, Basketballplatz, Skateranlage)**
Möbiliar und Ausstattung unterhalten, Sportflächen mähen, bewässern und düngen, Abfallbeseitigung
- **Spielplätze**
Unterhalt und Wartung, Durchführung regelmäßiger Kontrollen durch unterwiesene Personen, Sichtkontrolle und -prüfung, Hauptprüfung, Sandaustausch, Auf- und Abbau von Spielgeräten, Grünanlagenpflege, Abfallbeseitigung
- **Gebäudeunterhalt**
Stadthalle, Feuerwehrrhäuser, Bauhof, Bibliothek, Rathaus, Museum, Kirchen und Kapellen, Grundschule, Mittelschule, Gemeindehäuser, städtische Kindergärten, städtische Wohnungen, Musikschule, bebauter Grundbesitz, Kelleranlagen;
jährliche Prüfung aller mobilen elektrischen Geräte und öffentliche Einrichtungen mit Nachweis, Bauunterhaltsarbeiten z.B. Malerarbeiten, Umräumarbeiten usw.
- **Winterdienst**
Räum- und Streudienst, Streukisten auf- und abbauen und befüllen, Salz- und Streumittelbeschaffung und -vorhaltung
- **Verkehrssicherheit**
Auf- und Abbau von Beschilderungen, Absperrungen, Poller, Baumschutzgitter, Verkehrszeichen, Markierungsarbeiten
- **Fuhrpark**
Unterhalt städtischer Fahrzeuge, Wartung, Reparatur, Reifenwechsel, TÜV, Fahrzeugwäsche

- **Feuerwehren**
Unterstützung bei Instandhaltung der Fahrzeuge

- **Straßen- und sonstige Beleuchtung**
Unterhalt, Leuchtmittel austauschen, Reparatur von Unfallschäden, Mithilfe bei Neueinrichtungen

- **Brunnen und Teichanlage**
Unterhalt, In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Reinigung

- **Brücken/Stege**
Unterhalt, Instandhaltung und Sichtkontrollen

- **Vermessung**
Mithilfe bei Vermessungsarbeiten und Stellung von Abmarkungsgeräten und -zeichen

- **Weihnachtsbeleuchtung**
Beleuchtung an Bäumen am Rathaus auf- und abbauen, Christbäume aufstellen und abbauen

- **Hochwasser und starke Regenfälle**
allgemeine Unterstützung bei Sicherungs- und Räumarbeiten

- **Allgemeine Baustellen- und Neubaumaßnahmen**
Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten, allgemeine Unterstützung

- **Hydranten**
Beschilderung und Pflege

- **Gewässer**
Unterhalt und Pflege

- **Feste und Veranstaltungen der Stadt**
Übernahme erforderlicher Arbeiten bei Festen, Feiern, Veranstaltungen, Ausstellungen und Märkten, z.B. beim Weihnachtsmarkt, dem Bürgerfest und dem Kinderfest, wie beispielsweise Auf- und Abbau von Buden, Abfallentsorgung, Umleitungsbeschilderungen, Straßenreinigung, Anbringen von Hinweistafeln, erforderliche Umräumarbeiten“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“

vom 22.10.1997
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.06.2020 ¹⁾

Aufgrund von Art. 96 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65) erlässt der Stadtrat Burglengenfeld folgende

Satzung:

§ 1

Kommunalunternehmen, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke Burglengenfeld der Stadt Burglengenfeld werden als rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen trägt den Namen „Stadtwerke Burglengenfeld“. Sitz des Unternehmens ist Burglengenfeld.
- (3) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 50.000 DM (25.564,59 €).

§ 2

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Unternehmens umfasst das Gebiet der Stadt Burglengenfeld.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

(1) Das Unternehmen hat folgende Aufgaben:

1. Wasserversorgung,
2. Abwasserbeseitigung,
3. *-entfallen-*
4. Errichtung und Betrieb von Bädern,
5. Betrieb des Bauhofs.

Hinsichtlich des Betriebs des Bauhofes sind insbesondere die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Aufgaben durch das Unternehmen eigenverantwortlich zu übernehmen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Unternehmenssatzung mit den durch die 9. Änderungssatzung geplanten Änderungen (gelb hinterlegt), zusätzliche Änderungen aus Alternative 2 sind grün hinterlegt – Entwurf vom 07.12.2022

(2) Das Unternehmen hat darüber hinaus die Aufgabe des Betriebs und des Unterhalts des im Eigentum der Stadt stehenden Parkhauses.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben sind dem Unternehmen gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 1 in Gänze übertragen. Das Unternehmen kann sich nach Art. 96 Abs. 1 Satz 3 GO an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(4) Das Unternehmen ist berechtigt, Satzungen und Verordnungen für die ihm übertragenen Aufgaben zu erlassen.

(5) Die Stadtwerke Burglengenfeld können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(6) Die bestehenden Satzungen, Verordnungen, Gebührenfestsetzungen und sonstige Festlegungen der Stadt Burglengenfeld für die dem Unternehmen übertragene Aufgabenbereiche gelten bis zu Änderungen durch das Unternehmen weiter; das Unternehmen ist für den Vollzug in vollem Umfang zuständig.

§ 4

Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. Verwaltungsrat (§§ 5-8),
2. Vorstand (§§ 9-10).

§ 5

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, dem 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Der 1. Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Jedes weitere Mitglied hat für den Fall, dass es verhindert ist oder den 1. Bürgermeister vertritt, einen Stellvertreter.

(2) Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt Burglengenfeld bestellt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen nicht dem Stadtrat angehören. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlzeit des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.

(4) Der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, wenn durch den Verwaltungsratsvorsitzenden eine entsprechende Ladung ergeht.

§ 6

Einberufung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den

Unternehmenssatzung mit den durch die 9. Änderungssatzung geplanten Änderungen (gelb hinterlegt), zusätzliche Änderungen aus Alternative 2 sind grün hinterlegt – Entwurf vom 07.12.2022

weiteren Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Der Verwaltungsrat ist vierteljährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit gesetzlich oder in dieser Unternehmenssatzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimm Enthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Aufgabe des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Hierzu hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Im Übrigen hat der Vorstand den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, zu entscheiden über

1. die Bestellung des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig;
2. den Erlass von Satzungen und Verordnungen nach Art. 96 Abs. 2 Satz 3 GO im übertragenen Aufgabenbereich (§ 3 Abs. 1, 2);
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 18) und des Jahresabschlusses (§ 23);
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer;
5. die Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen (§ 3 Abs. 3);
6. die Bestellung des Abschlussprüfers;
7. die Ergebnisverwendung.

Im Falle der Nr. 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Stadtrates.

Unternehmenssatzung mit den durch die 9. Änderungssatzung geplanten Änderungen (gelb hinterlegt), zusätzliche Änderungen aus Alternative 2 sind grün hinterlegt – Entwurf vom 07.12.2022

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von ~~20.000 DM (10.225,84 €)~~ 20.000 € übersteigen.
2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von ~~20.000 DM (10.225,84 €)~~ 20.000 € übersteigen.
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag ~~20.000 DM (10.225,84 €)~~ 20.000 € überschreitet.
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von ~~20.000 DM (10.225,84 €)~~ 20.000 € überschreiten.
5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall ~~20.000 DM (10.225,84 €)~~ 20.000 € übersteigt.
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen.
7. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als ~~40.000 DM (5.112,92 €)~~ 5.000 € beträgt.
8. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Personal.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber vertritt der Verwaltungsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahre bestellt. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortlichkeit mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(3) Der Vorstand führt die Dienstaufsicht über die im Kommunalunternehmen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans (§ 19) erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Burglengenfeld haben können, ist diese zu unterrichten.

§ 11

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das Unternehmen ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (§ 23) mit Bilanz (§ 24), Gewinn- und Verlustrechnung (§ 25 Abs. 1) und Anhang (§ 26), den Lagebericht (§ 27) und die Erfolgsübersicht (§ 25 Abs. 3) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12

Finanzierung von Investitionen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Kommunalunternehmens und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen, sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 13

Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat das Kommunalunternehmen ein Vorstandsmitglied, das für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig ist, so ist dieses für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 14

Kassengeschäfte

Zwischen Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge ist personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

§ 15

Leistungen im Verhältnis zwischen Kommunalunternehmen

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt, einem Eigenbetrieb der Stadt oder einer Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, angemessen zu vergüten, indem dem Kommunalunternehmen die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten erstattet werden. Das Kommunalunternehmen kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen.

§ 16

Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Kommunalunternehmens soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 12 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen.

§ 17

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Unternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Das Kommunalunternehmen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 6 KommHV beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gewährträgerschaft der Stadt führt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 19

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 25) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

§ 20

Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlageänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten.
- (2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- (3) Die Ausgaben für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 26), und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 KommHV sind anzuwenden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel gilt § 27 Abs. 1 KommHV sinngemäß. Ausgabeansätze sind übertragbar.
- (5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

§ 21

Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Das Kommunalunternehmen führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind anzuwenden.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 22

Jahresabschluss

Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz (§ 24), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 25) und dem Anhang (§ 26) besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 23

Bilanz

- (1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Gliederung entsprechend dem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblattmuster aufzustellen. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.
- (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Satzung festgelegten Betrag anzusetzen.

Unternehmenssatzung mit den durch die 9. Änderungssatzung geplanten Änderungen (gelb hinterlegt), zusätzliche Änderungen aus Alternative 2 sind grün hinterlegt – Entwurf vom 07.12.2022

(3) Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Unternehmensleistungen jeweils fehlen. Soweit das Kommunalunternehmen Bauzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Stadt für das Kommunalunternehmen erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung.

§ 24

Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Unternehmens keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Gliederung entsprechend dem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblattmuster aufzustellen.

(2) Der Ertrag aus Wasserlieferungen muss in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) Für alle Unternehmenszweige hat das Kommunalunternehmen zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht ist mindestens nach dem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblättern zu gliedern. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 25

Anhang, Anlagennachweis

(1) § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung. Die in § 285 Nrn. 9 und 10 HGB genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates – Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls – nicht zumutbar. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten erteilt werden.

§ 26

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 1998. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. ²⁾

Burglengenfeld, den 22. Oktober 1997

Stadt Burglengenfeld

gez.

Heinz Karg

1. Bürgermeister

¹⁾ Die konsolidierte Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- die 1. Änderungssatzung vom 11.12.1997,
- die 2. Änderungssatzung vom 30.07.2002
- die 3. Änderungssatzung vom 20.11.2002
- die 4. Änderungssatzung vom 09.04.2003
- die 5. Änderungssatzung vom 04.09.2013
- die 6. Änderungssatzung vom 28.11.2014
- die 7. Änderungssatzung vom 22.07.2015
- die 8. Änderungssatzung vom 24.06.2020

²⁾ Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.10.1997; der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus der jeweiligen Änderungssatzung

Unternehmenssatzung mit den durch die 9. Änderungssatzung geplanten Änderungen (gelb hinterlegt), zusätzliche Änderungen aus Alternative 2 sind grün hinterlegt – Entwurf vom 07.12.2022

ANLAGE zur Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“

Aufgaben des Bauhofes, die durch das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich zu übernehmen sind (Aufzählung nicht abschließend):

- **Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze**

allgemeiner Wegeunterhalt, Reparaturarbeiten, Rissesanierungen, Gräben räumen, Sinkkästen entleeren, Wildkrautbeseitigung, Pflege und Unterhalt von Schotterwegen, Bankette fräsen, Sinkkasten entleeren, Poller setzen, Buswartehäuschen, Pflege von Straßenbegleitgrün, Baumschnitt Lichtraum, Wegebau, Pflasterarbeiten, Pflasterbeläge einsanden, , Wanderwege pflegen

- **Straßenreinigung**

allgemeine Straßenkehrungen, Kehrgutentsorgung, Straßenschilder reinigen, Kehrarbeiten, Buswartehäuschen, Parkscheinautomaten reinigen, Abfallbeseitigung

- **Grünflächenpflege**

Umgestaltungsmaßnahmen, Grünanlagen erstellen, Rasen mähen, Hecken schneiden, Bankette mähen, Böschungen bearbeiten, Unkraut entfernen, Humus und Rindenmulch aufbringen, Grünflächenansaat, Extentivflächenpflege, Düngung, Entbuschungsmaßnahmen, Pflanzungen, Sitzbänke und Abfallbehälter aufstellen, Grüngutentsorgung, Laubbeseitigung, Abfallbeseitigung, Landschaftspflege

- **Baumpflege**

Baumpflege- und Baumsicherungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Bewässerung, Baumschneideaktionen, Baumkontrollen auf Bruch- und Standsicherheit, Baumkataster führen, Naturdenkmäler, Baumfällarbeiten im städtischen Forstgebiet, waldbauliche und waldwirtschaftliche Maßnahmen

- **Sporteinrichtungen (Sportplätze, Bolzplätze, Flussbad, Eislaufplatz, Basketballplatz, Skateranlage)**

Möbiliar und Ausstattung unterhalten, Sportflächen mähen, bewässern und düngen, Abfallbeseitigung

- **Spielplätze**

Unterhalt und Wartung, Durchführung regelmäßiger Kontrollen durch unterwiesene Personen, Sichtkontrolle und -prüfung, Hauptprüfung, Sandaustausch, Auf- und Abbau von Spielgeräten, Grünanlagenpflege, Abfallbeseitigung

- **Gebäudeunterhalt**

Stadthalle, Feuerwehrehäuser, Bauhof, Bibliothek, Rathaus, Museum, Kirchen und Kapellen, Grundschule, Mittelschule, Gemeindehäuser, städtische Kindergärten, städtische Wohnungen, Musikschule, bebauter Grundbesitz, Kelleranlagen;

jährliche Prüfung aller mobilen elektrischen Geräte und öffentliche Einrichtungen mit Nachweis, Bauunterhaltsarbeiten z.B. Malerarbeiten, Umräumarbeiten usw.

- **Winterdienst**

Räum- und Streudienst, Streukisten auf- und abbauen und befüllen, Salz- und Streumittelbeschaffung und -vorhaltung

- **Verkehrssicherheit**

Auf- und Abbau von Beschilderungen, Absperrungen, Poller, Baumschutzgitter, Verkehrszeichen, Markierungsarbeiten

- **Fuhrpark**

Unterhalt städtischer Fahrzeuge, Wartung, Reparatur, Reifenwechsel, TÜV, Fahrzeugwäsche

Unternehmenssatzung mit den durch die 9. Änderungssatzung geplanten Änderungen (gelb hinterlegt), zusätzliche Änderungen aus Alternative 2 sind grün hinterlegt – Entwurf vom 07.12.2022

- **Feuerwehren**

Unterstützung bei Instandhaltung der Fahrzeuge

- **Straßen- und sonstige Beleuchtung**

Unterhalt, Leuchtmittel austauschen, Reparatur von Unfallschäden, Mithilfe bei Neueinrichtungen

- **Brunnen und Teichanlage**

Unterhalt, In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Reinigung

- **Brücken/Stege**

Unterhalt, Instandhaltung und Sichtkontrollen

- **Vermessung**

Mithilfe bei Vermessungsarbeiten und Stellung von Abmarkungsgeräten und -zeichen

- **Weihnachtsbeleuchtung**

Beleuchtung an Bäumen am Rathaus auf- und abbauen, Christbäume aufstellen und abbauen

- **Hochwasser und starke Regenfälle**

allgemeine Unterstützung bei Sicherungs- und Räumarbeiten

- **Allgemeine Baustellen- und Neubaumaßnahmen**

Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten, allgemeine Unterstützung

- **Hydranten**

Beschilderung und Pflege

- **Gewässer**

Unterhalt und Pflege

- **Feste und Veranstaltungen der Stadt**

Übernahme erforderlicher Arbeiten bei Festen, Feiern, Veranstaltungen, Ausstellungen und Märkten, z.B. beim Weihnachtsmarkt, dem Bürgerfest und dem Kinderfest, wie beispielsweise Auf- und Abbau von Buden, Abfallentsorgung, Umleitungsbeschilderungen, Straßenreinigung, Anbringen von Hinweistafeln, erforderliche Umräumarbeiten

Satzung
der Stadt Burglengenfeld
zur 9. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Stadtwerke Burglengenfeld“

Vom

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Stadtrat Burglengenfeld folgende

Satzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ vom 22.10.1997 in der Fassung der 8. Änderung vom 24.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich des Betriebes des Bauhofes sind insbesondere die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Aufgaben durch das Unternehmen eigenverantwortlich zu übernehmen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 1 ergänzt:

„Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben sind dem Unternehmen gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO in Gänze übertragen.“

3. In § 8 Abs. 3 werden von Ziffer 1 bis 5 jeweils die Beträge „20.000 DM“ durch „20.000 €“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 Ziffer 7 wird der Betrag „10.000 DM“ durch „5.000 €“ ersetzt.

5. § 15 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

...“, indem dem Kommunalunternehmen die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten erstattet werden.“

6. Der Satzung wird folgende Anlage beigefügt:

„**ANLAGE** zur Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“

Aufgaben des Bauhofes, die durch das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich zu übernehmen sind (Aufzählung nicht abschließend):

- **Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze**
allgemeiner Wegeunterhalt, Reparaturarbeiten, Rissesanierungen, Gräben räumen, Sinkkästen entleeren, Wildkrautbeseitigung, Pflege und Unterhalt von Schotterwegen, Bankette fräsen, Sinkkasten entleeren, Poller setzen, Buswartehäuschen, Pflege von Straßenbegleitgrün, Baumschnitt Lichtraum, Wegebau, Pflasterarbeiten, Pflasterbeläge einsanden, , Wanderwege pflegen
- **Straßenreinigung**
allgemeine Straßenkehrungen, Kehrgutentsorgung, Straßenschilder reinigen, Kehrarbeiten, Buswartehäuschen, Parkscheinautomaten reinigen, Abfallbeseitigung
- **Grünflächenpflege**
Umgestaltungsmaßnahmen, Grünanlagen erstellen, Rasen mähen, Hecken schneiden, Bankette mähen, Böschungen bearbeiten, Unkraut entfernen, Humus und Rindenmulch aufbringen, Grünflächenansaat, Extensivflächenpflege, Düngung, Entbuschungsmaßnahmen, Pflanzungen, Sitzbänke und Abfallbehälter aufstellen, Grüngutentsorgung, Laubbeseitigung, Abfallbeseitigung, Landschaftspflege
- **Baumpflege**
Baumpflege- und Baumsicherungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Bewässerung, Baumschneideaktionen, Baumkontrollen auf Bruch- und Standsicherheit, Baumkataster führen, Naturdenkmäler, Baumfällarbeiten im städtischen Forstgebiet, waldbauliche und forstwirtschaftliche Maßnahmen
- **Sporteinrichtungen (Sportplätze, Bolzplätze, Flussbad, Eislaufplatz, Basketballplatz, Skateranlage)**
Möbiliar und Ausstattung unterhalten, Sportflächen mähen, bewässern und düngen, Abfallbeseitigung
- **Spielplätze**
Unterhalt und Wartung, Durchführung regelmäßiger Kontrollen durch unterwiesene Personen, Sichtkontrolle und -prüfung, Hauptprüfung, Sandaustausch, Auf- und Abbau von Spielgeräten, Grünanlagenpflege, Abfallbeseitigung
- **Gebäudeunterhalt**
Stadthalle, Feuerwehrhäuser, Bauhof, Bibliothek, Rathaus, Museum, Kirchen und Kapellen, Grundschule, Mittelschule, Gemeindehäuser, städtische Kindergärten, städtische Wohnungen, Musikschule, bebauter Grundbesitz, Kelleranlagen;
jährliche Prüfung aller mobilen elektrischen Geräte und öffentliche Einrichtungen mit Nachweis, Bauunterhaltsarbeiten z.B. Malerarbeiten, Umräumarbeiten usw.
- **Winterdienst**
Räum- und Streudienst, Streukisten auf- und abbauen und befüllen, Salz- und Streumittelbeschaffung und -vorhaltung

- **Verkehrssicherheit**
Auf- und Abbau von Beschilderungen, Absperrungen, Poller, Baumschutzgitter, Verkehrszeichen, Markierungsarbeiten
- **Fuhrpark**
Unterhalt städtischer Fahrzeuge, Wartung, Reparatur, Reifenwechsel, TÜV, Fahrzeugwäsche
- **Feuerwehren**
Unterstützung bei Instandhaltung der Fahrzeuge
- **Straßen- und sonstige Beleuchtung**
Unterhalt, Leuchtmittel austauschen, Reparatur von Unfallschäden, Mithilfe bei Neueinrichtungen
- **Brunnen und Teichanlage**
Unterhalt, In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Reinigung
- **Brücken/Stege**
Unterhalt, Instandhaltung und Sichtkontrollen
- **Vermessung**
Mithilfe bei Vermessungsarbeiten und Stellung von Abmarkungsgeräten und -zeichen
- **Weihnachtsbeleuchtung**
Beleuchtung an Bäumen am Rathaus auf- und abbauen, Christbäume aufstellen und abbauen
- **Hochwasser und starke Regenfälle**
allgemeine Unterstützung bei Sicherungs- und Räumarbeiten
- **Allgemeine Baustellen- und Neubaumaßnahmen**
Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten, allgemeine Unterstützung
- **Hydranten**
Beschilderung und Pflege
- **Gewässer**
Unterhalt und Pflege
- **Feste und Veranstaltungen der Stadt**
Übernahme erforderlicher Arbeiten bei Festen, Feiern, Veranstaltungen, Ausstellungen und Märkten, z.B. beim Weihnachtsmarkt, dem Bürgerfest und dem Kinderfest, wie beispielsweise Auf- und Abbau von Buden, Abfallentsorgung, Umleitungsbeschilderungen, Straßenreinigung, Anbringen von Hinweistafeln, erforderliche Umräumarbeiten“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Datum: Aktenzeichen:	Käm/424/2022 08.12.2022
---------------------------------	---	----------------------------

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Aufnahme eines Kredits im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2022

Sachdarstellung, Begründung:

In der Haushaltssatzung 2022 wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 6.516.600 € festgesetzt und mit Schreiben vom 21.10.2022 von der Rechtsaufsicht die Genehmigung unter Beachtung verschiedener Nebenbestimmungen erteilt. Das Genehmigungsschreiben müsste dem Stadtrat bereits vorliegen.

Eine wichtige Aussage dabei ist, dass die geplante Kreditaufnahme lediglich als Kreditrahmen betrachtet werden soll und sofern sich Einsparungen ergeben, die Kreditaufnahme geringer zu halten ist.

Tatsächlich wurden von der Gesamtermächtigung bereits 1.000.000 € in Anspruch genommen. Diese Kreditaufnahme wurde von der Rechtsaufsicht im Vorgriff auf den Haushalt 2022 genehmigt und ist auch erfolgt. Diese war notwendig, um die fehlende Liquidität zu überbrücken, bzw. zu verbessern. Darüber hinaus wurde vom Kreis-kämmerer auch die Kreisumlage gestundet, um unsere Liquidität zu stärken.

Obwohl sich die Einnahmen im Bereich der Steuern erfreulich entwickelt haben, konnte die Liquidität insbesondere auf Grund der anfallenden Ausgaben für den Schulerweiterungsbau und der monatlich zu zahlenden Kapitaleinlage für Stadtwerke und Bulmare nicht wesentlich verbessert werden. Der Ausfall der Fördermittel trägt zu dieser Situation selbstverständlich mit bei.

Um die noch ausstehende Kreisumlage und auch die weiteren zu erwartenden Ausgaben leisen zu können (s. beiliegende Aufstellung) und den Kassenkredit nicht erneut dauerhaft in Anspruch nehmen zu müssen, wird daher vorgeschlagen, einen Kredit in Höhe von 3.500.000 € aufzunehmen. Die noch verbleibende Kreditermächtigung würde sich damit auf 2.016.600 € belaufen und würde gem. Art. 71 GO bis Ende 2023, bzw. bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 gelten.

Bei verschiedenen Kreditgebern wurden zum Sitzungstag Angebote angefragt, die Ergebnisse werden als Tischvorlage zusammengestellt. Die Laufzeit des Kredites wurde bei der Anfrage auf 35 Jahre festgelegt. Eine kürzere Tilgungsfrist hätte finanzwirtschaftlich zwar den Vorteil, dass die Schuldendienstbelastungen rascher abgebaut werden, allerdings ist dann der jährlich zu leistende Tilgungsbetrag und damit die Belastung im Vermögenshaushalt vergleichsweise hoch. Nachdem die Kreditaufnahme für den Erweiterungsbau der Grundschule erfolgen soll und die Lebensdauer dieser baulichen Einrichtung höher liegen dürfte, wäre diese Laufzeit aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Stadt Burglengenfeld beschließt die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 3.500.000 € zu einem Zinssatz von und einer Zinsbindung von Jahren bei der
- 2) Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechende Zinssicherung mit der MAGRAL AG fortzuführen.

Anlagen:

HH 2022 - rechtsaufsichtliche Genehmigung 27.10.2022

Eingegangen am
27. Okt. 2022
Stadt Burglengenfeld



Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Stadt Burglengenfeld
z. H. H. ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.06.2022
Unser Zeichen: 2.1-941-2022/010202
Unsere Nachricht vom:
Name: Frau Reindl
Zimmernummer: 129
Telefon: 09431 471-333
Telefax: 09431 471-102
E-Mail: christina.reindl@lra-sad.de

21.10.2022

Vollzug der Gemeindeordnung; Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Burglengenfeld für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Der Haushaltsplan schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit **29.931.100 €** und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit **13.474.900 €** ab.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beläuft sich auf **3.500.000 €** und überschreitet damit nicht das nach Art. 73 Abs. 2 GO zulässige 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen.

Die nach Art. 65 Abs.3 Satz 1, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 1 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung zu folgendem Teil (I.) der Haushaltssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Haushaltsjahr 2022 wird unter Beachtung der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



I.

- Für den Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **6.516.600 €**.
- Für den Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt in Höhe von **5.453.000 €**.

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Die geplante Kreditaufnahme darf lediglich als Kreditrahmen betrachtet werden.
2. Sofern sich aus dem Haushaltsvollzug Einsparungen ergeben, ist die Kreditaufnahme geringer zu halten.
3. Die sich im Haushaltsvollzug ergebende Mehrung der Zuführungsrate ist vorrangig zur Verringerung des Kreditbedarfs insgesamt einzusetzen.
4. Der Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 62 Abs. 2 und 3 GO ist vollumfänglich zu beachten. Hierbei sind alle im Haushaltsvollzug erwirtschafteten sonstigen Deckungsmittel, einschließlich der über- und außerplanmäßigen Einnahmen, vorrangig der Inanspruchnahme der Kreditmittel aufzubrauchen.
5. Die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen wird vorausgesetzt.
6. Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
7. Es wird erwartet, dass bei Kreditaufnahme die Kreditlaufzeit einer umfänglichen Prüfung unterzogen wird.
8. Auf den vertragsgemäßen Abschluss laufender Investitionen ist hinzuwirken. Neue Investitionen – außer Pflichtaufgaben – wären generell zurückzustellen.
9. Die Inanspruchnahme der jeweiligen Verpflichtungsermächtigung darf nur dann erfolgen, wenn die aus ihr resultierende Ausgabe oder auch die Vorfinanzierung der Ausgabe nicht mit Kreditmarktmitteln gedeckt werden sollen, wenn die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme nicht vorliegen.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 67 und 71 GO sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Gründe:

1. Dauernde Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der Anlage 9 zu den VV-Mu-KommHV (= Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit).

Danach ist die Stadt Burglengenfeld sowohl im Haushaltsjahr als auch in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 jeweils in der Lage die Mindestzuführung zu erwirtschaften. Hierbei sind ausschließlich die von der Stadt selbst für ihre eigenen Darlehen zu leistenden Tilgungen berücksichtigt.

2. Schuldenstand und Kassenkredite

Der Schuldenstand der Stadt Burglengenfeld beläuft sich laut Vorbericht zum 01.01.2022 auf voraussichtlich 13.891.004,75 € (Pro-Kopf-Verschuldung 988,05 €) und soll sich nach den Planungen zum 31.12.2022 auf 19.514.604,75 € (Pro-Kopf-Verschuldung 1.388,05 €) erhöhen. Der aktuelle Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen zum 31.12.2020 beträgt 699 €. Schulden des Kommunalunternehmens mit Tochtergesellschaft sowie weiterer Unternehmen der Stadt Burglengenfeld in Privatrechtsform und Beteiligungen sind nicht berücksichtigt.

Die dem Haushalt beizufügende Schuldenübersicht stellt den Schuldenstand als solchen dar, und nicht die daraus resultierenden Folgekosten. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen allerdings belasten auf Dauer den Verwaltungshaushalt, da diese zu einer Minderung der Investitionsrate führen, die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen beeinträchtigen und letztlich die dauernde Leistungsfähigkeit negativ beeinflussen. In der Schuldenübersicht weiter darzustellen ist lediglich die Verschuldung durch kreditähnlichen Verpflichtungen sowie die Schulden der Kommunalunternehmen.

Kassenkredite als solche werden nicht in der Schuldenübersicht dargestellt. Die Aufnahme eines Kassenkredits stellt zwar ein Rechtsgeschäft im Sinne einer Darlehensaufnahme dar und zählt demnach indirekt zu den Schulden der Kommune. Allerdings

handelt es sich hierbei um Kassenmittel und nicht um Haushaltsmittel. Da diese Angaben, inwieweit eine Kommune ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, durchaus relevant sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit wäre es angebracht, diese mit aufzunehmen.

Das derzeit verbindlich vorgeschriebene Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik erhält hierzu keine verpflichtend zu machenden Angaben. Es wird angeraten, künftig das neue, vom Ministerium bereits empfohlene Muster zu verwenden, in welchem die Inanspruchnahmen von Kassenkrediten dargestellt werden kann.

Mit E-Mail vom 10.10.2022 wurde auf Nachfrage der aktuelle Kassensollbestand zum 07.10.2022 mit gesamt +1.174.975,98 € angegeben. Allerdings muss an dieser Stelle jedoch angemerkt werden, dass die Stadt Burglengenfeld seit Februar 2022 keine Zahlungen mehr der monatlich fälligen Kreisumlage an den Landkreis Schwandorf erbringt, so dass hier zum Stand 07.10.2022 laut den Ausführungen der Kämmerin noch Zahlungen in Höhe von gesamt 4.420.069,54 € zugunsten des Landkreises zu leisten sind.

In vorliegender Haushaltssatzung 2022 wird der Höchstbetrag der Kassenkredite erneut mit 3.500.000 € festgesetzt. Die Anhebung dieses satzungsmäßig festgesetzten Höchstbetrags ist ausschließlich im Wege einer Nachtragshaushaltssatzung möglich (Art. 68 Abs. 1 GO).

Weitere Verschuldungen der Stadt Burglengenfeld werden, nach den Ausführungen im Vorbericht des Haushaltsplans zum Stand 31.12.2021, in folgender Höhe angegeben:

- KU Stadtwerke Burglengenfeld (SWB) = 7.111.864,61 €
- gKU Kommunale Bestattungen Burglengenfeld-Teublitz = 490.003,48 €

Demnach belaufen sich die Schulden der Stadt einschließlich der Kommunalunternehmen zum Stand 31.12.2021 wohl auf gesamt 21.492.872,84 € und sollen sich durch geplante Nettoneuverschuldungen (Stadt = 5.623.600 €, KU SWB = 857.000 €, gKU = 272.400 €) zum 31.12.2022 auf voraussichtlich gesamt 28.245.872,84 € erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass im Vorbericht der Schuldenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens fälschlicherweise mit dem Gesamtschuldenstand und nicht mit dem hälftigen Anteil der Stadt Burglengenfeld angegeben wurde, so dass sich die Stände zum 31.12.2021 auf 21.247.871,10 € bzw. zum 31.12.2022 auf 27.864.671,10 € reduzieren würden.

Das Unternehmen der Stadt in Privatrechtsform, sowie das Privatunternehmen der Stadtwerke werden im Vorbericht mit nachfolgenden vorläufigen Schuldenständen zum 31.12.2021 angegeben:

- Bulmare GmbH = 26.998.290,62 €
- Stadtbau GmbH Burglengenfeld = 4.730.867,80 €

Für die 20%ige Beteiligung der Stadt am Mittelstandszentrum bestehen laut vorgelegten Unterlagen keine Schulden.

Demnach beziffert sich der gesamte vorläufig angegebene Schuldenstand der Stadt einschließlich der Schulden aller Unternehmen und Beteiligung laut Vorbericht zum Stand 31.12.2021 auf gesamt 53.222.031,26 €. Dieser verringert sich laut Vorbericht zum Stand 31.12.2021 um vorläufig 7.250.000 € (= Ansparsumme der Bulmare GmbH für künftig fällige Tilgungsleistungen) und 5.583.900 € (= Guthaben der Stadtbau GmbH aus Grundstücksverkäufen) und beläuft sich damit wohl zum Stand Beginn des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres 2022 auf gesamt 40.388.131,26 €.

Der Schuldenstand gesamt übersteigt damit deutlich die Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts der Stadt Burglengenfeld die im Haushaltsjahr 2022 mit 29.931.100 € angesetzt wurden.

3. Rücklagen

Der voraussichtliche Stand der **allgemeinen Rücklagen** wird in vorgelegter Rücklagenübersicht zum 01.01.2022 bzw. 31.12.2022 mit gesamt 511.441,15 € angegeben. Auf Nachfrage wurde mit E-Mail vom 10.10.2022 mitgeteilt, dass sich die buchmäßige Höhe zum 01.01.2022 zwar auf 511.441,15 € beläuft, tatsächlich hiervon allerdings 511.021,75 € nach wie vor zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt sind. Ein Nachweis der vorzuhaltenden Mindestrücklage konnte somit nicht erbracht werden.

Nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik muss mindestens 1 v. H. des Durchschnitts der Ausgaben des Verwaltungshaushalts der dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen drei Jahre als allgemeine Rücklage vorhanden sein. Dieser Sockelbetrag ist zum 31.12. bzw. 01.01. nachzuweisen. Über das Haushaltsjahr hinweg kann dieser Betrag ebenfalls vollständig zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt werden, ist jedoch rückabzuwickeln zum Jahresende. Vorliegend muss davon ausgegangen werden,

dass die von der Stadt vorzuhaltende Mindestrücklage entgegen der Verpflichtung nicht vorhanden war.

Der im letzten Jahr noch vorhandene Anfangsstand (Soll) - laut vorgelegter Rücklagenübersicht in Höhe von 7.435.418,47 € - wurde zwischenzeitlich u.a. um die bisher mitgeführten nicht mehr einbringbaren Gewerbesteuerschulden bereinigt. In der tatsächlichen Haushaltswirtschaft musste demnach im Jahr 2021 eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 3.497.611,12 € erfolgen, entgegen der geplanten Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 4.516.900 €.

Die sich rechnerisch ergebende, nachzuweisende Mindestrücklage beträgt 240.483 €.

Sonderrücklagen sind laut vorliegender Rücklagenübersicht nicht vorhanden.

Anzumerken wäre an dieser Stelle, dass Rücklagen als solche das Kernstück der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune sind. Sie dienen in der Haushaltswirtschaft dem Haushaltsausgleich bzw. der Ansparung von Eigenmitteln für investive Zwecke und in der Kassenwirtschaft der (kurzfristigen) Liquiditätssicherung.

Im Übrigen wären nach auch Mittel für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und dergleichen anzusammeln, wenn dadurch die laufende Aufgabenerfüllung der Kommune erheblich beeinträchtigt werden würde.

4. Kreditaufnahme

Die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2021 wurde in Höhe von 1.584.100 € vollständig beansprucht.

Der Haushaltsausgleich der Jahre 2022 und 2023 kann nur durch die Veranschlagung neuer Kreditaufnahmen herbeigeführt werden. Im Finanzplanungsjahr 2023 ist eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von 786.000 € vorgesehen.

Die in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Kreditneuaufnahme beträgt 6.516.600 € bzw. lt. Haushaltsplan 6.807.100 € und führt zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 5.623.600 €.

Die Differenz zur Festsetzung in der Haushaltssatzung ist der Umschuldung eines Kredits in Höhe von 290.500 € geschuldet. Ferner ist in dem in der Satzung festgesetzten Betrag bereits ein mit Schreiben vom 21.04.2022 vorweggenommener rechtsaufsichtlich genehmigter Kreditbetrag in Höhe von 1.000.000 € nach Art. 69 Abs. 2 GO enthalten.

Der Kreditbedarf ergibt sich nach den Angaben der Stadt aus den Kosten für den Neubau des sechspruppigen Kindergartens und der Erweiterung der Grundschule.

Die künftigen Zinsausgaben steigen deutlich an, während sich die jährlichen Tilgungsausgaben laut vorliegender Finanzplanung trotz der eingeplanten hohen Neuverschuldung verringern. Insgesamt betrachtet liegt dies möglicherweise an den zum Teil immens langen Kreditlaufzeiten von aktuell bis zu längstens zum Jahr 2066 (!). Damit werden nachfolgende Generationen noch mit den Rückzahlungen bereits vor Jahren eingegangener Verpflichtungen beschäftigt sein. Nach Ziff. 4.5 der Kreditbekanntmachung wird von Kreditlaufzeiten die über die zu erwartende Lebensdauer der damit finanzierten Investitionen reichen dringend abgeraten.

Auch ist dies mutmaßlich ein Resultat aus den regelmäßigen Kreditumschuldungen der Stadt die gegebenenfalls mit immer weiteren Verlängerungen der Laufzeiten und damit einhergehender Streckung der Tilgungsleistungen verbunden sind.

Bei einem Umschuldungskredit wird unterstellt, dass dieser erfolgt um den Haushalt durch günstigere Konditionen zu entlasten. Durch die Umschuldung darf die ursprüngliche Laufzeit des Kreditvertrages an sich nicht verlängert werden, da die Laufzeit eines Kredites und die damit verbundene jährliche Belastung der Kommune Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Art. 71 Abs. 2 GO im jeweiligen Haushaltsjahr der ursprünglichen Kreditaufnahme sind.

In wie weit hier bzw. auch in der Vergangenheit dies so gehandhabt wurde kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht vollständig nachvollzogen werden, da die in den Jahren 2009 bis 2020 aufgenommenen Kredite – mit Laufzeiten von 14 bis 51 (!) Jahren – wohl allesamt Kredite aus Umschuldungen sein müssen, da in diesen Jahren keine rechtsaufsichtlich zu genehmigenden Haushalte vorgelegt wurden. Die Angaben zum derzeitigen Laufzeitende der jeweiligen aktuell bestehenden Kredite wurden im diesjährigen Haushaltsplan nun mit aufgenommen.

Die im Vorbericht zur Absicherung von Kreditkonditionen aufgeführten Zinssatzswaps können den bestehenden Kreditverträgen laut vorgelegtem Sammelnachweis des Schuldendienstes der Stadt nicht zugeordnet werden; eine Prüfung der Konnexität ist diesbezüglich nicht möglich.

Anzumerken bleibt jedoch, dass derivate Finanzierungsinstrumente nur zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender aber auch neuer Verbindlichkeiten im

Sinne einer Zinssicherung oder Zinsoptimierung eingesetzt werden dürfen, nicht aber zur Einnahmeerzielung durch Inkaufnahme von Verlustrisiken. Diesbezüglich wird von der Kommune ein notwendiges Fachwissen. Die Einschaltung eines fachkundigen Finanzdienstleisters ersetzt nicht die Kontrollfunktion der Kommune.

Das Gebot der Minimierung finanzieller Risiken nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO ist auch bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu würdigen.

Unter Zurückstellung erheblicher Bedenken wird mit einer Genehmigung des festgesetzten Kreditbedarfs der Stadt die Gelegenheit gegeben bereits begonnene Maßnahmen wie die Grundschulerweiterung fortzusetzen und folglich deren Abschluss sicherzustellen sowie Zahlungen leisten zu können und folglich diesbezüglich nicht noch weitere Rückschläge hinsichtlich der bereits vorhandenen finanziellen Schieflage hinnehmen zu müssen. Es wird allerdings erwartet, dass die Haushaltskonsolidierung wie im Vorbericht beschrieben weitergeführt und ein entsprechend fortzuschreibendes Konzept vorgelegt und auch umgesetzt wird.

5. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß Art. 67 Abs. 2 GO nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Grundsätzlich wäre die Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungen zu erläutern (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Kameralistik). Dies sollte bei künftigen Haushalten beachtet werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.453.000 € ist für das Jahr 2023 mit 5.033.000 € und für das Jahr 2024 mit 420.000 € vorgesehen, wovon gesamt 4.000.000 € für die Grundschulerweiterung und 1.453.000 € für die Feuerwehren Burglengenfeld, Pilsheim und Mossendorf eingeplant wurden, und nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig sind, da im Jahr 2023 eine weitere Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Aus der nachgereichten Übersichten ist ersichtlich, dass aus früheren Jahren noch Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Jahre bestehen, wobei aus der Übersicht VE einzeln aus dem Jahr 2021 noch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5.000.000 € und aus dem Jahre 2020 eine in Höhe von 3.050.000 € jeweils zu Lasten des Jahres 2023 für die Erweiterung der Grundschule bestehen soll.

Laut übersandter Übersicht VE gesamt soll jedoch nur noch eine Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 2021 zu Lasten des Jahres 2023 in Höhe von 5.000.000 € für die Grundschulerweiterung bestehen. Für das Finanzplanungsjahr 2023 ist diesbezüglich nur ein Gesamtausgabebedarf in Höhe von 4.000.000 € vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen werden in der Haushaltssatzung mit einem Gesamtbeitrag festgesetzt und sind für Maßnahmen künftiger Jahre vorgesehen. Bei Genehmigungspflicht erfolgt diese mit der Genehmigung des Haushalts. Sobald Verpflichtungsermächtigungen eingegangen sind, d.h. Aufträge entsprechend vergeben wurden, sind diese entsprechend darzustellen. Eine erneute Festsetzung in der Haushaltssatzung ist weder nötig noch möglich. Eine erneute Genehmigung kann nicht erfolgen.

Nach telefonischer Rücksprache mit der Kämmerin Frau Frieser, stellte sich heraus, dass die Übersichten VE einzeln und VE gesamt aufgrund eines technischen Problems falsch übernommen wurden. Im Bereich der Grundschulerweiterung wurden bereits mehrere Aufträge vergeben, sodass die Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahre 2021 zu Lasten des Jahres 2023 aus der Übersicht VE gesamt gestrichen werden können. Der tatsächliche Bedarf der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 beträgt 5.453.000,00 €.

Die vorgelegten Übersichten (einzeln und gesamt) der Verpflichtungsermächtigungen werden korrigiert und der Rechtsaufsicht in berichtigter Form erneut vorgelegt.

Anzumerken wäre an dieser Stelle auch, dass für drei Feuerwehren (Burglengenfeld, Pilsheim und Mossendorf) jeweils Verpflichtungsermächtigen für Fahrzeugkäufe eingestellt wurden, die in den Jahren 2023 und 2024 getätigt werden sollen und wie in solchen Fällen üblich die Auftragsvergabe vorab erfolgt. Für die FFW Dietldorf ist zwar ebenfalls ein Betrag in der Finanzplanung mit je 190.000 € für die Jahre 2023 und 2024, gesamt 380.000 €, vorgesehen, allerdings erfolgt hierfür keine Einstellung als Verpflichtungsermächtigung. Laut Telefonat mit der Kämmerin am 18.10.2022 handelt es sich hierbei um kein Versäumnis. Aufgrund des noch nicht ausreichenden Planungsfortschrittes kann derzeit noch keine Angabe über die benötigten Mittel gemacht werden. In besagtem Telefonat erfolgte bereits der Hinweis, dass für eine rechtmäßige Auftragsvergabe eines neuen Fahrzeugs für die FFW Dietldorf eventuell ein Nachtragshaushalt zu erlassen wäre.

Gemäß der E-Mail vom 17.10.2022 wurden jedoch bereits Aufträge für die FW Burglengenfeld in Höhe von rund 1.015.000 €, für die FW Pilsheim in Höhe von rund

455.000 € und für die FW See-Mossendorf in Höhe von rund 139.500 € vergeben. Die Fahrzeugbeschaffung wurde zwar in der Finanzplanung des Haushalts 2021 berücksichtigt, jedoch wurden keine Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen dahingehend eingeplant.

Auftragsvergaben im Vorgriff auf Ausgaben künftiger Jahre sind nur zulässig wenn eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsplan bzw. der Satzung vorliegt. Über- oder außerplanmäßig können diese unter Umständen, jedoch nur bei Dringlichkeit eingegangen werden. Die ist bei einer Fahrzeugneubestellung regelmäßig nicht der Fall. Bezogen auf die Fahrzeugkäufe der Feuerwehren Burglengenfeld, Pilsheim und See-Mossendorf wurden bereits weit vor der Genehmigung des Haushalts 2022 und somit ohne Rechtsgrundlage, Aufträge in Höhe von 1.609.500 € vergeben.

Nur um weiteren Schaden von der Stadt Burglengenfeld abzuwenden und die finanzielle Situation nicht zusätzlich zu belasten werden die Verpflichtungsermächtigungen in voller Summe genehmigt und somit die bereits erfolgte Auftragsvergabe geheilt.

Mit der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung verbindet sich nicht automatisch eine Kreditgenehmigung. Dies gilt auch für die geplante Kreditaufnahme im Jahr 2023 in Höhe von 786.000 €. In diesem Jahr ebenfalls eingeplant sind u.a. Einnahmen an Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 2.834.000 €.

6. Finanzplanung

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung steht an erster Stelle.

Diese Forderung setzt voraus, dass über den Haushaltsplan für die nächsten Jahre hinaus ein Überblick über die weitere Entwicklung erstellt wird. Hilfsmittel für diese mehrjährige Vorausschau ist die Finanzplanung. Diese soll eine dauerhafte Ordnung der Finanzen sichern und den finanziellen Handlungsrahmen aufzuzeigen.

Im Interesse der Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist ein besonderes Augenmerk auf die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (Art. 62 GO) zu legen.

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO sowie die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des Art. 61 GO sind zu beachten. Große Bedeutung für eine ausreichende Finanzlage kommt auch den Entgelten für die städtischen Einrichtungen zu.

Bei Einrichtungen, bei denen zwar eine volle Kostendeckung regelmäßig nicht erzielt werden kann, sollte dennoch stets auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad geachtet werden. Anzuführen wären hier beispielsweise die Stadtbücherei, die Musikschule, der städtische Kindergarten, der Wertstoffhof, die Märkte, der Bürgertreff, der Stadtbus, das Volkskundemuseum, die Dreifachturnhalle Naabtalpark, die Badeanstalt Naabauen etc. für die gesamt im Jahr 2022 einen Zuschussbedarf in Höhe von über 1 Mio. veranschlagt ist.

Auch auf die Höhe der Zuweisungen und Zuschussgewährungen im freiwilligen Aufgabenbereich wie z.B. der Sportförderung mit rd. 46.250 € sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Bestehende Verträge wären auf eine zeitgemäße Kostenerhebung hin zu prüfen und anzupassen. Als Beispiel wird hier der Pachtvertrag für das Parkhaus angeführt, für das wohl seit 1999 mtl. rund 3.530 € an Einnahmen veranschlagt sind.

Nach wie vor wird deshalb angeraten, zu prüfen, in welchem Umfang Ausgabereduzierungen bzw. Einnahmemehrungen im Verwaltungshaushalt zu einer Verbesserung des Überschussergebnisses v.a. im Hinblick auf die praktizierten Ausgleichszahlungen an die SWB beitragen können.

Im Investitionsbereich sollte sich der Beginn bzw. die Durchführung von Maßnahmen an der finanziellen Situation der Stadt orientieren. In erster Linie wären die unaufschiebbaren Maßnahmen in Erfüllung der Pflichtaufgaben und der Daseinsvorsorge durchzuführen.

Der Stadt wurde mit der bereits erfolgten Vorab-Kreditgenehmigung auferlegt, Ihren Haushalt zu konsolidieren. Ein entsprechendes Konzept wurde bisher nicht vorgelegt. Eine Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und insbesondere der Finanzhoheit ist damit nicht verbunden. Aufstellung und Beschluss eines Haushaltskonsolidierungskonzepts obliegen den kommunalem Gremium, das somit selbst über die Prioritätensetzung entscheidet.

Das Ziel der Stadt muss sein über der gesetzlichen Mindestzuführung nach § 22 KommHV hinaus eine Überschussgröße zu erreichen, die weitgehend einen gesicherten, mittelfristigen Finanzierungsrahmen gewährleistet.

Ferner wäre vorrangiges Ziel, den in der Haushaltssatzung festgesetzten Rahmen des Kassenkredits ausschließlich zur kurzweiligen Überbrückung von Liquiditätsengpässen zu verwenden und diesen nicht als Deckungsmittel zu missbrauchen.

Die Stadt ist bereits jetzt gezwungen ihre Investitionstätigkeit den finanziellen Möglichkeiten zu unterwerfen. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass die Stadt ihre erwirtschafteten Einnahmen fast ausschließlich ihren Unternehmen zum Ausgleich der Defizite bzw. zur Ansparung fällig werdender Verbindlichkeiten zur Verfügung stellt. Im Haushaltsjahr 2022 werden aus vom Verwaltungshaushalt erwirtschafteten Einnahmen allein 4.400.000 € an das Kommunalunternehmen SWB für die Sparten Bauhof und Bäder weitergeleitet, und stehen damit nicht mehr für eigene Investitionen in Höhe von 12.291.400 € zur Verfügung.

Aufgrund der Beanstandungen des BKPV werden nun ab dem Haushaltsjahr 2022 die Buchungen der Bauhofleistungen über innere Verrechnungen geführt. Mit den jährlich eingeplanten Zahlungen an das Kommunalunternehmen SWB (2022 = 4.400.000 €; 2023 bis 2025 jeweils 4.500.000 €) wird deutlich, dass die Stadt hauptsächlich in die Finanzierung der Stadtwerke und hier mit der Weiterleitung an die Bulmare GmbH (2022 = 2.300.000 €) eingebunden ist.

Nach vorliegenden Unterlagen erfolgen von Seiten der Stadt Burglengenfeld immer wieder Ausführungen, wonach die Stadt „eine jährlich zu erfüllende“ Ansparsumme (1,1 Mio €) zur Rückführung der Verbindlichkeiten an die Stadtwerke zur Weiterleitung an die Bulmare GmbH leistet.

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten in Höhe von jährlich 1.100.000 €, die die Bulmare GmbH gegenüber der kreditgebenden Bank eingegangen ist. Da weder die Bulmare GmbH noch deren Mutterunternehmen die SWB hierzu finanziell in der Lage sind, werden diese Gelder von der Stadt Burglengenfeld zur Verfügung gestellt. Inwieweit dies mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist, soll im Zuge der Prolongation und Umwandlung des CHF-Kredits in Euro durch ein Gutachten der Kanzlei Rödl & Partner untersucht werden, wie Herr Bürgermeister Gesche am 13.10.2022 bei einem Besprechungstermin im Landratsamt Schwandorf mitteilte.

Allgemeine Anmerkungen zu den Unternehmen der Stadt Burglengenfeld

Ein Wirtschaftsplan nach § 16 KUV bzw. §§ 13 und 16 EBV besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan, dem ein Stellenplan beizufügen ist.

Vorgelegt wurden die Wirtschaftspläne 2022 des Kommunalunternehmens Stadtwerke Burglengenfeld SWB, des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunale Bestat-

tungen Burglengenfeld und Teulitz, der Bulmare GmbH und der Stadtbau GmbH Burglengenfeld. Die vorgelegten Erfolgspläne entsprechen soweit den benötigten Angaben mit einer Benennung der Ergebnisse der Jahre 2019 und 2020 sowie den Ansätzen der Jahre 2021 und 2022. Die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sind nicht erfasst.

In den vorgelegten Vermögensplänen sind die Ansätze der Jahre 2021 bzw. 2022 bis 2025 bzw. 2026 angeführt und entsprechen daher eher den Vorgaben einer Finanzplanung. Die Vermögenspläne enthalten keine Angaben zu notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Nach § 18 Abs. 3 KUV bzw. § 15 Abs.3 EBV sind für die Ausgaben des Vermögensplans die §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 KommHV-Kameralistik anzuwenden. § 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik gilt für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel sinngemäß.

Eine Finanzplanung an sich liegt den Wirtschaftsplänen nicht bei. Eine solche wäre gem. § 19 KUV bzw. § 17 EBV zu erstellen. § 24 Abs. 2 bis 4 KommHV-Kameralistik gilt entsprechend, wonach jeweils ein Investitionsprogramm vorzulegen wäre, welche ebenfalls nicht vorgelegt wurden. Für die Finanzierung von Investitionen wäre § 10 KUV bzw. § 6 EBV zu beachten.

Sofern die Vermögenspläne weiterhin wie die eigentliche Finanzplanung gestaltet werden sollen, wäre darauf achten, dass in dieser Kombination alle verpflichtenden Angaben und Anlagen nach §§ 18 und 19 KUV bzw. §§ 15 und 17 EBV enthalten sind. Zur besseren Übersichtlichkeit wird dann empfohlen neben den Ansätzen des laufenden Jahres, also denen des ersten Planungsjahres, auch die Ergebnisse des Vorjahres mit abzubilden.

Die Vorlage vollständiger Unterlagen zu den Unternehmen der Stadt Burglengenfeld wird zukünftig erwartet.

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO jährlich zu erstellende und vorzulegende Beteiligungsbericht 2021 konnte bis dato nicht vorgelegt werden.

Auch hier wird künftig eine zeitnahe Vorlage erwartet.

Anmerkungen zu den Wirtschaftsplänen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Burglengenfeld SWB einschließlich der Bulmare GmbH

Die mit den Wirtschaftsplänen vorzulegenden aktuellen Jahresabschlüsse und Lageberichte 2021 konnten bis dato nicht vorgelegt werden, diesbezüglich wird Vorbehalt geltend gemacht.

Aus den beigefügten Wirtschaftsplänen geht für die Jahre 2022 bis 2025 jeweils eine jährliche Mittelzuführung der Stadt Burglengenfeld an die Stadtwerke Burglengenfeld in Höhe von 4.400.000 € für 2022 bzw. ab 2023 von jährlich 4.500.000 € hervor. Entsprechende Ausgabeansätze im Stadthauhalt sind enthalten.

Die Stadt Burglengenfeld zahlt an das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld Defizitausgleiche für den Bauhof, der beim KU SWB angesiedelt ist, sowie für die 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke, die Bulmare GmbH und zwar wie aus den Plänen der Stadtwerke ersichtlich, mit Einnahmen in Höhe von 2.100.000 € für den Bereich Bauhof und mit 2.300.000 € für den Bereich Bäder.

Soweit aus dem Haushalt der Stadt ersichtlich wurden von der den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Gesamtsumme der vormals „Kapitaleinlage“ (für Bauhof und Bulmare) entgegen den Aussagen, dass ein jährlicher Betrag von 1.100.000 € zur Ansparung für die Tilgung des CHF-Darlehens verwendet werden soll wohl in 2018 = 500.000 €, in 2019 = 1.650.000 € in 2020 = 550.000 € und in 2021 = ebenfalls nur 550.000 € angespart, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die von der Stadt zur Verfügung gestellten Beträge für die künftigen Tilgungsleistungen nicht vollumfänglich für diese Verwendung fanden. Die gesamte Ansparsumme beläuft sich aktuell zum 31.12.2021 nach den Angaben im Vorbericht auf eine Höhe von 7.250.000 €.

Im Wirtschaftsjahr 2022 sollen erneut 1.100.000 € angespart werden, die so auch vom Stadthaushalts zur Verfügung gestellt werden. Sofern dies tatsächlich erfolgt, würde sich die angesparte Summe zum Jahresende 2022 hin auf 8.350.000 € erhöhen. Warum hier nur zum Teil nur die hälftigen Beträge angespart wurden ist nicht bekannt.

Grundsätzlich besteht für Kredite von Kommunalunternehmen keine Genehmigungspflicht trotz der unbeschränkten Haftung des Gewährträgers nach Art. 89 Abs. 4 GO. Die Schulden sind allerdings in der dem Stadthauhalt beizufügenden Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden mit aufzuführen.

Da bei der Würdigung der Finanzsituation der Kommune die Verschuldung der Kommunalunternehmen durchaus eine Rolle spielt, ist auch die Aufnahme der Verschuldung in der Schuldenübersicht darzustellen.

Allerdings wäre hier auch anzuführen die Verschuldung der Bulmare GmbH mit einem vorläufigen Rückzahlungstand zum 31.12.2021 von 26.998.290,62 €, der sich aktuell aufgrund des Wechselkurses eher in Richtung 29 Mio. € bewegt.

Falls bei der Stadt Burglengenfeld aufgrund einer weiteren Verschuldung des Kommunalunternehmens der Fall der Gewährträgerhaftung eintritt, wäre die Kommune selbst gezwungen, sämtliche freiwillige Leistungen einzustellen, eben um die Finanzierung der Pflichtaufgaben der Stadt sicherzustellen. Weitere Kreditaufnahmen wären dann gegebenenfalls nicht mehr möglich, bzw. genehmigungsfähig.

7. Gemeindliche Steuern

Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden nun im Haushaltsjahr 2022 erneut auf jeweils 470 % angehoben, nachdem diese in den Jahren 2020 und 2021 auf 385 % bei der Grundsteuer A und 380 % bei der Grundsteuer B gesenkt worden waren und bewegen sich damit über dem vergleichbarem Landesdurchschnitt 2021 mit Grundsteuer A = 344,8 % und Grundsteuer B = 346,3 %.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt mit 380 % ebenfalls über dem vergleichbarem Landesdurchschnitt 2021 von 316,2 %, wurde allerdings nicht wieder auf die Höhe der Werte vor dem Jahr 2020 mit 390 % angehoben. Die Umsetzung der Erhöhung ist abhängig von einer Haushaltsgenehmigung, da andernfalls die Festsetzungsfrist zum längstens 30.06. eines Jahres nicht eingehalten werden könnte, sofern ein erneuter Satzungsbeschluss erfolgen müsste.

Ebenfalls erhöht wurde die Hundesteuer von 26 € bzw. 260 € auf 50 € bzw. 500 € und laut Ausführungen auch die Gebühren für den städtischen Kindergarten. Bei weiteren städtischen Einrichtungen wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Die Stadt Burglengenfeld selbst ist bereits deutlich über dem Landesdurchschnitt verschuldet.

8. Hinweise

1. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 der Stadt Burglengenfeld einschließlich des Finanzplanung wurde am 30.06.2022 der Rechtsaufsicht persönlich übergeben. Dem Vorgang lagen die Wirtschaftspläne 2022 der städtischen Unternehmen nicht bei.

Mit Schreiben vom 28.07.2021 wurden die Wirtschaftspläne 2022 des Kommunalunternehmens Stadtwerke Burglengenfeld (SWB), der Bulmare GmbH, der

Stadtbau GmbH sowie des gemeinsamen Kommunalunternehmens mit der Stadt Teublitz, Kommunale Bestattungen übersandt und sind hier am 01.08.2022 eingegangen. Wann diese einzelnen Wirtschaftspläne vom jeweils zuständigen Gremium beschlossen wurden, ist nicht bekannt und den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Aktuelle Jahresabschlüsse und Lageberichte der vier Unternehmen konnten bis dato immer noch nicht vorgelegt werden und liegen derzeit nur bis zum Jahr 2020 vor, obwohl zum aktuellen Zeitpunkt die des Jahres 2021 bereits erstellt und vorliegend sein müssten. Ein Jahresabschluss mit Lagebericht für Kommunalunternehmen ist gem. Art. 91 Abs. 1 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 KUV innerhalb von sechs Monaten aufzustellen; für die GmbHs aufgrund der Größe innerhalb von 3 Monaten gem. § 264 Abs. 1 HGB).

Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik Pflichtanlagen zum städtischen Haushaltsplan. Dies gilt auch für Kommunalunternehmen (s. Art. 91 Abs. 3 GO und § 16 KUV). Nach Art. 65 Abs. 1 GO wird über die Haushaltssatzung samt (aller) ihrer Anlagen öffentlich entschieden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung lagen die Wirtschaftspläne den Stadtratmitgliedern nicht vor. Aufgrund dessen wurde mit der Kämmerin vereinbart, dass die Beschlüsse dem Stadtrat nachträglich vorzulegen sind. Dies erfolgte nach Angabe von Frau Spitzner Ende Juli 2022.

Aufgrund dessen, dass der Haushalt nicht vollständig vorgelegt wurde, sich auch das Nachreichen der fehlenden Pflichtangaben über mehrere Wochen zog und auch noch immer Unterlagen fehlen, war eine Verzögerung der Prüfung des Haushalts unvermeidlich.

Es wird davon ausgegangen, dass künftig die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse bereits bei der Beschlussfassung als Anlage zum Haushalt vorliegen und auch der Rechtsaufsicht ein vollständiger Haushalt vorgelegt werden kann.

2. Dem vorgelegten Haushalt liegt erneut jedoch keine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Ausgaben bei. Da es sich hier ebenfalls um eine Pflichtanlage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik handelt, wurde diese nachgefordert und mit Mail vom 11.07.2022 übersandt,

und dem Haushalt beigelegt. Auch diesbezüglich wird die Stadt angehalten den Haushalt künftiger Jahre vollständig vorzulegen.

3. Laut vorliegendem Haushaltsplan erfolgen im Jahr 2022 Tilgungen in Höhe von 12.000 € für rentierliche Schulden. In der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden fehlen jedoch unter „Summe 1 gesamt“ die Angaben zu diesen Schulden. Der entsprechende Gesamtschuldenstand ist nicht ersichtlich. Dies wurde bereits im letztjährigen Haushalt bemängelt. Seinerzeit wurde mit Mail vom 09.09.2021 erklärt, dass im Haushaltsplan die falsche Gruppierungsziffer verwendet wurde, und die Stadt Burglengenfeld keine Schulden aus Maßnahmen die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden, hat. Die für das Haushaltsjahr 2022 diesbezüglich zugesicherte Änderung der Gruppierungsziffer wurde nicht vorgenommen. Diesbezüglich wäre eine Berichtigung im Haushalt 2022 noch vorzunehmen. Die Umsetzung wird spätestens ab dem Haushalt 2023 erwartet.

4. Laut § 5 Abs. 4 KommHV-Kameralistik und der VVKommHV zu § 5 KommHV sind zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen u.a. der gesamte Ausgabebedarf und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel anzugeben. Die Einzelpläne des Vermögenshaushalts enthalten hierzu nur Angaben bei vereinzelter Maßnahmen. Auch können diesbezüglich Angaben nicht dem beigelegten Investitionsprogramm entnommen werden.
Da es sich bei der Anlage 10 zu § 5 KommHV-Kameralistik um ein verbindliches Muster handelt, sollten diese überarbeitet bzw. zukünftig in der den Vorschriften entsprechenden Form vorgelegt werden.
Falls von verbindlichen Mustern abgewichen wird, müssen in den geänderten Formularen nach Nr. 2.1 der VV-Mu-KommHV zumindest die Angaben enthalten sein, die in den verbindlichen Mustern vorgeschrieben sind. Auch dies wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach bemängelt und wird spätestens bei Vorlage des nächsten Haushalts in korrekter Form erwartet.

5. Die Zweckbindung von Einnahmen (z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge) bedarf eines ausdrücklichen Vermerks im Haushaltsplan. Durch den Zweckbindungsvermerk werden die entsprechenden Einnahmen aus

der Gesamtdeckung herausgelöst. Die zweckgebundenen Einnahmen dürfen dann nur noch für die im Vermerk bezeichneten Ausgaben verwendet werden (§ 17 KommHV-Kameralistik i.V.m. VVKommHV zu § 17).

Die Stadt Burglengenfeld hat keine Zweckbindungsvermerke angebracht; bzw. lediglich vereinzelt ist eine Zweckbindung ersichtlich, wobei dies in vorliegender Form nicht ausreichend ist. Die Vermerke wären explizit im Einzelplan bei der entsprechenden Einnahme selbst vorzunehmen.

Erst nach Anbringung der Zweckbindungsvermerke ist eine Beurteilung, ob Kredite ausschließlich nach Art. 71 GO vorgesehen sind, abschließend möglich. Fehlende Zweckbindungsvermerke wären deshalb noch anzubringen. Um zukünftige Beachtung wird gebeten. Da auch dies bereits mehrfach bemängelt und zum Teil nicht umgesetzt wurde, wird dies bei Vorlage des nächstjährigen Haushalts erwartet.

6. Soweit ersichtlich betreibt die Stadt Burglengenfeld mehrere Kindertageseinrichtungen und unter verschiedener Trägerschaft (Kirche, BRK, AWO, Johanner, Förderverein) und gewährt hierfür z.T. Ausgleich der Betriebskostendefizite.

Die Übernahme der Folgekosten von Einrichtungen Dritter stellt ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des Art. 72 GO dar (vgl. Ziffer 8.1.7 der Kreditbekanntmachung).

Die hierzu eingeholten Genehmigungen sind der Rechtsaufsicht vorzulegen. Sollte eine Genehmigung noch ausstehen, so ist diese nachträglich einzuholen. Im Übrigen wären solche Rechtsgeschäfte unter Ziffer 4 des Musters zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik (Schuldenübersicht) einzutragen.

7. In die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden sind ebenfalls mit aufzunehmen die Schulden die sich aufgrund der Auslagerung von Aufgaben auf Kommunalunternehmen ergeben. Mit aufgeführt werden vorliegend die Schulden des Kommunalunternehmens Stadtwerke Burglengenfeld. Die Schulden des gemeinsamen Kommunalunternehmens mit der Stadt Teublitz – gKU Kommunale Bestattungen - fehlen dagegen.

Eine überarbeitete Übersicht wäre nachzureichen. Es wird angeraten künftig zur besseren Übersichtlichkeit das neue - aktuell jedoch noch nicht rechtsverbindliche - Muster des Ministeriums zu verwenden.

8. Im vorliegenden Haushalt ist der Betrieb von Kabelanlagen dem Einzelplan 7 UA 7616 zugeordnet. Nach den Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für Haushalte – ZVKommGIPI ist die Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur dem Einzelplan 8 bei UA 818 zuzuordnen. Eine Berichtigung bzw. Beachtung bei zukünftigen Haushalten wäre angezeigt.
9. Eine sonstige Unklarheit ergibt sich aufgrund einer jährlichen Zahlung aus dem Vermögenshaushalt, UA 5501, Ansatz 2022 = 16.200 €, welche in den Erläuterungen als „Sportförderungsdarlehen ASV“ bezeichnet wird. Es wird um Rückmeldung gebeten, um was es sich hierbei handelt.

9. Bekanntmachung, Auslegung

Die Haushaltssatzung ist nunmehr amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 GO). Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV).

Dem Landratsamt ist eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk vorzulegen (§ 3 BekV).

Mit freundlichen Grüßen


Reindl



Vorlagebericht

Kultur-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Pelikan-Roßmann, Ulrike	Nummer: ÖA/014/2022 Datum: 08.12.2022 Aktenzeichen:
---	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Bürgerfest 2023 - Information und Entscheidung über die Durchführung

Sachdarstellung, Begründung:

Das Burglengenfelder Bürgerfest, welches turnusmäßig alle drei Jahre am dritten Wochenende im August im Wechsel mit den Nachbarstädten Maxhütte-Haidhof und Teublitz stattfindet, ist die größte Veranstaltung im gesamten Städtedreieck. Im Jahr 2018 haben rund 80 000 Menschen (Quelle: Sicherheitskonzept aus Bürgerfest 2018) die dreitägige Veranstaltung besucht.

Pandemiebedingt hat sich der Termin für das Bürgerfest Burglengenfeld um zwei Jahre verschoben. Im Jahr 2023 würde das Burglengenfelder Bürgerfest vom 18. bis 20. August stattfinden.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung der Stadt Burglengenfeld und der erforderlichen HH-Mittel für ein Fest dieser Größenordnung im Jahr 2023 wurde eine Vorausberechnung mit mehreren variablen Komponenten durchgeführt. Auf dieser Basis soll der Stadtrat nun eine Grundsatzentscheidung für das weitere Vorgehen erstellen.

2018, Rückblick: Beim letzten Bürgerfest im Jahr 2018 wurden insgesamt acht Bühnen aufgebaut, auf denen 73 Bands und zehn DJs spielten, bzw. auflegten sowie diverse Gruppen unterschiedlichster Art für das Unterhaltungsprogramm sorgten.

Die Bewirtschaftung des Bürgerfestareals, vorwiegend der Schankplätze an den Bühnen, wurden vom Veranstalter Stadt gegen standplatzabhängige Gebühren an einzelne Subunternehmer (Vereine, Gastronomen, Fieranten etc.) übertragen, die dort auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko arbeiteten.

Bühnen, Bühnenprogramm, Technik, Infrastruktur wie auch die Steuerung von Security, Sanitätsdienst und Feuerwehr oblagen dem Veranstalter. In der Kostenrechnung sind keine Bauhofleistungen abgebildet.

Für das Bürgerfest 2018 entstanden Kosten von insgesamt 90 000 Euro. Durch

Standgebühren, etc. wurden Einnahmen von rund 40 000 Euro erzielt. Somit ergab sich 2018 ein Defizit für die Stadt in Höhe von rund 50 000 Euro.

1. Bürgerfestkosten bei gleichbleibendem Programm

Planungen 2023 und Hochrechnung – Beschallung

Beschallung 2018 (Angebote)	Beschallung 2023 (Prognose/bisherige Angebote)
19.022 Euro	45 000 Euro

Grund: Steigerung Personalkosten, Bühnenmietkosten, Marktbereinigung (Anbieter Bühnentechnik coronabedingt zurückgegangen)

Planungen 2023 und Hochrechnung – Bands

Bandkosten 2018 (Angebote)	Bandkosten 2023 (Prognose/bisherige Angebote)
29.076 Euro	35.000 Euro bis 40.000 Euro

Planungen 2023 und Hochrechnung – Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Kosten 2018 (Miet-WCs, BRK)	Kosten 2023 (Prognose, bisherige Angebote)
18.134 Euro	circa 25. 000 bis 30. 000 Euro (Personal,

Nicht abgebildet, weil noch keine validen Daten zur Berechnung vorhanden:

Kosten GEMA, Werbung, Kinderprogramm, Versicherung, Städtedreieckslauf, Sonstiges

Die Stadt Schwandorf hat kürzlich für sieben Bühnen einen Kostenrahmen von 220 000 Euro in ihren Haushalt 2023 eingeplant. Diese Summe erscheint in ihrer Hochrechnung realistisch abgebildet.

Für Burglengenfeld ist bei Beibehaltung des üblichen Konzeptes von circa 180 000 Euro bis 200 000 Euro (inklusive Bauhofleistungen) auszugehen.

2. Planung einer ausgedünnten Variante / Kosten

Um die Kosten des Bürgerfestes in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird das Programm modifiziert sowie Bühnenplätze aufgelöst. Parallel dazu werden die Standgebühren erhöht (siehe Anlage). Die Standgebühren richten sich nach Schankplätzen/Bühnenplätzen.

Vorschlag der Verwaltung ist eine Erhöhung um 20 Prozent für alle Stand- und Schankplätze. Da im Bereich Kunsthandwerk/Gewerbe ohne Speisen und Getränke ein massiver Bewerberrückgang zu verzeichnen ist, ist hier eine gesonderte Gebühr zu erheben. Ebenso verhält es sich bei sozialen Einrichtungen und Initiativen, die beim Bürgerfest vertreten sein sollten.

Bühnenplanung:

Die Bühne am St. Veith-Platz wird aufgelöst (Einnahmen 2018: 1814 Euro; Ausgaben 2018 rund 10 000 Euro)

Für die Bühne Rathausinnenhof laufen derzeit noch Verhandlungen, den Schankplatz unter Fremdvergabe (das bedeutet, der Wirt stellt und engagiert die Musiker und Technik selbst) zu stellen. Die Bühne ist aufgrund der räumlichen Nähe zur Hauptbühne auch in der Disposition

Die Bühne Europaplatz wird – wie 2018 – fremd vergeben; Stadt stellt hier nur die Technik und Infrastruktur.

- keine Einsparung möglich

Bühne Unterer Markt

Zentrale Hauptbühne – keine Einsparung möglich

Bühne Bonhoefferplatz

Nur Einsparung durch Programmkürzung und Erhöhung Standgebühren möglich

Bühne Pithiviersbrücke:

Zweite Zentralbühne – minimale Einsparungen durch Programmkürzung möglich

Bühne JUZ:

Das JUZ hatte 2018 in Eigenregie seine Bühne gestaltet und einen Zuschuss von 500 Euro erhalten. Standgebühren wurden keine erhoben

DJ Bühne Kirchenstraße

Der Stadt entstanden hier keine Bühnenkosten; jedoch empfiehlt das Ordnungsamt, diese Bühne nicht mehr zu genehmigen aufgrund sicherheitsrelevanter Bedenken.

Fazit: Eine seriöse Kostenprognose kann derzeit noch nicht abgegeben werden, erste Schätzungen mit Einsparungen und höheren Einnahmen liegen im Bereich zwischen 100 000 und 120 000 Euro.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass 2023 ein Bürgerfest stattfinden soll.
 - 1.1 Die Verwaltung soll die aufgezeigten Einsparmöglichkeiten und Änderungen umsetzen.
 - 1.2 Der Stadtrat beschließt, dass das Bürgerfest im bisherigen Rahmen geplant und umgesetzt werden soll.
2. Der Stadtrat beschließt, dass 2023 kein Bürgerfest stattfinden soll.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt	Nummer: AföSuO/057/2022 Datum: 08.12.2022 Aktenzeichen:
---	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Bestellung des zweiten Kommandanten bzw. der zweiten Kommandantin bei der FF Burglengenfeld

Sachdarstellung, Begründung:

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) - Bestätigung der gewählten 1. Stellvertreterin des 1. Kommandanten gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG

Am 03.12.2022 fand im Feuerwehrgerätehaus Burglengenfeld die Wahl des 1. Stellvertreters des 1. Kommandanten (2. Kommandant) der Freiwilligen Feuerwehr Burglengenfeld im Rahmen einer Dienstversammlung statt.

Frau Theresa Hecht wurde von den 60 anwesenden wahlberechtigten Aktiven in einer Stichwahl mit 40 Ja-Stimmen zur 1. Stellvertreterin des 1. Kommandanten (2. Kommandantin) gewählt.

Für die Bestätigung als Kommandant müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein.
- Die gewählte Person muss geeignet und wählbar sein sowie die Wahl angenommen haben. Zur Eignung gehört auch, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht bzw. in angemessener Frist mit Erfolg besuchen werden.

Die genannten Voraussetzungen werden bei der gewählten Person erfüllt bzw. noch erfüllt. Die Gewählte bedarf gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung des Stadtrates im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Herr Kreisbrandrat Christian Demleitner hatte keine Bedenken zu der gewählten 2. Kommandantin gem. dem beigefügten Schreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Bestätigung der in der Dienstversammlung am 03.12.2022 gewählten 1. Stellvertreterin des 1. Kommandanten (2. Kommandantin) Frau Theresa Hecht der Freiwilligen Feuerwehr Burglengenfeld mit Wirkung zum **25.01.2023** zu.

Anlagen:

Benehmen KBR



Der Kreisbrandrat des Landkreises
Schwandorf

Brand- & Katastrophenschutz Landkreis Schwandorf
Kreisbrandrat | Wackersdorfer Str. 80 | 92421 Schwandorf

Stadt Burglengenfeld
Herrn Wolfgang Weiß
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

**Kreisbrandrat des
Landkreises Schwandorf**
Christian Demleitner

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Christian Demleitner
Telefon: 09431 471 - 179
Telefax: 09431 471 - 121
Mobil: 0160/90502753
E-Mail: kbr@kreisbrandinspektion-sad.de
Internet: www.kfv-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de

Landkreis Schwandorf, 06.12.2022

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Art. 8 Abs. 4 BayFwG

Wahl der stellv. Kommandantin der Feuerwehr Burglengenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl der stellv. Kommandantin, Frau Theresa Hecht, geb. 19.11.1994, Eichenstraße 12a in 93133 Burglengenfeld, bei der FF Burglengenfeld, bestehen seitens des Kreisbrandrates keine Bedenken.

Die Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge (Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 AVBayFwG), innerhalb einer Frist von einem Jahr, nach Bestätigung der Gemeinde erfolgreich abgelegt werden (vgl. Nr. 8.2.2 VollzBekBayFwG).

Ich bitte um Übersendung eines Abdrucks Ihrer Bestätigung, sowie einer Ablichtung der Lehrgangszugnisse an das Landratsamt Schwandorf.

Kreisverwaltungsbehörde
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Privatanschrift
Christian Demleitner
Postleite 14
92533 Wernberg-Köblitz
Telefon: 0 96 04 / 91 41 39
Mobil: 01 60 / 90 50 27 53
Telefax: 0 96 04 / 93 10 22

Bankverbindung (LRA Schwandorf)
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD



Mit freundlichen Grüßen



Christian Demleitner

Kreisbrandrat

Notwendige Lehrgänge:

Kl. Feuerwehr: Grundstufe bzw. Lehrgang für Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr

Gr. Feuerwehr: Mittelstufe bzw. Lehrgang für Zugführer und Leiter einer Feuerwehr

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt	Nummer: AföSuO/058/2022 Datum: 08.12.2022 Aktenzeichen:
---	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Zusammenlegung der FF Büchheim mit der FF Pilsheim (aktive Mannschaft)

Sachdarstellung, Begründung:

Vollzug des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Freiwilliger Zusammenschluss (Anschluss) der Freiwilligen Feuerwehr Büchheim mit der Freiwilligen Feuerwehr Pilsheim

Mit Rücktritt der 1. Feuerwehrkommanden Manfred Erhard am 26.10.2022 (zum 18.11.2022) wurden bereits intern Nachfolger für dieses Amt gesucht. Bei den Vorgesprächen kristallisierten sich keine Nachfolger oder Nachfolgerinnen heraus, so dass wahrscheinlich auch bei einer Neuwahl innerhalb drei Monaten davon auszugehen ist, dass keine Bewerber gefunden werden. Bereits bei der letzten Wahl war es schwierig, Nachfolger für dieses Amt zu finden.

Gem. Art. 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (analog) wird die Feuerwehr vom Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter geleitet. Wird innerhalb drei Monate nach Ausscheiden (hier auch Rücktritt) des bisherigen Funktionsinhabers kein neuer Kommandant wirksam gewählt, muss die Führungsspitze der Freiwilligen Feuerwehr in einem Notverfahren durch Notbestellung eines Feuerwehrkommandanten herbeigeführt werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG). Ein Ermessensspielraum besteht für die Gemeinde hierbei nicht (Rechtspflicht zur Bestellung). Zudem ist die Feuerwehr Büchheim bereits von der Tagesalarmierung abgemeldet, da tagsüber die notwendige Ausrückstärke nicht erreicht wird.

Um die Aufgaben in Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes weiterhin gewährleisten zu können, war ein Zusammenschluss (Anschluss) mit der Nachbarortsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr Pilsheim, eine gute Möglichkeit.

Daher fanden zwei Dienstversammlungen der Feuerwehren Büchheim am 18.11.2022 und Pilsheim am 21.11.2022 statt, bei denen getrennt voneinander dieser Anschluss beschlossen wurde.

Die Freiwillige Feuerwehr Büchheim wird somit in der Aktivenwehr aufgelöst. Die aktiven Mitglieder schließen sich mit Wirkung zum **15.12.2022** der Freiwilligen Feuerwehr Pilsheim als Löschgruppe Büchheim an. Der Zusammenschluss erfolgt **freiwillig** und ist gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes möglich.

Für die Freiwillige Feuerwehr Büchheim entstehen keine Nachteile. Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Büchheim als auch der Freiwilligen Feuerwehr Pilsheim sind kaum tangiert. Lediglich eine kleine Satzungsänderung ist bei dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr Büchheim vorzusehen.

Damit für das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsheim für die Zukunft eine klare Regelung besteht, sind der Ortssprecher oder der Vorsitzende (bzw. dessen Vertreter) des Feuerwehrvereins gleichberechtigt für Entscheidungen zur Nutzung des Vereinsheims in Oberbuch zuständig bzw. entscheidungsbefugt (Büro, Küche, Gruppenraum, sanitäre Anlagen, Außenanlagen, Gartenhaus sowie Nutzung der Fahrzeughalle zur Bestuhlung für Vereinsveranstaltungen).

Der Alarmierungsplan mit Sirenen und Pagern muss zum Wirksamkeitsdatum 15.12.2022 ebenfalls angepasst werden.

Durch den Wegfall der FF Büchheim muss auch die Satzung der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burglengenfeld vom 29.11.1983 geändert werden. Diese sollte aber auch den aktuellen Vorgaben angepasst werden und wird daher dem Stadtrat als neue Satzung in Kürze zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den in den in den Dienstversammlungen der Feuerwehren Büchheim am 18.11.2022 und Pilsheim am 21.11.2022 beschlossenen freiwilligen Zusammenschluss beider Feuerwehren zum 15.12.2022 zu. Der Stadtrat beschließt, den wirksamen freiwilligen Zusammenschluss der Freiwilligen Feuerwehren Büchheim und Pilsheim zum **15.12.2022**.

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard, VAR	Nummer: BauVW/634/2022 Datum: 06.12.2022 Aktenzeichen:
---	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof - Vorstellung Infrastrukturgutachten - Beauftragung Nutzung-Kosten-Untersuchung

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2021 sollte zur Weiterverfolgung der *möglichen Reaktivierung der Schienenstrecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof* ein Infrastrukturgutachten beauftragt werden, in welchem die Kosten für die notwendigen Anpassungen der Infrastruktur für die zu reaktivierende Schienenstrecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof ermittelt und bewertet werden. Die hierfür beauftragten Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass nach aktuellem Kostenkennwertkatalog (Stand 2022), sowie nach Erfahrungswerten der Gutachter, mit einem Kostenaufwand von rund 22,5 Millionen Euro für die notwendige Herstellung der Infrastruktur zu rechnen ist. Kostensteigerungen u.a. durch Schwankungen der Rohstoffpreise sind bis zur Umsetzung der einzelnen aufgeführten Maßnahmen nicht auszuschließen. Die Refinanzierung der Kosten kann gemäß Infrastrukturgutachten insbesondere über die folgenden Quellen erfolgen:

1. Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)
2. Trassengebühren des Infrastrukturbetreibers
3. Fördermöglichkeiten für den Güterverkehr (insbesondere SGFVFG)
4. Eigenanteil der Region

Die Gutachter gehen davon aus, dass über GVFG-Mittel bis ca. 80% der Kosten ge-

tragen werden können. Voraussetzung dafür ist eine Nutzen-Kosten-Untersuchung, welche einen entsprechend positiven Wert ermitteln kann, welcher Grundlage für die Förderfähigkeit darstellt. Die weiteren Finanzierungsmöglichkeiten über die Trassengebühren des Infrastrukturbetreibers und den Güterverkehr werden separat abgestimmt. Da die GVFG-Mittel den größten Finanzierungsblock darstellen, wird als nächster Schritt die Beauftragung einer entsprechend notwendigen Nutzen-Kosten-Untersuchung empfohlen. Hierfür ist angedacht, analog zum bisherigen Vorgehen, die erforderlichen Kosten des Gutachtens wieder zwischen Landkreis Schwandorf und den Städten Burglengenfeld, Teublitz und Maxhütte-Haidhof aufzuteilen. Hierüber gab es bereits Abstimmungen zwischen Bürgermeister Gesche und dem Landrat Thomas Ebeling. Die Kosten für eine solche Kosten-Nutzen-Untersuchung liegen voraussichtlich bei ca. 60.000 bis 80.000 €.

Der Anteil der Stadt Burglengenfeld liegt daher bei der angedachten Aufteilung ca. zwischen 15.000 € und 20.000 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt die Durchführung einer für die Förderung der Infrastruktur-Kosten der zu reaktivierenden Schienenstrecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof durch GVFG-Mittel erforderlichen Nutzen-Kosten-Untersuchung, vorbehaltlich der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dieser Untersuchung.
2. Die Stadt Burglengenfeld beteiligt sich mit 25 % der Kosten an der Finanzierung der Kosten-Nutzen-Untersuchung.
3. Die Stadt Burglengenfeld beauftragt den Landkreis Schwandorf mit der Vergabe der Nutzen-Kosten-Untersuchung.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, notwendige Verträge zu unterzeichnen. Insbesondere soll mit den Städten des Städtedreiecks und dem Landkreis Schwandorf ein Vertrag über die Aufteilung der Kosten für die Nutzen-Kosten-Untersuchung unterzeichnet werden.
5. Die hierfür anfallenden Kosten sind in den Haushalt einzuplanen.

Anlagen:

060422Präsentation_Schwandorf_compressed

20201028_SPNV_Konzept Regensburg Untersuchung Nachfrage

Reaktivierung Maxhütte-Haidhof Burglengenberg

Präsentation der Zwischenergebnisse des Infrastrukturgutachtens

Landratsamt Schwandorf

07.04.2022

Andreas Burkhardt, Korbinian Kreuzarek

RAMBOLL

Bright ideas.
Sustainable change.

Programm

1. Projektvorstellung
2. Haltepunkte
3. Bahnübergänge
4. Brücken & Durchlässe
5. Oberbau & Sicherung
6. Zeitschiene & Fazit



Projektvorstellung

Reaktivierung der *Zementbahn*

- Attraktiver barrierefreier SPNV
- Langfristige Befahrbarkeit
- 1-h-Takt
- Einbindung in Bus-Fahrplan
- Durchbindung nach Regensburg
- Haltepunkte in Maxhütte-Haidhof, Teublitz und Burglengenfeld

Haltepunkte

Variantenvorstellung

Haltepunkte Übersicht

Teublitz West

Teublitz Ost

Burglengenfeld Ost

Burglengenfeld West

Bahnstrecke
5864

Maxhütte-Haidhof

Maxhütte-Haidhof Karte

Bahnsteig V1

Bahnsteig V2



Lage

- Haltepunkt nördlich des Bahnhofsgebäudes
- Zugang über Güterstraße

Vorteil

- Straßenverkehr unbeeinträchtigt
- Kurze Umsteigewege

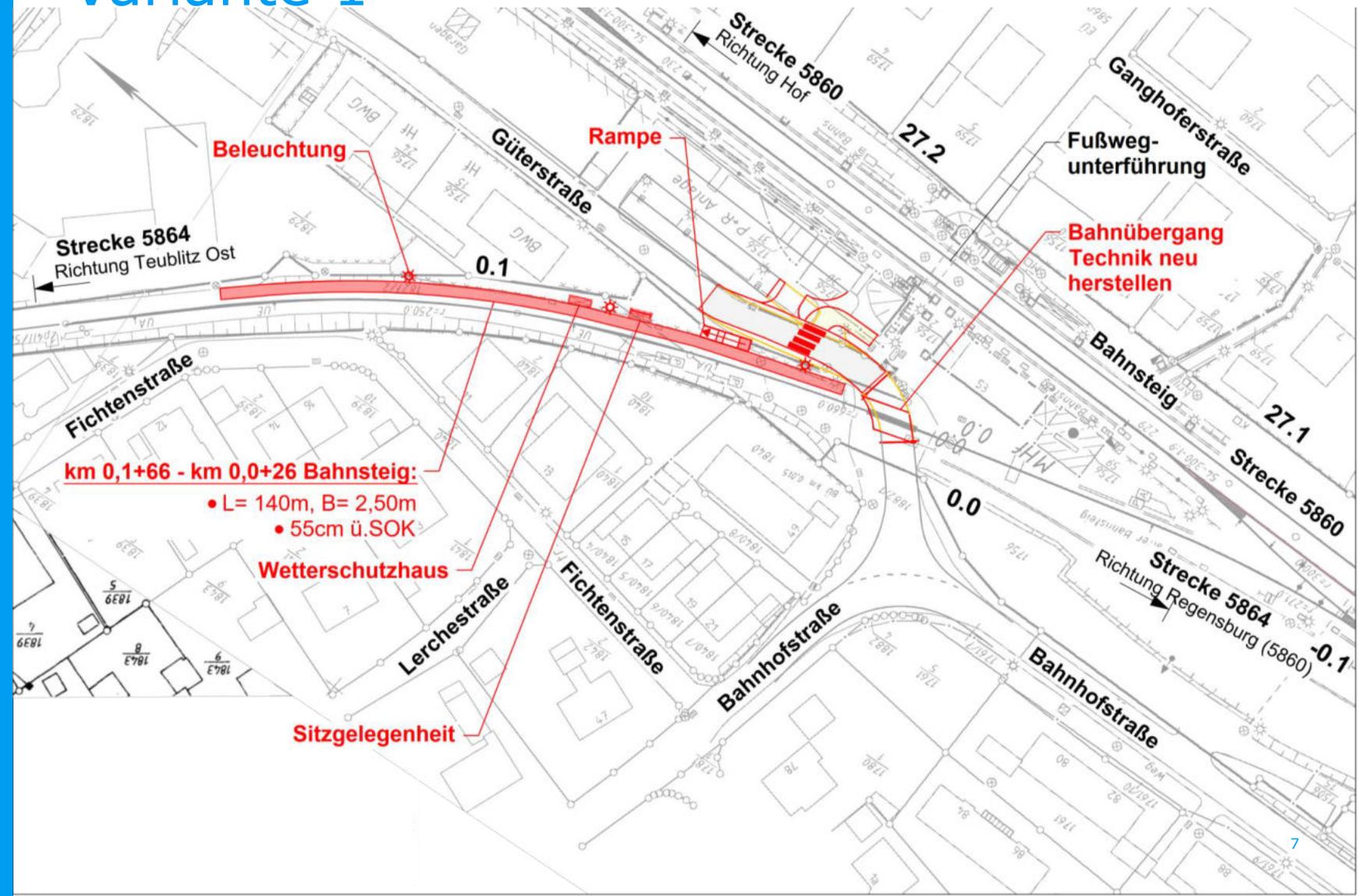
Voraussetzung

- Grunderwerb

Kostenschätzung

470T Euro (ohne BÜ)

Maxhütte-Haidhof Variante 1



Lage

- Haltepunkt westlich des Bahnhofsgebäudes
- Zugang über Bahnhofsvorplatz

Vorteil

- Kein Grunderwerb
- Kurze Umsteigewege

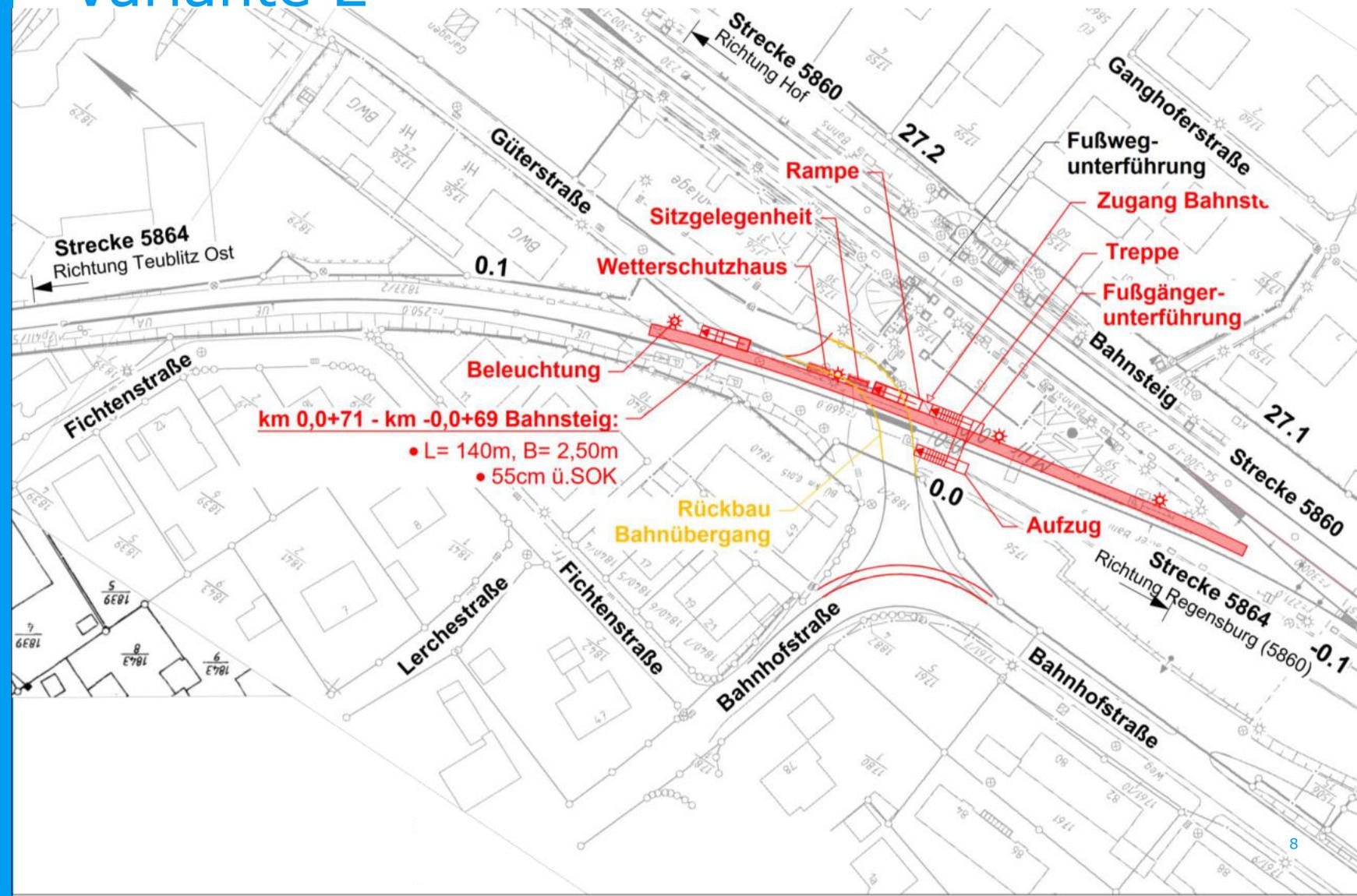
Voraussetzung

- Inkaufnahmen der Beeinträchtigung für Straßenverkehr
- Kostenintensive (barrierefreie) Fußgängerunterführung

Kostenschätzung

2,4Mio Euro

Maxhütte-Haidhof Variante 2



Maxhütte-Haidhof Karte



Bahnsteig V3

Fußgänger-EU

Bahnhofstraße

SAD8

Maxhütte-Haidhof

Bahnhofstraße

Bahnhofstraße

Bgm.-Gierl-Straße

SAD8

N

Lage

- Haltepunkt südlich des Bahnhofsgebäudes
- Zugang über Bahnhofstraße

Vorteil

- Straßenverkehr unbeeinträchtigt
- Zugpaarteilung möglich

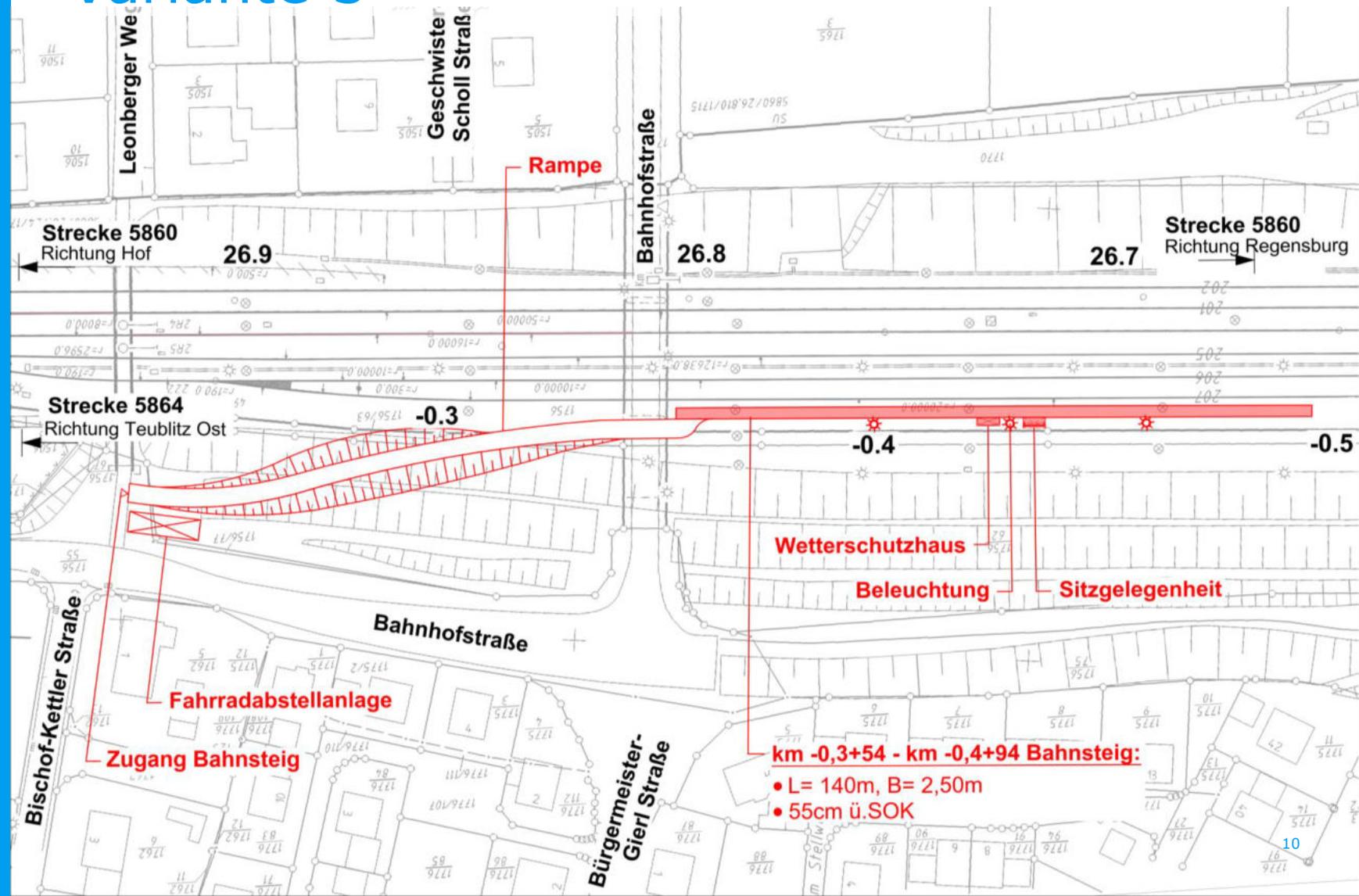
Voraussetzung

- Inkaufnahmen langer Umsteigewege (ca. 500m)

Kostenschätzung

615T Euro

Maxhütte-Haidhof Variante 3



km -0,3+54 - km -0,4+94 Bahnsteig:

- L= 140m, B= 2,50m
- 55cm ü.SOK

Teublitz Ost Karte

Hans-Böckler-Straße

Dr. Wilhelm-Hoegner-Straße

Bahnsteig

Maxhütter Straße

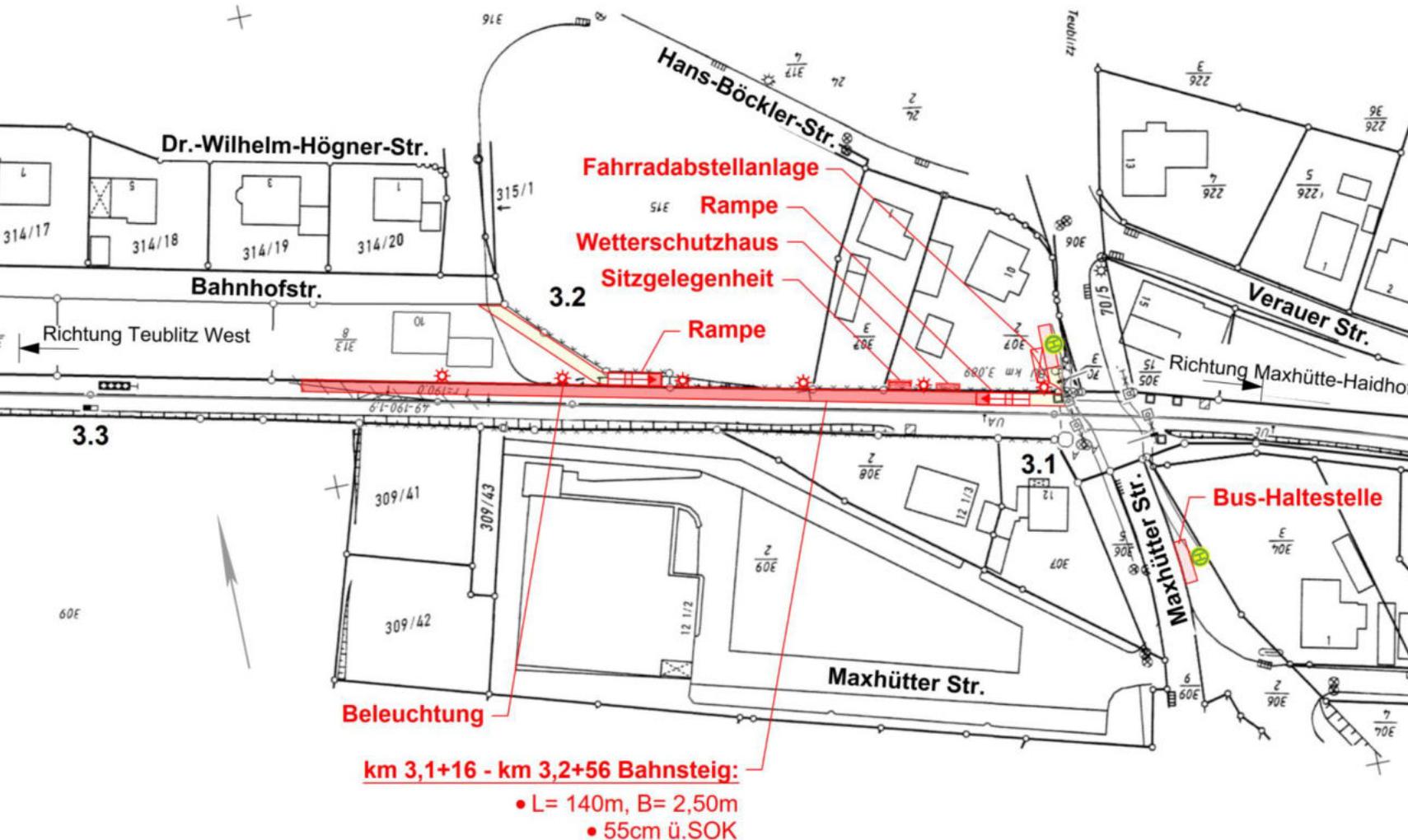
Verauer Straße

Schanzstraße

Maxhütter Straße

N

Teublitz Ost



Lage

- Haltepunkt nordwestlich des BÜ Maxhütter Straße
- Zugang über Maxhütter Straße und Bahnhofstraße/Dr.-Wilhelm-Hoegner-Straße

Vorteil

- Zweiseitiger Zugang

Voraussetzung

- Grunderwerb

Kostenschätzung

265T Euro

Teublitz-West Karte



Regensburger Straße

Mozartstraße

Bahnsteig

Regensburger Straße



Lage

- Haltepunkt nordöstlich des BÜ Regensburger Straße
- Zugang über Regensburger Straße

Vorteil

- Ausreichend Platz für Busschleife und P+R Anlage

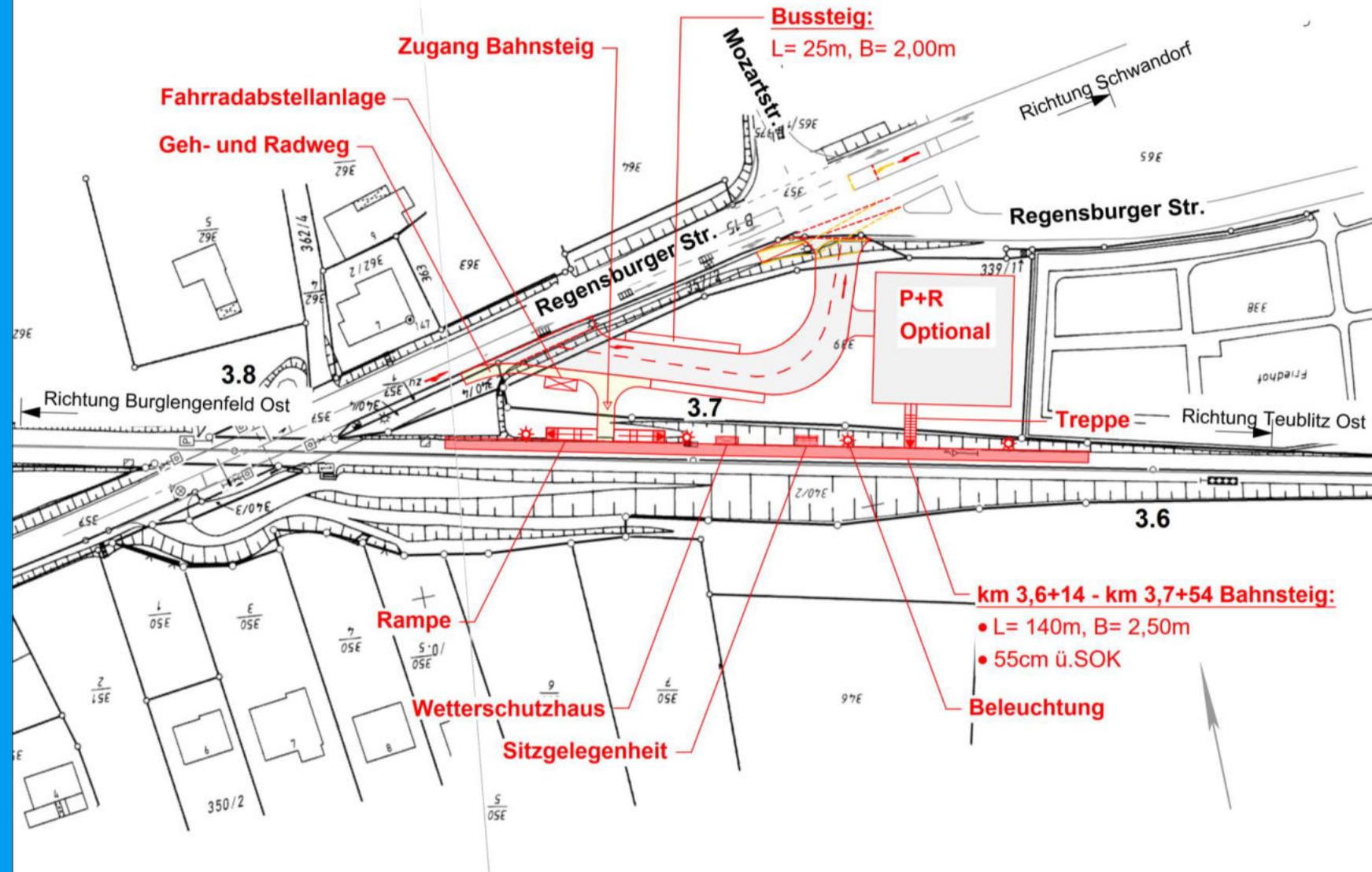
Voraussetzung

- Inkaufnahmen der Beeinträchtigungen für Straßenverkehr durch BÜ Schließzeiten

Kostenschätzung

400T Euro (ohne P+R)

Teublitz West



Burglengenfeld Ost

Karte

Bahnsteig

Schwandorfer Straße

Wöllander Graben

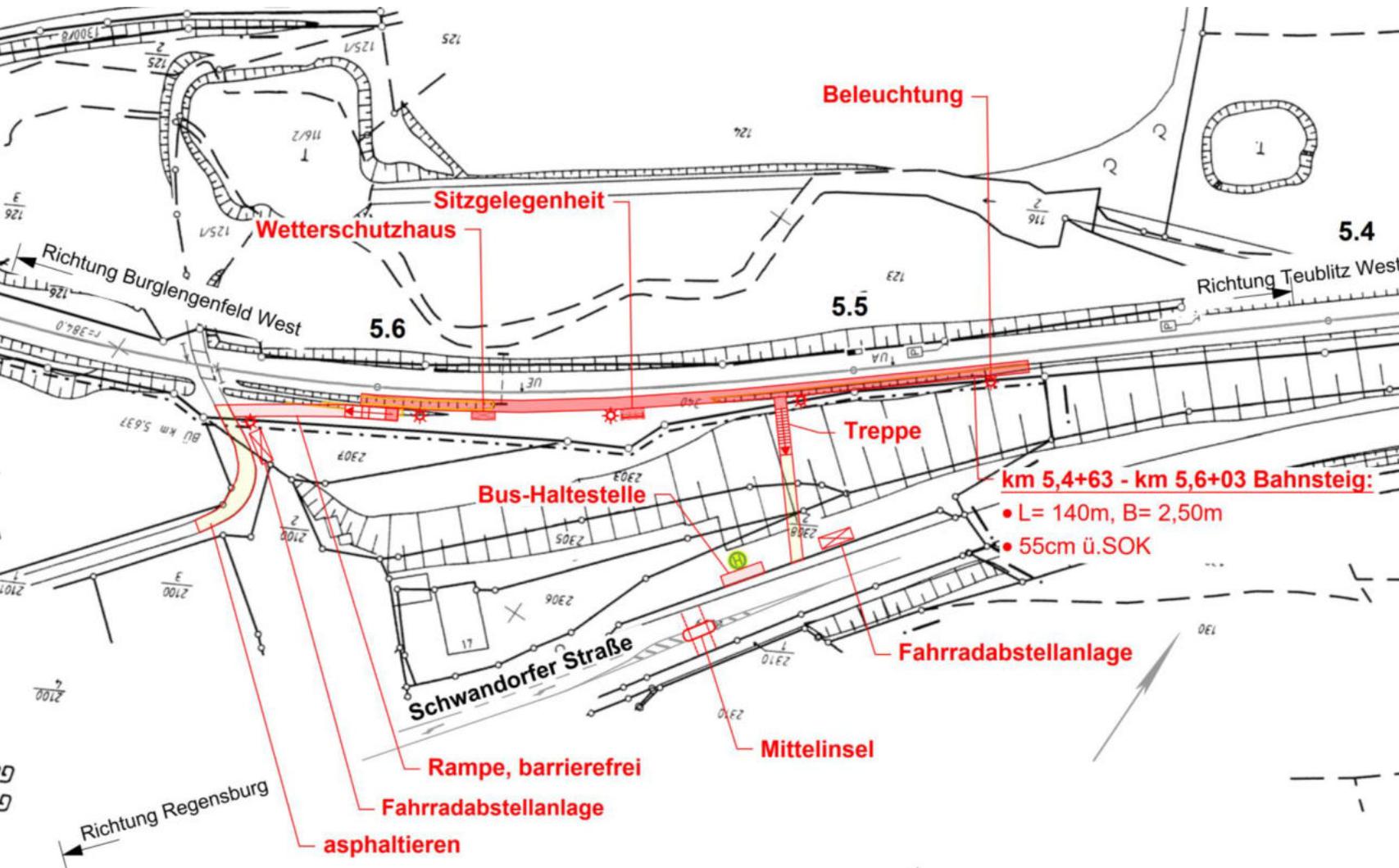
Schwandorfer Straße

Johann-Sebastian-Bach-Straße

Beethovenstraße



Burglengenfeld Ost



Lage

- Haltepunkt nördlich der Schwandorfer Straße
- Zugang über Schwandorfer Straße und Königreichsaal

Vorteil

- Keine beengten Verhältnisse

Voraussetzung

- Grunderwerb erforderlich
- Inkaufnahmen langer Wege zur Regensburger Straße/Bus und große Höhenunterschiede

Kostenschätzung

300T Euro

Burglengenfeld West Karte

Bahnsteig

Rote-Kreuz-Straße

Zementwerkstraße

Brunnmühlstraße

Saarlandstraße

Bahnhofplatz

Rote-Kreuz-Straße

Paul-Dietrich-Straße



Lage

- Haltepunkt westlich des BÜ Bahnhofplatz
- Zugang über Bahnhofplatz und Rote-Kreuz-Straße

Vorteil

- Eingliederung in Buskonzept
- P+R Stellplätze möglich
- Keine beengten Verhältnisse

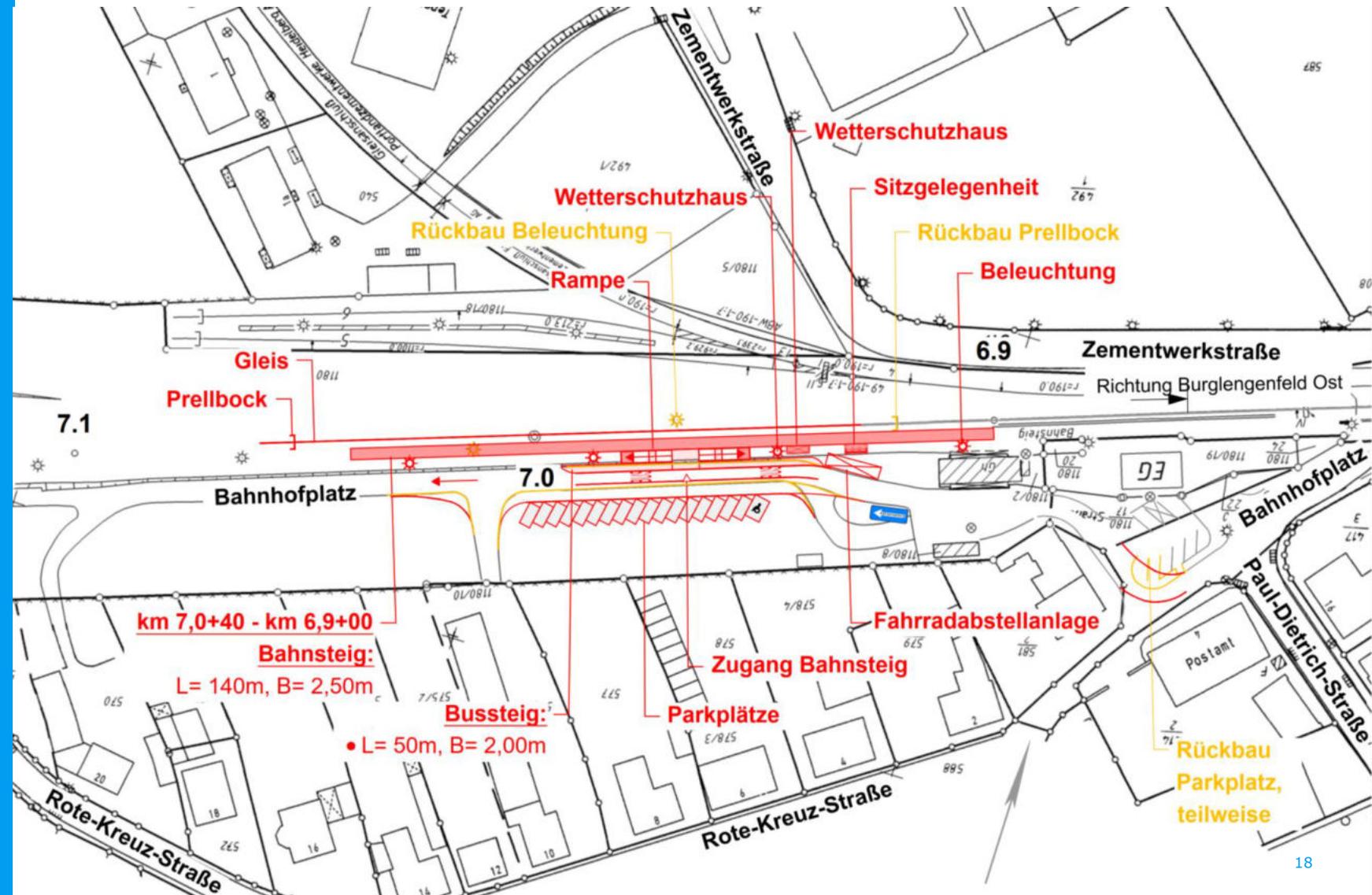
Voraussetzung

- Straßenneubau
- Gleisverlängerung

Kostenschätzung

700T Euro (ohne P+R)

Burglengenfeld West



Bahnübergänge

Maßnahmenvorstellung

Bahnübergänge Übersicht

BÜ 6,80

BÜ 4,70

BÜ 3,80

BÜ 3,10

BÜ 4,25

Bahnstrecke
5864

BÜ 0,00

Ist-Zustand

- Keine technische Sicherung
- Ausschließlich Andreaskreuze
- Hohes Sicherheitsrisiko
- Im DB Netz Bereich

Soll-Zustand

- Neubau mit Halbschranken und Lichtzeichenanlage
- Pkw- und Fußgängerübergang

Kostenschätzung

900T Euro

Bahnübergang Bahnhofstraße (km 0,00)



Ist-Zustand

- Sicherung durch Halbschranken und Lichtzeichenanlage
- Keine Schrankenanlage für Fußgänger
- Technik nicht mehr verfügbar/nachrüstbar

Soll-Zustand

- Neubau mit Halbschranken und Lichtzeichenanlage
- Baulich getrennter Pkw- und Fußgängerübergang

Kostenschätzung

1,2 Mio. Euro

Bahnübergang Maxhütter Straße (km 3,10)



Ist-Zustand

- Sicherung durch Halbschranken und Lichtzeichenanlage
- Keine Schrankenanlage für Fußgänger
- Viel befahrene Straße
- Technik nicht mehr verfügbar/nachrüstbar

Soll-Zustand

- Neubau mit Vollschranken und Lichtzeichenanlage
- Baulich getrennter Pkw- und Fußgängerübergang

Kostenschätzung

1,2 Mio. Euro

Bahnübergang Regensburger Straße (km 3,80)



Ist-Zustand

- Keine technische Sicherung
- Ausschließlich Andreaskreuze
- Hohes Sicherheitsrisiko

Soll-Zustand

- Neubau mit Halbschranken und Lichtzeichenanlage
- Pkw- und Fußgängerübergang

Kostenschätzung

900T Euro

Bahnübergang Rötsteinstraße Straße (km 4,25)



Ist-Zustand

- Keine technische Sicherung
- Ausschließlich Andreaskreuze
- Keine Einsicht in Bahnverkehr
- Beengte Verhältnisse in Zufahrt
- Hohes Sicherheitsrisiko

Soll-Zustand

- BÜ vollständig zurückbauen
- Zufahrt zu Klärwerk über Kunstdorfer Straße

Kostenschätzung

5T Euro

Bahnübergang Klärwerk (km 4,70)



Ist-Zustand

- Sicherung durch Vollschraken
- Keine Lichtzeichenanlage
- Ausfahrt Zementwerk im BÜ Bereich

Soll-Zustand

- Sanierung des BÜ
- Lichtzeichen nicht zwingend erforderlich

Kostenschätzung

50T Euro

Bahnübergang Bahnhofplatz (km 6,80)



Ist-Zustand

- 7 (vorwiegend) landwirtschaftlich genutzte Bahnübergänge
- Keine technische Sicherung
- Ausschließlich Andreaskreuze

Soll-Zustand

- Umbau mit Andreaskreuzen und neuen Innenplatten
- Asphaltierung Anschlussbereich

Kostenschätzung

60T Euro

Bahnübergang Sonstige



Brücken & Durchlässe

Maßnahmenvorstellung

Ist-Zustand

- Geländer baufällig
- Abrutschende Sohle an Brückendenen
- Kabelkanal evtl. marode
- Gutachter zum baulichen Zustand der Brücke nötig

Kostenschätzung

25T Euro

Brücke Langäckerstraße



Ist-Zustand

- Keine Absturzsicherung vorhanden
- Lager und Beton sanierungsbedürftig
- Brücke im Sanierungsplan der BRE enthalten
- Gutachten ausstehend

Kostenschätzung

100T Euro

Brücke Wöllander Graben



Ist-Zustand

- Flügelwände und Lagerkonstruktion zu erneuern
- Absturzsicherung und Geländer bereits erneuert
- Gutachten ausstehend

Kostenschätzung

150T Euro
→ Kosten abhängig von Gutachten



Brücke Naab



Durchlässe



Ist-Zustand

- 8 Durchlässe mit kurz-, mittel-, und/oder langfristigem Handlungsbedarf
- Auflösung im Einzelfall zu prüfen

Kostenschätzung

65T Euro

Oberbau & Sicherung

Ist-Zustand & Maßnahmenvorstellung

Ist-Zustand

- Schlechter/mangelhafter Zustand
- Bruchanfällige Schienen
- Veraltete Schiene-Schwelle-Verbindungen
- Verwitterte Schwellen
- Ca. 90-95% durch Neubau zu ersetzen
- Weichentausch nötig
- Ca. 10% im DB Netz Bereich

Kostenschätzung

Strecke BRE: 3,6 Mio. Euro

Strecke DB Netz: 550T Euro



Oberbau
Ist-Zustand

Geschwindigkeitserhöhung

- Fahrbahnüberhöhung nötig
- Im Bestand durch Einschub von zusätzlichem Schotter möglich
- Benötigte Überhöhung fast auf gesamter Strecke möglich

Streckensicherung

- SPNV und Güterverkehr auf Strecke
- Technisch unterstütztes Zugsystem (TUZ) erforderlich

Kostenschätzung

TUZ: 750T Euro inkl. Funk

Oberbau Sicherung



Zeitschiene & Fazit

Die nächsten Schritte

Zeitschiene

Heute	Präsentation der Zwischenergebnisse
Ende April	Einarbeitung der Anmerkungen
Mitte Mai	Rücksprache mit DB Netz AG, BRE und BEG
Ende Mai	Überarbeitung des Gutachtens Finale Rücksprache mit Auftraggeber
Mitte Juni	Abgabe des fertigen Gutachtens

Fazit

- Reaktivierung der Strecke mit großem Potenzial für das Städtedreieck und die Region
- Ganzheitliches System aus öffentlichem Schienen- und Busverkehr
- Alter und Zustand der Strecke als maßgeblicher Kostenfaktor
- Beengte Verhältnisse als Planungshürde
- Zusätzliche Kostenfaktoren: *Planungskosten, Potenzieller Neubau Brücke Naab, P+R und B+R Anlagen, Überdachung der Bahnsteige, Lärm- und Erschütterungsschutz, Gutachten, Dynamische Bahnsteig-Ausstattung, ...*
- Umfang von Fördermitteln des Bundes und der Länder noch offen
- Für detailliertere Kostenaufschlüsselung weitere Gutachten und Planung bis zum Vorentwurf nötig

Vielen Dank

RAMBOLL

Bright ideas.
Sustainable change.

Bright
ideas.
Sustainable
change.

RAMBOLL

Adressat

Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
Landkreis Schwandorf

Dokumententyp

Bericht

Datum

28.10.2020

SPNV-KONZEPT REGENSBURG

VERTIEFENDE VERKEHRLICHE UNTERSUCHUNG MAXHÜTTE- HAIDHOF - BURGLENGENFELD



VERSION: 1.2

DATUM: 28.10.2020

STATUS: FINALE VERSION

AUFTRAGNEHMER:

GRE – German Rail Engineering GmbH & Co. KG
Niederlassung Nürnberg
Gostenhofer Schulgasse 28
90443 Nürnberg

UNTERAUFTRAGNEHMER:

PB Consult
Planungs- und Betriebsberatungsgesellschaft mbH
Rothenburger Str. 5
90443 Nürnberg

Ramboll Deutschland GmbH
Mobility & Rail
Werinherstraße 79
81541 München

AUTOREN:

Dr. Hauke Juranek, Ingolf Berger, Stefan Kaube, Ralf Jugelt

PROJEKTLEITUNG:

Ralf Jugelt

INHALT

1.	Einführung	5
1.1	Anlass und Zielstellung	5
1.2	Methodik und Aufbau der Studie	6
2.	INTEGRIERTES ANGEBOTSKONZEPT ÖPNV/SPNV	8
2.1	Einbindung in Gesamtkonzept	8
2.2	Raumstrukturelle Rahmenbedingungen	10
2.3	Regionale Nachfragestruktur	10
2.4	Entwicklung SPNV-Angebot und Infrastruktur	11
2.5	Lage der Verkehrsstationen	13
2.6	Busverkehre im Untersuchungsgebiet	15
2.7	Randbedingungen für das Fahrplankonzept	17
2.8	Variantenuntersuchung zum Buskonzept	18
2.8.1	Ansatz zur Herleitung	18
2.8.2	Nicht weiterverfolgte Varianten	19
2.8.3	Betrachtete Varianten	20
2.8.4	Finales Angebotskonzept	22
2.8.5	Qualitative Nutzenbetrachtung	26
3.	Ermittlung der Verkehrsnachfrage	27
3.1	Datengrundlagen und Methodik	27
3.2	Verkehrsnachfrage Status quo	28
3.3	Entwicklung Strukturdaten	30
3.4	Prognoseergebnisse	32
3.4.1	Variante 0: Prognose Nullfall	32
3.4.2	Variante 1: Nur Reaktivierung SPNV	33
3.4.3	Variante 2: Integriertes Bahn-Buskonzept	35
3.5	Schlussfolgerungen	36
4.	Fazit und Empfehlungen	37
5.	Abkürzungsverzeichnis	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Initiale Nachfrageabschätzung für Korridor Regensburg - Schwandorf	6
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet und Untersuchungsschwerpunkte	9
Abbildung 3: Hauptpendlerströme im Untersuchungsgebiet	11
Abbildung 4: Geplantes SPNV/SPFV-Angebot für den Korridor Regensburg –Hof/Praha	12
Abbildung 5: Gestaltungsmöglichkeit des Endhaltepunktes Burglengenfeld Bahnhof	13
Abbildung 6: Lage der vorgeschlagenen Verkehrsstationen	14
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Liniennetzplan des Landkreises	16
Abbildung 8: Buslinien heute im Städtedreieck (enthält nicht die nur mit Einzelfahrten verkehrenden Stadtbuslinien 161-167)	17
Abbildung 9: Randbedingungen Fahrzeiten und Streckenführungen Busverkehr Burglengenfeld	18
Abbildung 10: Linienkonzept Städtedreieck – Baustein I	20
Abbildung 11: Linienkonzept Städtedreieck – Baustein II	21
Abbildung 12: Linienkonzept Städtedreieck – Baustein III	22
Abbildung 13: Liniennetzgrafik Finales Angebotskonzept	24
Abbildung 14: Linienführungen Zielkonzept (geografische Sicht)	24
Abbildung 15: Methodik zur Ermittlung der Verkehrsnachfrage	27
Abbildung 16: durchschnittliche tägliche Anzahl Fahrgäste, abschnittsfein, Verkehrstage Mo-Fr, 2016, Ausschnitt	28
Abbildung 17: Durchschnittliche, tägliche Anzahl Fahrgäste nach manueller Kalibrierung	29
Abbildung 18: Unterteilung des Verkehrsbezirks „Teublitz“ in neun Unterbezirke	30
Abbildung 19: Prognoseergebnisse Variante 0	32
Abbildung 20: Prognoseergebnisse Variante 1	34
Abbildung 21: Prognoseergebnisse Variante 2	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Angebot Busverkehr im Städtedreieck (Stand 09/2020)	15
Tabelle 2: Abschätzung zusätzliches Verkehrsvolumen	25
Tabelle 3: Abschätzung Zusatzkosten	25
Tabelle 4: Vor- und Nachteile des erarbeiteten Angebotskonzeptes für die drei Anliegerstädte der Bahnlinie	26
Tabelle 5: Vergleich Nachfragewerte zwischen LVM BY 2015 und Fahrgastzahl-Erhebungen	28
Tabelle 6: Vergleich Nachfragewerte zwischen LVM BY 2015 und Fahrgastzahl-Erhebungen, nach Kalibrierung	29
Tabelle 7: Verteilung der Strukturdaten des geteilten Verkehrsbezirk „Teublitz“ auf neun Unterbezirke	30
Tabelle 8: Entwicklung der Strukturdaten im Untersuchungsgebiet, grobgliedrige Betrachtung	31
Tabelle 9: Entwicklung der Strukturdaten im Untersuchungsgebiet, feingliedrige Betrachtung	31
Tabelle 10: Abschnittsfeine Nachfragewerte in Variante 0	32
Tabelle 11: Abschnittsfeine Nachfragewerte in Variante 1	34
Tabelle 12: Abschnittsfeine Nachfragewerte in Variante 2	36

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Zielstellung

Im Rahmen des im Auftrag der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH, der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg gegenwärtig erstellten „SPNV-Konzepts Regensburg“ stellte sich auch die Frage nach der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Der Freistaat Bayern ist als gesetzlich verantwortlicher Aufgabenträger für die Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen verantwortlich. Dies betrifft auch die Verkehrsleistungen auf zu reaktivierenden Strecken. Hierfür hat der Freistaat bestimmte Rahmenbedingungen als Grundlage für die Prüfung der Wiederaufnahme eines regelmäßigen SPNV (kurz: Reaktivierungskriterien) definiert. Erst wenn diese erfüllt werden, erfolgt vom Freistaat eine nähere Prüfung bezüglich der Finanzierung und Vergabe von Verkehrsleistungen an Verkehrsunternehmen.

Folgende vier Rahmenbedingungen sind vom Freistaat Bayern definiert worden:

1. Eine Prognose, die vom Freistaat Bayern anerkannt wird, ergibt, dass eine Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist (1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke).
2. Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt, die einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht.
3. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist bereit, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben und berechnet hierfür Infrastrukturkosten, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn nicht übersteigen.
4. Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen.¹

Untersuchungsgegenstand der hier vorliegenden und die SPNV-Konzeption Regensburg ergänzende „Vertiefende Verkehrliche Untersuchung Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld“ ist vor allem das Reaktivierungskriterium 1. Die Potenzialabschätzung aus der Hauptstudie zum SPNV-Konzept Regensburg bestätigt, dass das Nachfragekriterium von 1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke mit bis zu 1.600 Reisenden pro Werktag bei einem Ein-Stunden-Takt und Durchbindung der Züge bis Regensburg erreicht werden kann (siehe folgende Abbildung). Mit der eher überschlägigen und großräumig wirkenden Methodik auf Grundlage des Verkehrsmodells für den gesamten Freistaat Bayern in der Hauptstudie kann jedoch nicht garantiert werden, ob eine tatsächliche Routen- und Verkehrsmittelwahlentscheidung zugunsten des SPNV stattfindet. Dieses Zwischenergebnis der Hauptstudie stellt daher eine Orientierung, aber keine endgültig belastbare Nachfrageprognose dar.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Bauen, Wohnen und Verkehr: www.stmb.bayern.de/vum/schiene/nahverkehr/index.php, 23.09.2020

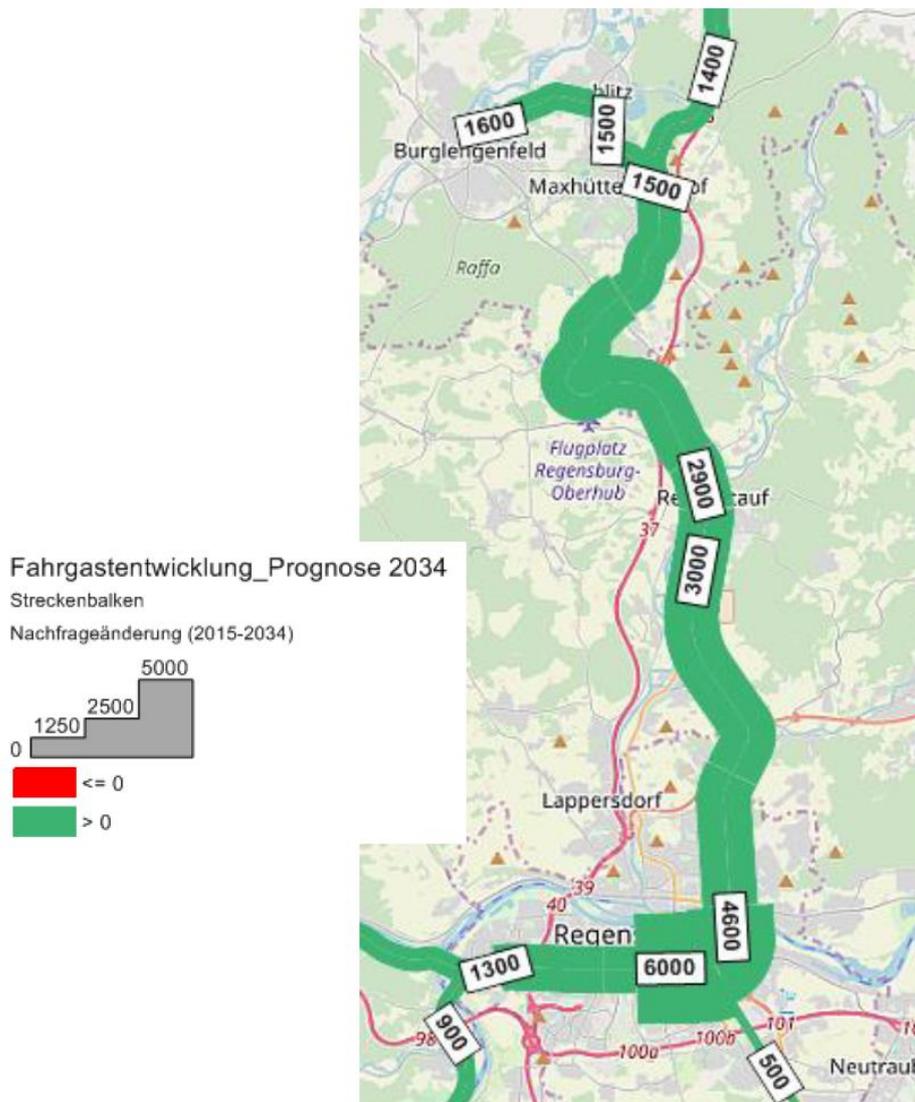


Abbildung 1: Initiale Nachfrageabschätzung für Korridor Regensburg - Schwandorf²

1.2 Methodik und Aufbau der Studie

Daher wurden in Abstimmung mit den Projektbeteiligten folgende weitere Arbeitsschritte im Verlauf der Untersuchungen zum SPNV-Konzept Regensburg empfohlen, um eine belastbare und durch den Freistaat Bayern anerkannte Prognose zur Streckenreaktivierung Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld zu erhalten:

- Das integrierte Angebotskonzept Bahn-Bus ist zu entwickeln, iterativ abzustimmen und anzupassen, um die Möglichkeiten des Verkehrsangebotes mit den Nachfragepotentialen optimal in Übereinstimmung zu bekommen.
- Um ein sicheres Nachfrageergebnis für die Reaktivierungsstrecke zu erhalten, wird vom Gutachter eine Nachfrageprognose mit einer klassischen Nachfragemodellierung über das

² SPNV-Konzept Regensburg

Landesverkehrsmodell Bayern empfohlen. Hierfür werden die aktualisierten Planfälle in das Modell eingearbeitet und die synthetische Nachfrage neu berechnet.

- Untersuchungen zur Infrastruktur als Grundlage für die Abschätzung des Investitionsbedarfes und Aussagen zum Betriebsverfahren inkl. zugehöriger Vorabstimmungen mit den beteiligten EIU (DB Netz) und dem Infrastruktureigentümer der Strecke (Bayerische Regionaleisenbahn) → Separate Beauftragung nach Bestätigung der Potenziale durch die Nachfrageuntersuchung, da eine solche Untersuchung nicht Bestandteil dieser Studie ist.

Damit liegt das Hauptaugenmerk dieser ergänzenden Studie auf einem Bahn-Bus-Konzept im Städtedreieck Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld – Teublitz. Das Ziel liegt in der Erstellung eines integrierten Angebotskonzepts Bahn/Bus zur Hebung der relevanten Potenziale bei möglichst hoher Wirtschaftlichkeit. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form eines Rahmenfahrplanes für SPNV und Bus mit Darstellung von Linienverlauf, Einsatzzeiten, Taktraster und groben Abfahrtszeiten an Knoten/Umsteigerelationen. Es erfolgt jedoch keine gesonderte Betrachtung von Schülerverkehren und ggf. mit Einzelfahrten bedienten Nebenrelationen. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Angebote im Allgemeinen unabhängig vom neugestalteten Netz Bahn/Bus erhalten bleiben können.

Die auf diesem neuen Angebotskonzept aufbauende Nachfrageuntersuchung zeigt auf, inwieweit das für die Reaktivierung erforderliche Nachfragekriterium (1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke) erreicht werden kann.

Der folgende Bericht stellt die Ergebnisse dieser zusätzlichen, vertiefenden Untersuchung vor.

2. INTEGRIERTES ANGEBOTSKONZEPT ÖPNV/SPNV

2.1 Einbindung in Gesamtkonzept

Die Untersuchung zur Streckenreaktivierung ist eingebettet in ein Gesamtkonzept zur Entwicklung des Verkehrskorridors Regensburg – Schwandorf – Hof. Neben der Neuordnung und deutlichen Ausweitung des SPNV-Angebots (siehe Kapitel 2.4) erfolgte im Abschnitt Regensburg – Schwandorf eine Analyse der Raumstruktur und der bestehenden Angebote im Busverkehr mit dem Ziel der Entwicklung eines gesamtheitlichen ÖPNV-Angebots von Bus und Bahn. Grundansatz hierbei ist, dass der Schienenverkehr die Bedienung der Hauptrelationen übernimmt und Busverkehre als Zubringer ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf der Hauptstrecke Regensburg-Schwandorf die Einrichtung folgender zusätzlicher Verkehrshalte vorgeschlagen, die jeweils als Verknüpfungspunkt Bahn-Bus entwickelt werden:

- Ponholz
- Regenstauf-Diesenbach
- Regensburg – Walhallastraße
- Regensburg – Wutzlhofen

Gleichwohl ergeben sich Bereiche und Relationen, wo der Busverkehr auch eigene Aufgaben übernimmt, zum Beispiel bei Querverbindungen abseits der Schienenstrecken oder der Feinerschließung der Ortschaften. Für den Korridor Regensburg – Schwandorf kristallisierten sich dabei folgende Schwerpunkte heraus (siehe auch folgende Abbildung):

(1) Ortsverkehr Städtedreieck

- Entwicklung eines eigenständigen Ortsbusverkehrs im Städtedreieck Burglengenfeld – Teublitz – Maxhütte-Haidhof
- Hauptaufgabe ist die Anbindung an vorhandene bzw. potenzielle neue SPNV – Verknüpfungspunkte:
 - Maxhütte-Haidhof
 - Burglengenfeld
 - Burglengenfeld Ost
 - Teublitz Ost
 - Teublitz West
- Zusätzliche Aufgabe ist die innerörtliche Erschließung der drei Städte im Städtedreieck mit Stadtverkehrsqualität auf Hauptachsen
- Die konkrete Ausgestaltung dieses Ortsbusverkehrs erfolgt zusammen mit der Reaktivierung der Bahnstrecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld für den SPNV, um integriertes Netz mit Bahn als Hauptachse und dem Bus zur zusätzlichen Erschließung und als Zubringer zu entwickeln (keine gegenseitige Konkurrenzierung, sondern Ergänzung)

(2) Nahes Umland Regensburg

- Die Hauptbuslinie (heute Linie 41) Regensburg – Regenstauf Diesenbach bleibt prinzipiell erhalten, da dicht bebaute Nachbargemeinden von Regensburg abseits der SPNV-Zugangsstellen erschlossen werden (Angebot in Stadtverkehrsqualität anstreben)
- Im Stadtgebiet Regensburg neuer Endpunkt an der Donaustauer Straße (Übergang zur geplanten Stadtbahn im dichten Takt)

- Neue, abgestimmte Verknüpfung zum SPNV in Regenstein-Diesenbach (neuer Verkehrshalt)
- Hauptaufgabe ist die Feinerschließung zwischen Regensburg und den nördlichen Nachbargemeinden

(3) Ergänzende Regionalbuslinien

- Anbindung an SPNV an den Verknüpfungspunkten Regenstein-Diesenbach, Regensburg – Wutzlhofen, Maxhütte-Haidhof und Burglengenfeld
- Weitere Verknüpfung mit dem Regionalbusverkehr (insbesondere Richtung Nordosten: Haslbach, Wenzelbach, Bernhardswald) in Regensburg-Wutzlhofen (intermodaler Verknüpfungspunkt SPNV, Stadtbahn, Stadt- und Regionalbus)

Der Punkt (1) Ortsverkehr Städtedreieck stellt den für diese Studie relevanten Untersuchungsbe-
reich dar.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet und Untersuchungsschwerpunkte³

³ Mit Darstellung der Untersuchungsaufgaben in den Bereichen SPNV-Haltepunkte und Anpassung / Entwicklung Verknüpfungskonzept (gem. Hauptbericht SPNV-Konzeption Regensburg)

2.2 Raumstrukturelle Rahmenbedingungen

Die untersuchte Bahnstrecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld zweigt in Maxhütte-Haidhof von der Hauptstrecke Regensburg – Hof in Richtung Westen ab und führt in westlicher Richtung am südlichen Ortsrand von Teublitz vorbei nach Burglengenfeld, wo sie nördlich des Ortszentrums ihren Endpunkt findet. Sie verbindet damit alle unmittelbar aneinandergrenzenden drei Orte der als „Städtedreieck“ bezeichneten Region. Zusammen verfügen die drei Städte über eine Bevölkerung von ca. 32.000 Einwohnern und damit über eine typische Einwohnerzahl für eine Mittelstadt. Folglich bilden Burglengenfeld, Teublitz und Maxhütte-Haidhof ein Mittelzentrum. Alle drei Städte sind miteinander stark vernetzt, die Bevölkerung nutzt die jeweiligen Angebote in den Bereichen Beschäftigungsmöglichkeiten, Einzelhandel, Dienstleistungen und Freizeit stadtgrenzenüberschreitend innerhalb des Städtedreiecks, es bestehen starke räumliche und verkehrliche Verflechtungen. Bedeutende Nutzungsschwerpunkte mit Bedeutung für das gesamte Städtedreieck sind in Burglengenfeld die Altstadt, der Naabtalpark mit seinen Bildungs-, Einzelhandels- und Freizeiteinrichtungen (Kino, Freizeitbad Bulmare), die Einzelhandelsstandorte entlang der Regensburger Straße, das Gymnasium im Osten der Stadt sowie das Krankenhaus, in Teublitz das Ortszentrum und der Freizeitpark Höllohe und in Maxhütte-Haidhof der Bereich entlang der Regensburger Straße zwischen Rathaus und Stadthalle mit seinen Bildungs- und Einzelhandelseinrichtungen. Ebenfalls bedeutend ist der Gewerbestandort Läpple zwischen Maxhütte-Haidhof und Teublitz. Diese Schwerpunkte verteilen sich über alle drei Städte, so dass ein einheitlicher, integrierter Planungsansatz für die Entwicklung des ÖPNV im Städtedreieck erforderlich ist, um ein für die Bewohner nutzbares und attraktives Angebot zu schaffen.

2.3 Regionale Nachfragestruktur

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zu den Ein- und Auspendlern sind in der Abbildung 3 für das Städtedreieck aufbereitet dargestellt. Deutlich zu erkennen ist die Dominanz Regensburgs als Arbeitsort. In der Gegenrichtung (also aus Regensburg hinaus) pendeln deutlich weniger Berufstätige in das Städtedreieck. Im Städtedreieck selbst sind die Pendlerbeziehungen ziemlich ausgewogen, sowohl in beiden Richtungen als auch zwischen den drei Städten. Deutlich wird auch eine recht hohe Pendlerzahl Richtung Schwandorf und Regenstauf. Demzufolge muss das ÖPNV-Konzept nicht nur die Verkehrsbeziehungen nach Regensburg abdecken, sondern auch innerhalb des Städtedreiecks sowie nach Schwandorf und Regenstauf. Pendlerströme aus den umgebenden weiteren Gemeinden sind mit nur niedrigen, maximal zweistelligen Zahlen für das ÖPNV-Konzept nur von geringer Relevanz.

Betrachtet man daher zusammenfassend die räumlichen und verkehrlichen Verflechtungen des Städtedreiecks ergeben sich für den ÖPNV folgende relevante Potenziale:

- Die vorhandenen starken Verflechtungen und die Bevölkerungsdichte im gesamten Städtedreieck sind ausreichend groß für ein eigenständiges ÖPNV-Angebot mit einer Qualität eines Stadtverkehrs für Mittelstädte. Der Bus ist hierbei der Hauptträger der innerörtlichen ÖPNV-Erschließung und dient als Zubringer zur Bahn. Ein Schwerpunkt liegt hierbei bei der Erschließung der über das gesamte Städtedreieck verteilten Nutzungsschwerpunkte.
- Die bestehenden sehr starken Pendlerströme, vor allem nach Regensburg lassen ein hohes Nachfragepotenzial für den Schienenpersonennahverkehr erwarten. Der Bus dient als Zubringer vor allem für abseits der Bahnstrecken liegenden Nutzungs- und Wohnschwerpunkte.

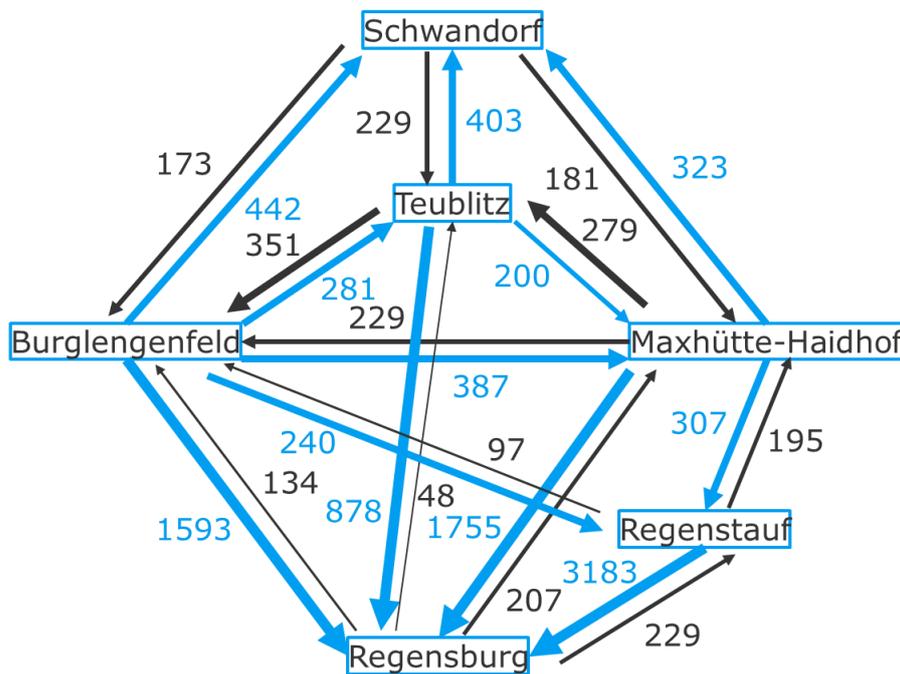


Abbildung 3: Hauptpendlerströme im Untersuchungsgebiet

2.4 Entwicklung SPNV-Angebot und Infrastruktur

Das für diese Studie unterstellte SPNV-Angebot Burglengenfeld – Regensburg wurde aufbauend auf das Angebotskonzept SPNV-Konzept Regensburg vom 23.9.2020 entwickelt und in diesem Konzept bereits konzeptionell berücksichtigt. Dieses Konzept soll für die nächsten beiden Jahrzehnte Bestand haben.

Mit der Initiative Deutschland-Takt gibt es ein weitergehendes Konzept des Bundes, das die Fahrzeiten auch der Züge Burglengenfeld – Regensburg signifikant verändern würde. Voraussetzung für das Konzept des Deutschland-Taktes ist jedoch eine Neubaustrecke Würzburg – Nürnberg, die die Fahrzeit zwischen beiden Städten nahezu halbieren soll. Die Umsetzung ist ein langfristiges Vorhaben und spielt daher in dieser Nachfrageuntersuchung keine Rolle.

Das SPNV-Konzept Regensburg wurde vom bayerischen SPNV-Aufgabenträger – der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH – sowie der Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg in Auftrag gegeben. Das Konzept sieht einen stufenweisen bzw. Phasenweisen Ausbau des Bahnangebotes rund um Regensburg für die beiden nächsten Jahrzehnte vor. Einem Bahnangebot Burglengenfeld – Regensburg kommen dabei über alle Phasen annähernd gleichbleibende Fahrplanlagen der Züge des SPNV Schwandorf – Regensburg zu Gute, so dass die einzig möglichen stündlichen Fahrplanlagen der Züge Burglengenfeld – Regensburg ebenfalls weitgehend unverändert bleiben.

Die zwischen Schwandorf und Regensburg verkehrenden und in Maxhütte-Haidhof haltenden Züge bieten einen 20/40-Minuten-Takt. Das Angebot ergibt sich aus der RB Regensburg – Schwandorf – Weiden – Marktredwitz und dem RE Regensburg – Schwandorf – Nürnberg. Das Angebot einer RB Burglengenfeld – Regensburg verdichtet das Angebot zwischen Maxhütte-Haidhof und Regensburg zu einem 20-Minuten-Takt. Im SPNV-Konzept wurde hierfür eine stündliche Bedienung der Relation Regensburg – Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld an allen Wochentagen als Option berücksichtigt. Dieses Angebot wurde exemplarisch bereits für Phase 1 (Angebotskonzept ab 2022) als Option

unterstellt, um eine frühestmögliche Reaktivierung der Strecke noch in den 2020er Jahren zu ermöglichen. Die Bahnlinien für das Zielkonzept (Phase 2: 2035 ff.) sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Aus der einzig möglichen und attraktiven Lage der Bahnlinie Burglengenfeld – Regensburg ergibt sich eine Wendezeit der Züge in Burglengenfeld von rund einer halben Stunde. Dieser Aufenthalt von einer halben Stunde ist eine harte Randbedingung für das Buskonzept.

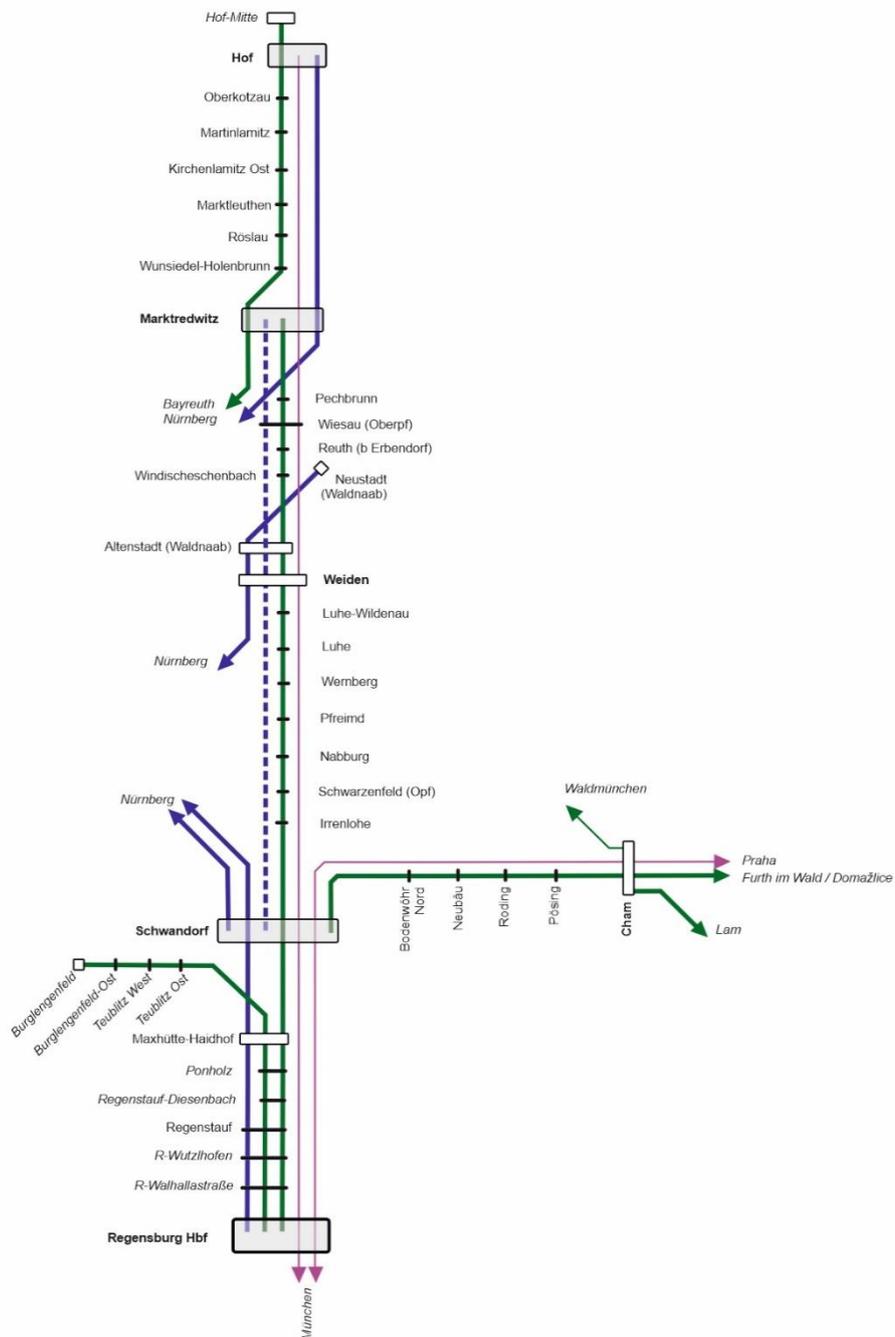


Abbildung 4: Geplantes SPNV/SPFV-Angebot für den Korridor Regensburg –Hof/Praha⁴

⁴ Quelle: SPNV-Konzept Regensburg, Hauptbericht

2.5 Lage der Verkehrsstationen

Im Rahmen einer Vorort-Begehung und im Zusammenhang mit der Erarbeitung des integrierten Bahn-Bus-Konzeptes wurde eine erste Einschätzung zu den künftigen Verkehrshalten vorgenommen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung sind:

- Der bestehende **Bahnhof Burglengenfeld** sollte als Endpunkt der SPNV-Leistungen genutzt werden. Aus verkehrlicher Sicht ermöglicht die Wahl dieses Endpunktes die Einrichtung einer Verknüpfungspunktes mit dem ÖSPV (Ortsbusverkehr Städtedreieck, Regionalbusverkehr). Gleichzeitig sind im Umfeld des Bahnhofes Flächen vorhanden, die als Park-and-Ride-Platz nutzbar wären. Zudem befindet sich die Altstadt von Burglengenfeld in einer Entfernung von ca. 400-600m und liegt damit im fußläufigen Einzugsbereich. Für die Gestaltung eines Verknüpfungspunktes und unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung der Flächen vor dem ehemaligen Empfangsgebäude ist eine Lage des Bahnsteiges westlich des Empfangsgebäudes in Betracht zu ziehen. Dies erfordert eine Aufwertung der straßenseitigen Anbindung (Ausbau des bahnparallelen Weges zur Erschließungsstraße für Park and Ride und Busverkehr). Aus betrieblicher Sicht ist der Endpunkt geeignet, weil Züge wenden können, ohne den Schienengüterverkehr zu blockieren. Ein Vorschlag zur Gestaltung des Endhaltepunktes ist in Abbildung 6 dargestellt.

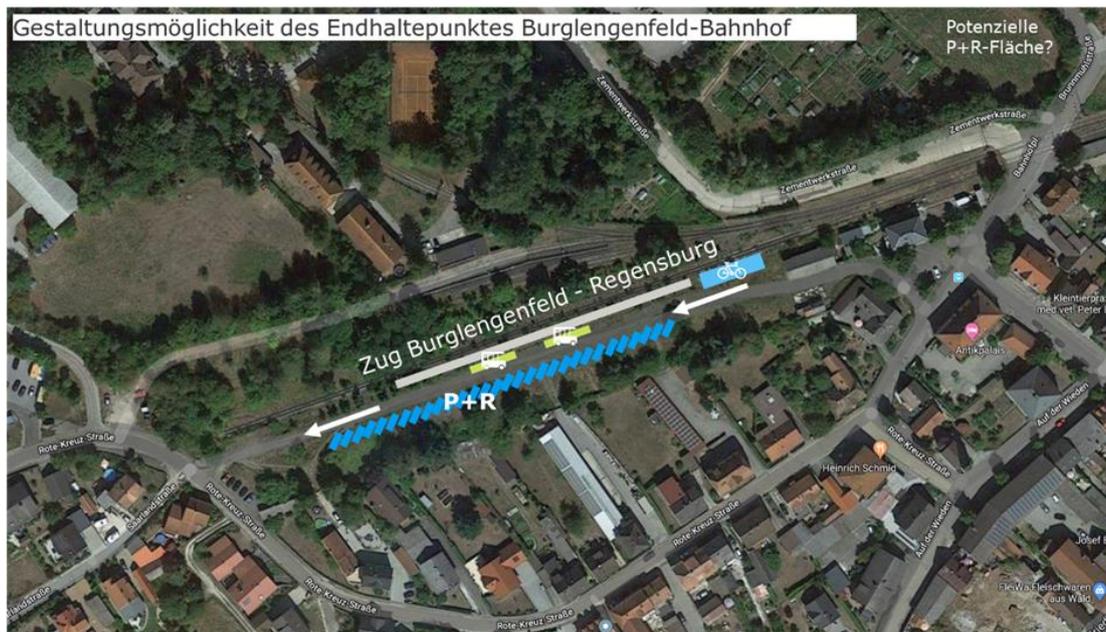


Abbildung 5: Gestaltungsmöglichkeit des Endhaltepunktes Burglengenfeld Bahnhof

- Wegen der abseitigen Lage und des zusätzlichen Erschließungsaufwandes ist ein Halt in **Höhe Festplatz Burglengenfeld** nicht zu empfehlen. Diese Lage ist als Endpunkt der Bahnlinie ungeeignet (Damm- und Gleisbau, zusätzlicher Aufwand für Errichtung eines zweiten Gleises für wendende Züge). Die Einbindung in das örtliche Straßennetz erfordert den Ausbau der umgebenden Verkehrswege in den Naabauen (Feuchtgebiet). Der Verkehrshalt befindet sich zudem in einem unbebauten Gebiet, so dass keine Potenziale im fußläufigen Einzugsbereich vorhanden sind.
- Der Halt **Burglengenfeld Ost** wird zur Weiterverfolgung empfohlen, da er eine fußläufige Erschließung der östlichen Ortsteile von Burglengenfeld ermöglicht. Als Verknüpfungspunkt

zum Busnetz ist der Halt aufgrund der topografischen Verhältnisse (Privatgrundstücke, Höhenunterschied Bahn-Straße) nicht geeignet. Die genaue Lage des Bahnsteiges und die Gestaltung der Zuwegungen ist im Rahmen weiterer Untersuchungen festzulegen.

- Der Halt **Teublitz West** wird zur Erschließung der westlichen Ortslage von Teublitz empfohlen. Der Bahnsteig wäre hierfür zwischen dem Bahnübergang Hauptstraße und Friedhof anzuordnen. Die genaue Lage des Bahnsteiges bedarf weiterer baulicher Untersuchungen. Hierbei sind auch die Anforderungen an die technische Sicherung des Bahnüberganges einzubeziehen. Als Zuwegung und für eine mögliche Busanbindung kann die bereits heute bestehende Parkfläche/Erschließungsstraße nördlich des Friedhofes mit genutzt werden, der konkrete Ausbau- und Anpassungsbedarf wäre im Rahmen der Detailplanung zu ermitteln. Im unmittelbaren fußläufigen Umfeld bis ca. 400m befinden sich mehrere Einzelhandelseinrichtungen sowie eine Grund- und Mittelschule.
- Der Halt **Teublitz Ost** wird aus verkehrlicher Sicht wegen seiner Lagegunst zur Erschließung des Ortszentrums Teublitz und zur Anbindung des örtlichen Gewerbestandortes (Fa. Läßle) ebenfalls empfohlen. Der Haltepunkt sollte am Bahnübergang Maxhütter Straße angeordnet werden. Technische Machbarkeit (Abhängigkeit zur Sicherung des Bahnüberganges!) und genaue Lage des Bahnsteiges (östlich oder westlich des BÜ, bahnlinks/bahnrechts) sind im Rahmen der baulichen Untersuchungen zu klären. Zudem ist im Rahmen der Buskonzepts eine Verknüpfung mit dem Busverkehr entlang der Maxhütter Straße vorgesehen. Die Anordnung der neuen Haltestellen bedarf einer vertiefenden Betrachtung, um möglichst kurze und sichere Umsteigewege Bahn-Bus und sensible Einfügung in das bauliche und verkehrliche Umfeld zu ermöglichen.
- In **Maxhütte-Haidhof** sollte der Bahnsteig in Höhe des Bahnhofsvorplatzes angeordnet werden, um eine optimale Verknüpfung mit dem Busnetz und den bestehenden P+R Anlagen zu ermöglichen. Einzelheiten und technische Machbarkeit sind im Rahmen der baulichen Untersuchungen zu klären. Es bestehen umfangreiche Abhängigkeiten zur Hauptbahn und zum Bahnübergang Bahnhofstr./Güterstr.



Abbildung 6: Lage der vorgeschlagenen Verkehrsstationen ⁵

⁵ Kartenhintergrund: Google Earth Pro

2.6 Busverkehre im Untersuchungsgebiet

Rückgrat im ÖPNV im Städtedreieck ist die Buslinie 41, die werktags weitgehend vertaktet im Stundentakt aus Richtung Regensburg über Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld – Teublitz nach Schwandorf verkehrt. An Sonn- und Feiertagen ist sie das einzige regionale Busangebot. Sie wird ergänzt durch einzelne Fahrten der Linie 42, welche kürzere Fahrzeiten aus Richtung Burglengenfeld Richtung Regenstauf und Regensburg bietet, da sie nicht über Maxhütte verkehrt.

Alle weiteren Linien bestehen aus Einzelfahrten, die überwiegend dem Schülerverkehr dienen. Ein paar wenige Linien bieten außerhalb des Schülerverkehrs einzelne Verbindungen innerhalb Burglengenfelds wie beispielsweise die Stadtbuslinie mit 4 Fahrten täglich; weitere Linien nur an einem Tag in der Woche.

In Teublitz besteht mit der Linie 6013 ein Ortsverkehr, der die äußeren Ortsteile an den Hauptort anbindet. Zudem besteht eine Linie 6032 zwischen Teublitz und Maxhütte-Haidhof vorbei am Gewerbestandort Läpple. Beide Linien erfüllen vor allem Schülerverkehrsaufgaben, In den Ferien und samstags verkehren nur einzelne Fahrten. Darüber hinaus gibt es großräumige Verbindungen wie die Linie 51 Amberg – Burglengenfeld – Schwandorf, die jedoch nur eine Fahrt und teils nur in einer Richtung anbieten; verkehrlich also keine Relevanz haben. Diese erfüllen teils den Zweck von Überführungsfahrten und gleichzeitiger Sicherung einer bestehenden Linienkonzession.

Mit Ausnahme einiger Fahrten für den Schülerverkehr verkehrt die Linie 41 auf kürzestem Wege durch Burglengenfeld. Die Fußwege aus dem südlichen und nördlichen Teil Burglengenfelds zu den dichtesten stündlich bedienten Haltestellen sind daher mit bis zu 3 km vergleichsweise weit. Die südlichen und nördlichen Siedlungsflächen und Nutzungsschwerpunkte (z.B. Naabtalpark) sind außerhalb des Schülerverkehrs mit der selten verkehrenden Stadtbuslinie mit dem ÖPNV nur sehr bedingt erschlossen.

Anzahl Fahrten im Städtedreieck (hin/rück)	Mo – Fr Schule	Mo – Fr Ferien	Sa	So
Linie 41 Schwandorf – Teublitz – Burglengenfeld – Maxhütte – Regensburg	20/24	18/21	13/10	4/5
Linie 42 Kallmünz – Burglengenfeld - Regensburg	5/8	3/6	1/1	0/0
Linie 51 / 6014 Amberg – Burglengenfeld – Regensburg	1/1	1/0	0/1	0/0
Linie 110 Duggendorf – Kallmünz - Burglengenfeld	3/3	2/2	0/0	0/0
Linie 141 Weiherdorf – Teublitz – Burglengenfeld – Maxhütte – Regenstauf	9/7	0/0	0/0	0/0
Linie 161 BLF Krankenhaus – Gymnasium	3/0	0/0	0/0	0/0
Linie 162 Friedhofslinie	1/1 (Do)	1/1 (Do)	0/0	0/0
Linie 163 Stadtbuslinie	4/4	4/4	0/0	0/0
Linie 166 Dietldorf – Burglengenfeld	1/1 (Do)	1/1 (Do)	0/0	0/0
Linie 167 Pilsheim – Burglengenfeld	1/1 (Mi)	1/1 (Mi)	0/0	0/0
Linie 171 Emhof – Dietldorf – Burglengenfeld	5/?	0/0	0/0	0/0
Linie 6013 Ortslinienverkehr Teublitz	3/12	2/1	2/1	0/0
Linie 6032 Teublitz – Maxhütte-Haidhof	9/9	2/2	2/2	0/0
Linie 6050 Ortslinienverkehr Burglengenfeld	12/9	5/3	2/2	0/0

Tabelle 1: Angebot Busverkehr im Städtedreieck (Stand 09/2020)⁶

⁶ Quelle: Fahrplanportale Landkreis Schwandorf und RVV: <http://www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Öffentlicher-Personennahverkehr/> ; <https://www.rvv.de/Fahrplan-Bus-Bahn>

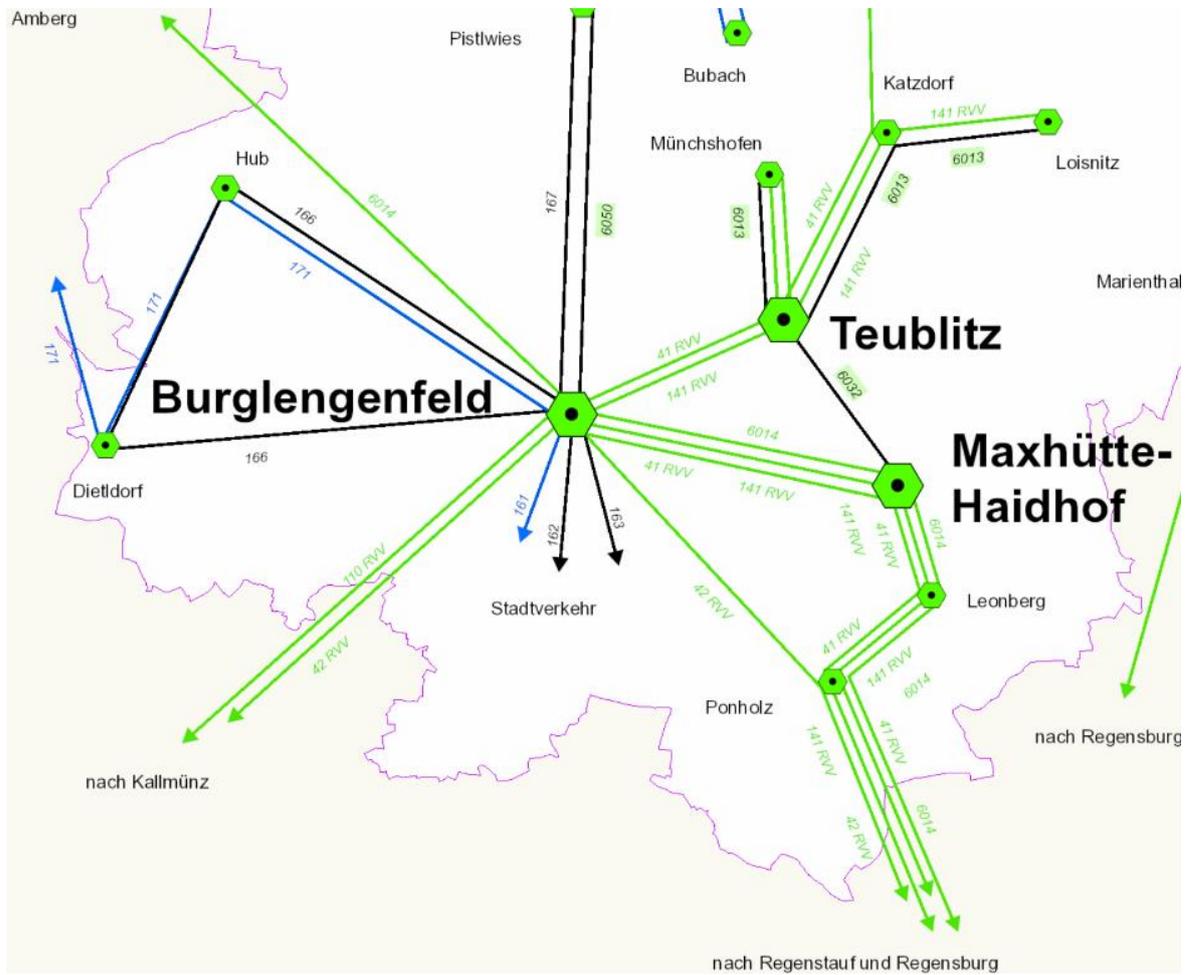


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Liniennetzplan des Landkreises⁷

⁷ Quelle: www.landkreis-schwandorf.de/redirect.phtml?extlink=1&La=1&url_fid=1901.299.1



Abbildung 8: Buslinien heute im Städtedreieck (enthält nicht die nur mit Einzelfahrten verkehrenden Stadtbuslinien 161-167)⁸

2.7 Randbedingungen für das Fahrplankonzept

Die Eisenbahn Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof ist eingleisig. Demzufolge kann sich in diesem Abschnitt zeitgleich nur ein Zug aufhalten. Dies bedingt, dass ein Zug von Burglengenfeld nach Regensburg den Bahnhof Maxhütte-Haidhof verlassen haben muss, bevor der entgegenkommende Zug Regensburg – Burglengenfeld in den eingleisigen Abschnitt einfahren kann. Aus diesem Zwang heraus ist damit in Burglengenfeld für die Zugwende die längst mögliche Standzeit auf 32 Minuten festgelegt bei unterstellten 3 Zwischenhalten und einer durchschnittlichen Streckenhöchstgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h. Ein Ausbau auf eine höhere Streckengeschwindigkeit ist möglich und abschnittsweise sinnvoll, um die geplanten Reisezeiten einzuhalten. Eine weitere Verkürzung der Reisezeiten käme auch der Anschlussgestaltung an das Bussystem in Burglengenfeld zugute. Insofern ist eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h als Ausbauziel anzustreben. Die Höhe der Streckengeschwindigkeit im Detail sollte in Verbindung mit den zu erwartenden Infrastrukturkosten entschieden werden.

Für einen Bus, der zugleich als Abbringer als auch als Zubringer fungieren soll, bleiben demnach nur 25 Minuten, um vom Bahnhof kommend Haltestellen im Ort zu bedienen und wieder zurückzufahren. Eingerechnet sind dabei 2 Minuten Übergangszeit vom Zug zum Bus und 5 Minuten vom Bus zum Zug. Eine Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit oder der Verzicht auf den ein oder anderen Zwischenhalt führt zu einer längeren Standzeit des Zuges und erlaubt somit eine bessere Erschließung der Fläche im Ort Burglengenfeld.

⁸ Quelle: www.öpnvkarte.de

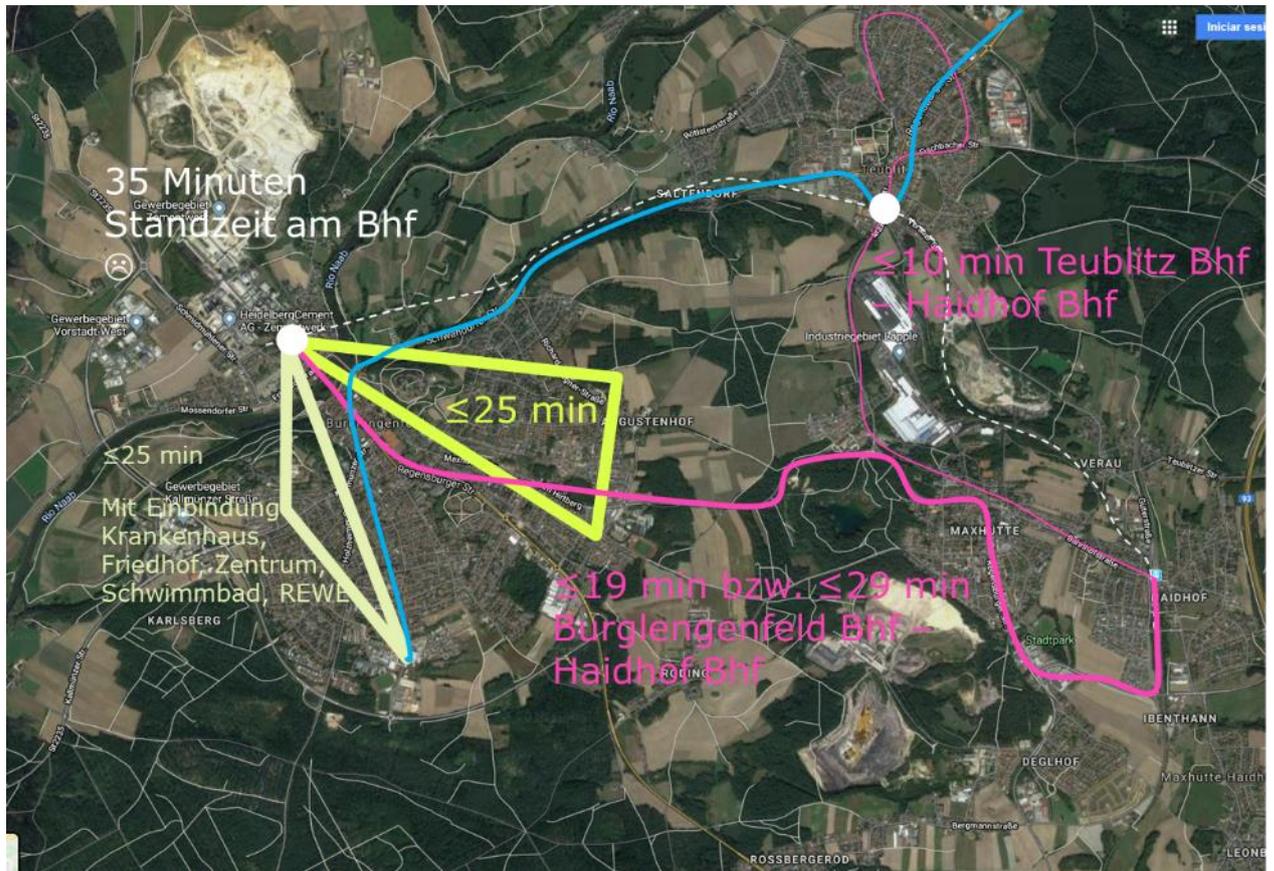


Abbildung 9: Randbedingungen Fahrzeiten und Streckenführungen Busverkehr Burglengenfeld⁹

2.8 Variantenuntersuchung zum Buskonzept

Die Variantenuntersuchung geht von vorgegebenen, unveränderbaren Fahrplanzeiten des SPNV-Angebotes aus. In der Untersuchung werden daher nur die Linienführung der Buslinien und deren Fahrzeiten variiert.

2.8.1 Ansatz zur Herleitung

Kern des Buskonzeptes ist eine Stärkung der Flächenerschließungswirkung der zu reaktivierenden Bahnlinie Maxhütte-Haidhof - Burglengenfeld, um ausreichend Nutzer für ein Bahnangebot Burglengenfeld - Regensburg zu gewinnen. Dies ist erforderlich, weil die Bahnlinie nicht alle maßgebenden Aufkommensschwerpunkte direkt erschließen kann. Daraus folgen Buslinien, die an einer geeigneten Bahnstation einen perfekten Anschluss zwischen Bahn und Bus herstellen. Idealerweise halten die Busse direkt am Bahnsteig (straßenseitig), kommen kurz vor Abfahrt des Zuges gesichert an und fahren nach Ankunft des Zuges nach dem Umstieg aller Fahrgäste unverzüglich ab. Eine solche Gestaltung des Verknüpfungspunktes zwischen Bahn und Bus ist an der Endstation Burglengenfeld Bahnhof möglich. Alle weiteren untersuchten Bahnhalte (Festplatz Burglengenfeld, Burglengenfeld Ost) sind als Verknüpfungspunkte aus baulichen und topographischen Gründen ungeeignet. Der Halt Burglengenfeld Ost ist aus topografischen Gründen nur vergleichsweise aufwändig zu einem attraktiven Umsteigepunkt zwischen Bahn und Bus gestaltbar. Ein Verknüpfungspunkt am Festplatz Burglengenfeld würde zusätzliche Stichfahrten des Busses und einen höheren baulichen

⁹ Kartenhintergrund: Google Earth Pro

Aufwand erfordern (Straßenanbindung, Dammlage Bahnlinie). Bei den Halten in Teublitz wird mit dem Zug bereits die Verbindung nach Burglengenfeld hergestellt, eine Busanbindung ist aus Teublitz vor allem in Richtung Maxhütte-Haidhof und Schwandorf relevant. Hier ist eine Verknüpfung mit dem SPNV am möglichen Haltepunkt Teublitz Ost denkbar.

Die Ortsbuslinien sollen die Fläche in Burglengenfeld bedienen, um möglichst kurze Fußwege zu und vom ÖPNV-Angebot zu erhalten.

Ein weiteres Interesse ist ein effizienter Einsatz der Busse. Nach Ankunft eines Zubringerbusses am Bahnhof dauert es 35 Minuten bevor der nächste Zug ankommt und der Bus mit Fahrgästen aus dem Zug in den Ort fahren kann. Deshalb werden Lösungen gesucht, bei denen der Ortsbus weitere zweckmäßige Relationen innerhalb dieser 35 Minuten erfüllen kann. Eine Möglichkeit besteht in der Weiterführung in den Ort, um weitere innerörtliche Relationen abzudecken. Eine andere Möglichkeit besteht in der Weiterführung nach Maxhütte-Haidhof, um zu anderen Zeiten Anschlüsse zu bieten, so dass nicht nur eine Verbindung pro Stunden nach Regensburg besteht, sondern mehrere.

2.8.2 Nicht weiterverfolgte Varianten

Untersucht wurden auch Varianten, die später ausgeschlossen wurden, weil in der Prognoseberechnung eine ausreichende Nutzerzahl auf der Bahnstrecke nicht erreicht wurde. Besonderes Merkmal dieser Varianten ist die Beibehaltung des Linienweges der Linie 41 über Burglengenfeld.

Die Linie 41 wurde in allen diesen Varianten so gelegt, dass

- in Teublitz Anschluss zwischen Bahn und Bus besteht auf der Relation Schwandorf – Teublitz – Maxhütte-Haidhof,
- sie zwischen Teublitz und Burglengenfeld um rund eine halbe Stunde versetzt zum Zug verkehrt,
- sie in Maxhütte-Haidhof Anschluss an die Züge nach Schwandorf und Regensburg hat,
- am Gymnasium in Burglengenfeld einen Rendezvouspunkt bedient mit Anschluss an den Ortsbus (alle Busse treffen sich dort zur halben Stunde aus und in alle Richtungen)

Die Linie 41 hat dadurch allerdings weniger optimale Ankunfts- und Abfahrtszeiten in Schwandorf. Dort wird der Bahnrendezvouspunkt zur vollen Stunde knapp verpasst.

2.8.3 Betrachtete Varianten

2.8.3.1 Baustein I

Im Baustein I wurde nur ein Ortsbus zur Anbindung vorgesehen. Dieser ist in der folgenden Netzgrafik in gelb dargestellt. Ein Anschluss zwischen Bahn und Bus ist nur zum südlichen Ortsteil gegeben auf dem Ast Bahnhof – Krankenhaus. Der nördliche Ortsteil wird durch den Ortsbus erschlossen und erhält am Gymnasium eine Verknüpfung mit der Linie 41 sowohl nach Teublitz als auch Regensburg. Die Linie 41 bietet in Maxhütte-Haidhof wiederum Anschluss sowohl an Züge Richtung Schwandorf als auch Regensburg.

In der Netzgrafik sind entsprechend eines Integralen Taktfahrplanes (ITF) die Ankunfts- und Abfahrtszeiten dargestellt. In einer solchen ITF-Grafik werden für regelmäßig – in der Regel stündlich – verkehrende Verkehrsmittel der Vereinfachung halber nur die Ankunfts- und Abfahrtsminuten dargestellt bei gleichzeitiger schematischer Darstellung des Linienweges. Entsprechend des, bei uns üblichen, Rechtsverkehrs sind die Zeiten entlang einer Linie immer rechts von ihr zu lesen. Die Minutenangaben nach einem Halt sind die Abfahrtsminuten; die Minutenangaben vor einem Halt die Ankunftsminuten.

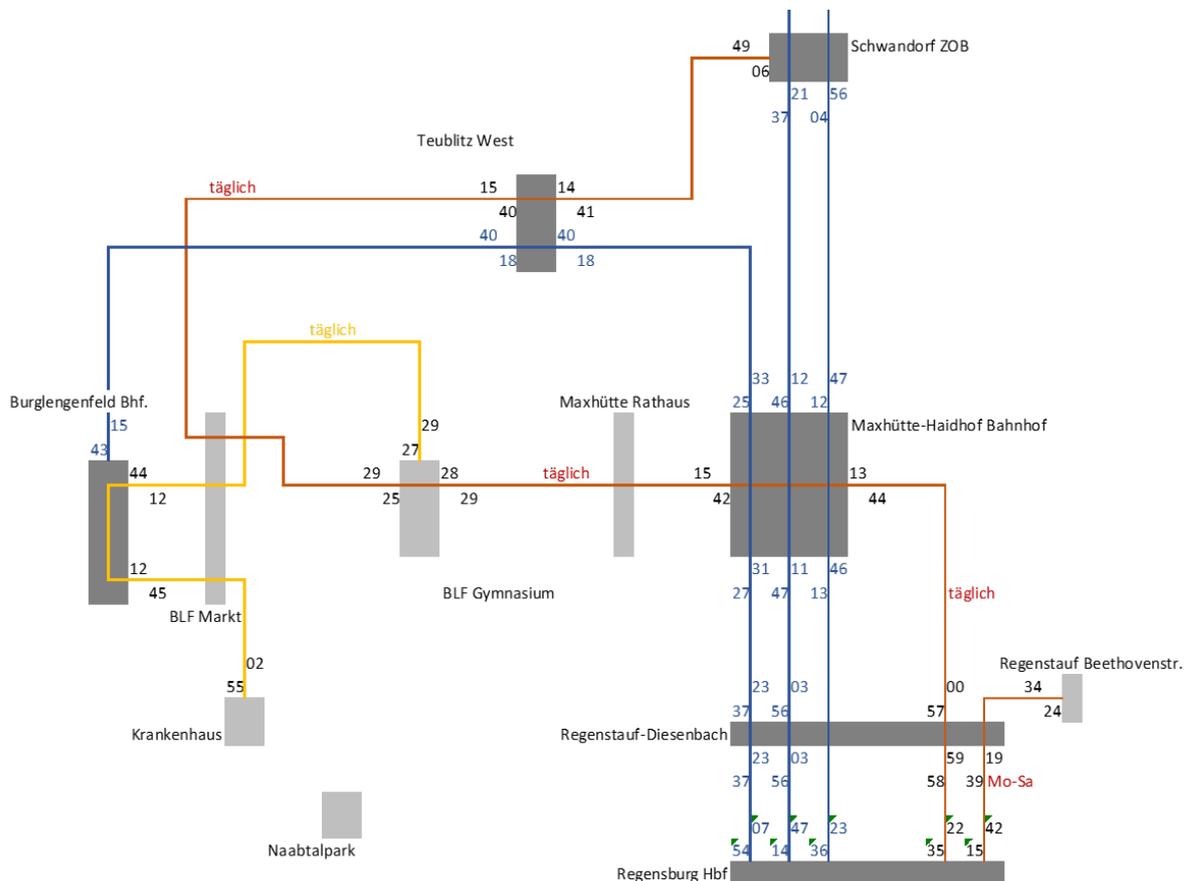


Abbildung 10: Linienkonzept Städtedreieck – Baustein I

2.8.3.2 Baustein II

Im Baustein II wird das Angebot um eine Linie mit 2 zusätzlichen Bussen von Teublitz über Maxhütte-Haidhof nach Burglengenfeld Bahnhof und weiter zum Naabtalpark ergänzt (grüne Linie). Erreicht wird damit:

- 2 Fahrtangebote sowohl von Teublitz als auch Burglengenfeld nach Regensburg (und umgekehrt) (im 20/40-Minuten-Takt)
- Eine bessere Erschließung des südlichen Stadtgebietes bis zum Naabtalpark
- Eine weitere Zubringerlinie aus dem östlichen Stadtgebiet zur Bahn in Burglengenfeld

Manko bleibt weiterhin die weniger attraktive Anbindung des südlichen Stadtgebietes an das SPNV-Angebot ab Burglengenfeld.

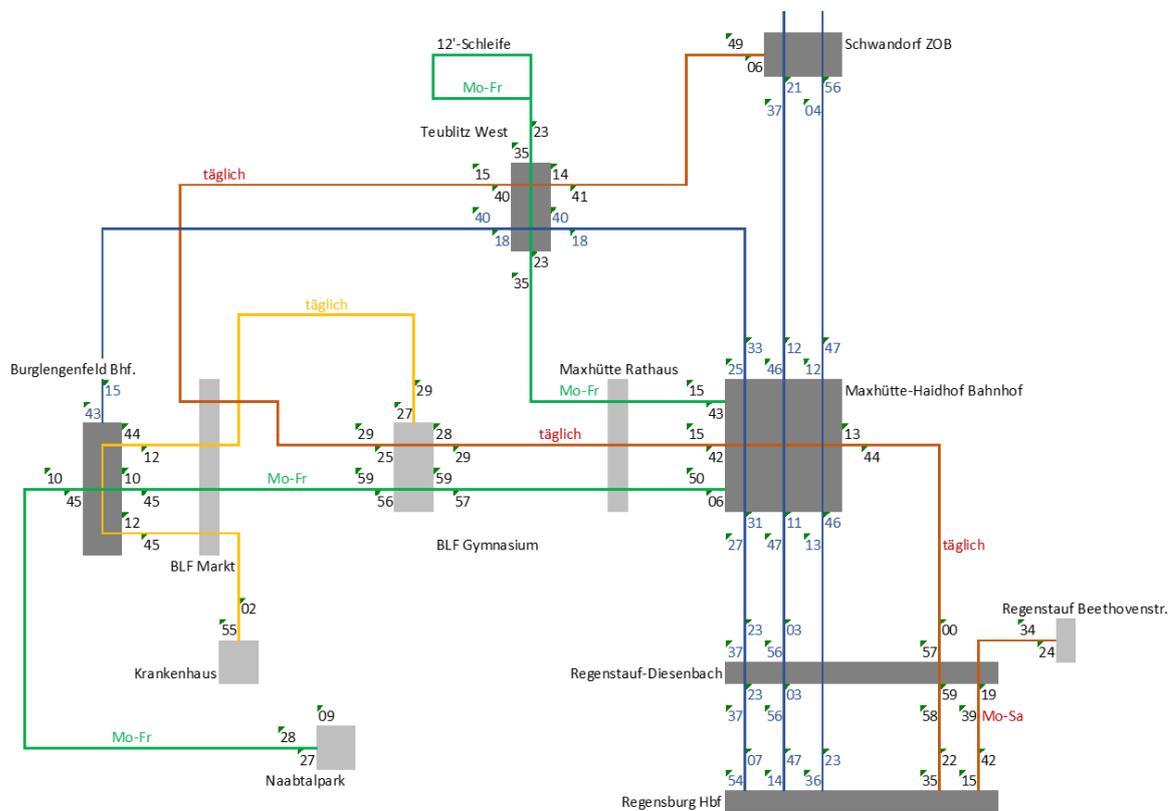


Abbildung 11: Linienkonzept Städtedreieck – Baustein II

2.8.3.3 Baustein III

Im Baustein III wird der Ortsbus durch einen weiteren Bus zu einer Ringlinie aufgewertet und das südliche Stadtgebiet umfangreicher erschlossen.

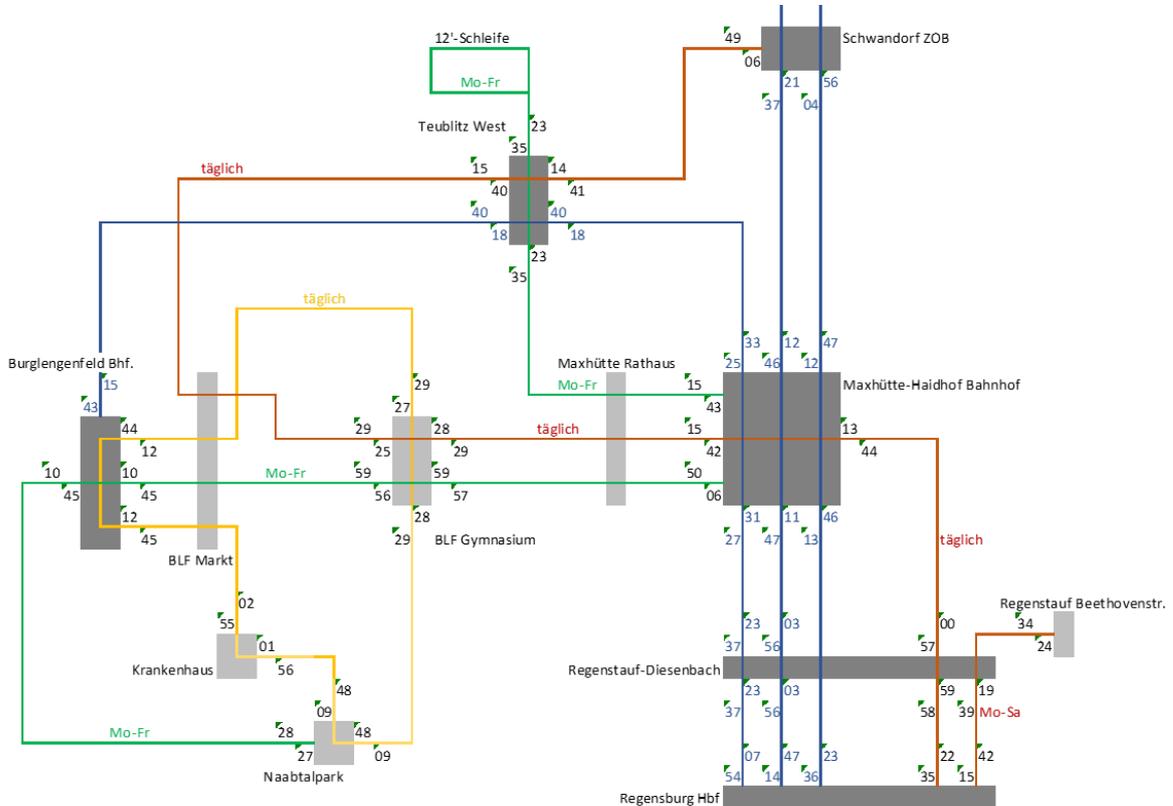


Abbildung 12: Linienkonzept Städtedreieck – Baustein III

Die Nachfrageuntersuchung für diese drei Bausteine hat jedoch ergeben, dass zwar eine sehr gute Erschließung des Städtedreiecks in Stadtverkehrsqualität erreicht werden kann, aber auf der SPNV-Strecke keine ausreichende Nachfrage erreicht werden kann. Die Busangebote – vor allem die Linie 41 – konzentrieren weiterhin das Gros der Nachfrage auf sich, es ergeben sich keine optimal verknüpften Angebote Bus/Bahn. Daher wurde aufbauend auf diesen drei Bausteinen das Konzept überarbeitet und folgendes, finales Angebotskonzept entwickelt.

2.8.4 Finales Angebotskonzept

2.8.4.1 Beschreibung des Konzeptes

Für eine ausreichende Fahrgastprognose auf dem SPNV-Angebot ab Burglengenfeld sind zwei Maßnahmen entscheidend:

1. Das finale Fahrplankonzept führt die Linie 41 nicht mehr parallel zum Bahnangebot zwischen Teublitz und Burglengenfeld (Vermeidung konkurrierender Angebote Bus / Bahn)
2. Der Ortsbus bindet mit 2 Bussen sowohl das südliche als auch das nördliche Stadtgebiet direkt an die Züge von und nach Burglengenfeld an (Weitere Stärkung der Zubringerfunktion zur Bahn durch Anbindung zusätzliche Potenziale).

Die Linie 41 wurde zwischen Teublitz und Maxhütte-Haidhof in die Lage des Bausteins II verschoben, woraus folgende Vorteile entstehen:

1. In Teublitz entsteht mit Bus & Bahn Anschluss auf der Relation Schwandorf – Teublitz – Burglengenfeld
2. Zwischen Teublitz und Maxhütte-Haidhof gibt es ein zusätzliches Angebot, so dass zwischen Teublitz und Regensburg 2 Verbindungen pro Stunde angeboten werden. Zudem kann der Gewerbestandort Läpple an ein oft verkehrendes ÖPNV-Angebot angeschlossen werden. Bezüglich der Lage der Haltestellen wird eine Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern der Gewerbebetriebe empfohlen (Zugänge zu den Standorten).
3. In Schwandorf wird der Nullknoten bedient und somit eine Vielzahl an Anschlüssen in alle Richtungen geschaffen.
4. In Regenstauf-Diesenbach kann eine Umsteigerelation zwischen der Bahn ab Schwandorf und dem Bus nach Regensburg hergestellt werden (und umgekehrt)

Der Umsteigeknoten in Burglengenfeld am Gymnasium zwischen Ortsbus und Linie 41 wurde gegenüber den zuvor untersuchten Varianten zu Gunsten der Bahnanbindung in Burglengenfeld aufgegeben. In Teublitz wurde der Umsteigeknoten zwischen Bahn und Linie 41 von Teublitz West nach Teublitz Ost verlegt.

Die beiden Ortsbusse, die aus dem nördlichen und südlichen Stadtgebiet die Anbindung an den Zug ab Burglengenfeld herstellen, werden in der verbleibenden Zeit fortgeführt.

1. Zum Krankenhaus (gelbe Linie)
2. Durch den Kern Burglengenfelds nach Maxhütte-Haidhof mit Anschluss an den nächsten Zug nach Regensburg 20 Minuten nach dem direkten Zug ab Burglengenfeld (hellgrüne Linie) und mit Anschluss an die Linie 41 Richtung Regenstauf - Regensburg. Damit bestehen – analog zu Teublitz – jeweils zwei Verbindungen in der Gesamtrelation Burglengenfeld – Regensburg (jeweils Bahn bzw. Bahn/Bus).

In Maxhütte-Haidhof steht dem Ortsbus Zeit zur Verfügung, eine weitere Verbindung zwischen Maxhütte und Rathaus herzustellen (dunkelgrüne Linie). Damit bestehen zwei Verbindungen pro Stunde zwischen der Ortslage Maxhütte und Regensburg. Alternativ kann diese Zeit auch dafür genutzt werden, um Ortsteile von Maxhütte-Haidhof östlich der Bahnstrecke zu erschließen (nicht im Plan dargestellt).

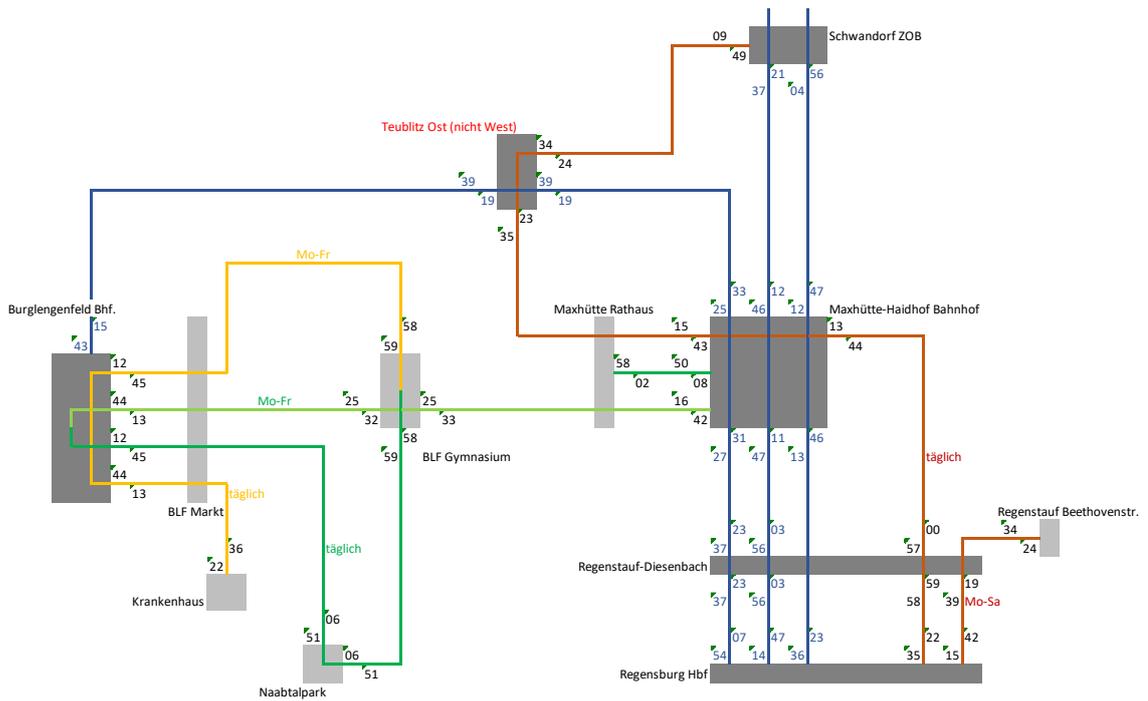


Abbildung 13: Liniennetzgrafik Finales Angebotskonzept

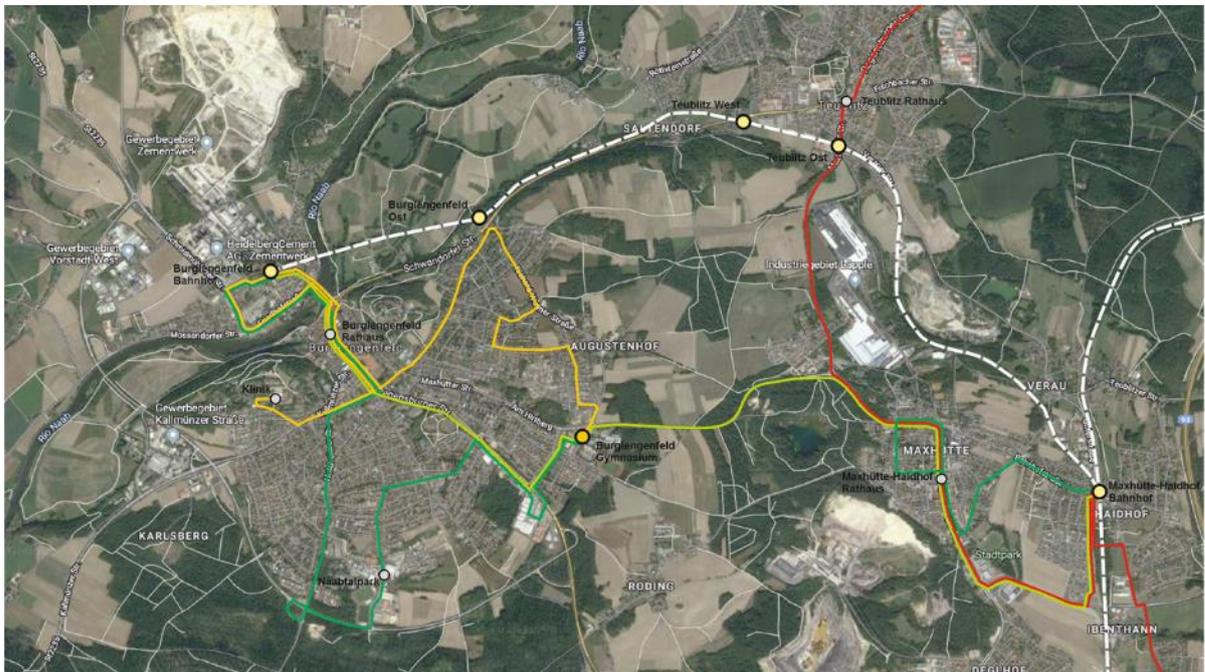


Abbildung 14: Linienführungen Zielkonzept (geografische Sicht)¹⁰

2.8.4.2 Angebotsvolumen Busleistungen

Das zusätzlich erforderliche Angebotsvolumen kann abgeschätzt werden über die zusätzliche angebotenen Fahrplankilometer und die dafür erforderlichen Fahrerstunden. Da die exakte Linienführung

¹⁰ Kartenhintergrund: Google Earth Pro

in Burglengenfeld nicht Teil dieser Studie ist, sind die Fahrplankilometer für die Ortsbusse geschätzte Werte. In der Tabelle 2 wird der zusätzliche Aufwand abgeschätzt. Nicht für alle Abschnitte ist dabei ein zusätzlicher Bus angegeben, da für diese ein Bus eines anderen Abschnittes verwendet wird, der für den gewünschten Zeitraum zu Verfügung steht.

Linienabschnitt	Mo-Fr (250 T)	Sa (52 T)	So (63 T)	km	km/a	h	h/a	Busse
BLF Bhf. – BLF Krankenhaus	19	18	17	2,8	37.839	0,25	3.379	
BLF Bhf. – Südstadt - Gymnasium	19	18	17	5	67.570	0,25	3.379	1
BLF Bhf. – Nordstadt - Gymnasium	12			5	30.000	0,25	1.500	
BLF Bhf. – Maxhütte-Haidhof Bhf.	12			10	60.000	0,5	3.000	2
Maxhütte-Haidhof Bhf. - Maxhütte	12			3	18.000	0,25	1.500	
Linie 41 Teublitz Rathaus – Maxhütte-Haidhof Bhf. (neu, ersetzt teils Schülerverkehr)	18,5	11,5	4,5	5,3	58.369	0,25	2.753	1
Linie 41 Teublitz Rathaus – BLF – Haidhof Bhf. (entfällt bis auf Schülerverkehr)	-18,5	-11,5	-4,5	11	-121.143	0,5	-5.507	-2
Summe					150.635		10.004	2

Tabelle 2: Abschätzung zusätzliches Verkehrsvolumen

Angegeben sind in den Datenspalten

- 2-4: die Anzahl der vorgesehenen Fahrtenpaare an den unterschiedlichen Verkehrstagen. Für die Verkehrstage Montag bis Freitag (Mo-Fr), Samstag (Sa) und Sonn- und Feiertag (So) sind 250, 52 bzw. 63 Tage pro Jahr unterstellt.
- 5: die Streckenlänge pro Fahrt (nur eine Richtung).
- 6: die Fahrplankilometer pro Jahr
- 7: die (System-) Zeit pro Fahrt (Fahrzeit inklusive Standzeit bis zur nächsten Fahrt)
- 8: die Fahrerstunden pro Jahr
- 9: die erforderliche Anzahl Busse

Aus den Angaben der Fahrplankilometer und Fahrerstunden eines Jahres sowie der zusätzlich erforderlichen Busse werden in Tabelle 3 die Zusatzkosten abgeschätzt. Für die spezifischen Kosten wurden Erfahrungswerte aus verschiedenen Vergabeverfahren angesetzt.

Kosten abhängig von	Stückpreis	Anzahl	Preis pro Jahr	Anteil
Fahrplan-km der Busse	0,70 €/km	150.635 km/a	105.445 €/a	17,1%
Einsatz-Stunden der Fahrer	34 €/h	10.004 h/a	340.136 €/a	55,2%
Anzahl der Busse	85.200 €/Bus/a	2	170.400 €/a	27,7%
Gesamt Zusatzkosten			615.980 €/a	100,0%

Tabelle 3: Abschätzung Zusatzkosten

Gegenüber den heutigen Kosten muss mit rund 0,6 Mio. € pro Jahr zusätzlich gerechnet werden. Den Kosten können je nach Fahrscheintarifsystem und tatsächlicher Nutzung Fahrgeldeinnahmen in sehr unterschiedlicher Höhe gegengerechnet werden.

2.8.5 Qualitative Nutzenbetrachtung

In den folgenden Tabellen wird ein Ansatz zur Aufteilung des Aufwandes für die zusätzlich zu erwartenden Leistungsaufwendungen dar. Dieser wurde auf Anregung des Auftraggebers ergänzend zur Nachfrageprognose basierend auf den Ergebnissen der Studie entwickelt. Die Zuordnung auf die drei Kommunen Maxhütte-Haidhof, Teublitz und Burglengenfeld erfolgt nach qualitativen Nutzenkriterien, wie beispielsweise der zusätzlichen Erschließung des Stadtgebietes oder die Anzahl der neuen Fahrverbindungen je Stunde. Dieser Ansatz stellt einen Vorschlag dar, der eine Grundlage für weitere vertiefende Planungen/Studien und die Aufteilung der Finanzierung der Verkehrsleistungen bzw. der Unterstützung der kommunalen Infrastrukturfinanzierung dar.

In Tabelle 4 werden dazu die Vor- und Nachteile für die drei Kommunen qualitativ benannt.

Stadt	Lfd. Nr.	Bus	Vorteile	Nachteile
Burglengenfeld	1.1	Bahn	Ausgedehnter Stadtverkehr (insbesondere Flächenerschließung der Wohngebiete, Anbindung Nutzungsschwerpunkt Naabtalpark, stündliche Bedienung, Zubringer zur Bahn)	Wegfall der durchgehenden Linie 41 (Entfall der Direktverbindung Richtung Teublitz - Schwandorf, Entfall der Direktverbindung nach Regensburg; bis M-H Ersatz durch neue Buslinie und Bahnanbindung)
	1.2	Bus	Beibehaltung und Systematisierung der Direktverbindung BLF - M-H (zusätzlicher Zubringer zur Bahn in Richtung Regensburg und Schwandorf, Funktion als Feinerschließung von BLF)	Keine
	1.3		Ggf. Einsparungspotential bei bestehendem Stadtverkehr	Keine
	1.4	Bahn	Wiederanbindung an Schienenverkehr mit Direktverbindung nach Regensburg (umsteigefrei, stündlich)	Keine
	1.5	Bus & Bahn	2 Anbindungen pro Stunde nach Schwandorf (mit Umstieg: 1x mit Bahn & Bus über Teublitz und 1x mit Bus & Bahn über M-H)	Keine
	1.6	Bus	2 Anbindungen pro Stunde nach Regensburg (umsteigefrei mit Bahn und 1x Umstieg in M-H mit Bus & Bahn)	Keine
Maxhütte-Haidhof	2.1		Zusätzlicher Zubringer zum Bahnhof (3 Verbindungen pro Stunde, zu 2 Zugabfahrten je Stunde ein Buszubringer)	Keine
	2.2		Ca. 20-min-Takt nach Regensburg per Bahn	Keine
	2.3		Neue hochwertige Busverbindung nach M-H über das Gewerbegebiet Läpple (stündlich)	Keine
Teublitz	3.1		Wiederanbindung an Schienenverkehr mit Direktverbindung nach Regensburg (umsteigefrei, stündlich)	Wegfall der direkten Busverbindung zwischen Teublitz und BLF (Ausnahmen für Schülerverkehr möglich)
	3.2		2 Verbindungen pro Stunde nach Regensburg (umsteigefrei mit Bahn und Bus)	Keine
	3.3		Neue hochwertige Busverbindung nach M-H über das Gewerbegebiet Läpple (stündlich)	Keine

Tabelle 4: Vor- und Nachteile des erarbeiteten Angebotskonzeptes für die drei Anliegerstädte der Bahnlinie

3. ERMITTLUNG DER VERKEHRSNACHFRAGE

3.1 Datengrundlagen und Methodik

Zur Ermittlung der Verkehrsnachfrage wurde die aktuelle Version des Landesverkehrsmodells Bayern (LVM BY) verwendet. Entsprechend der in Kapitel 2.8.3 definierten Varianten wurden drei Varianten modelliert und umgelegt. Als Grundlage verwendete Daten sind die im LVM BY hinterlegten Informationen (Bevölkerung, Arbeitsplätze, Mobilitätskennwerte, etc.) sowie statistische Werte des Bayerischen Landesamtes für Statistik. Für die Modellierung des Verkehrsangebotes wurden die im Rahmen des Projektes erarbeiteten Angebotskonzepte verwendet. Ferner wurde das Modell durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Fahrpläne und Fahrgasterhebungen verifiziert sowie aufbereitet. Zudem wurden mit dem Landkreis Schwandorf abgestimmte Strukturdaten verwendet.

Die im Rahmen des Hauptprojektes gewählten Haltepunkte, die auf der Achse Schwandorf – Regensburg zukünftig entstehen sollen, wurden bei der Modellbetrachtung berücksichtigt. Zudem wurden Buslinien, die über diese neuen SPNV-Haltepunkte verkehren, auf deren Anschluss zur Bahn hin überprüft und wenn notwendig angepasst.

Zur Abschätzung der prognostizierten Fahrgastzahlen und ob somit das Reaktivierungskriterium von 1.000 Personen-km / km erreicht wird, wurde nach folgender Vorgehensweise verfahren:

Das Modell wird durch die erarbeiteten Angebotskonzepte mit einem angepassten, zusätzlichen Verkehrsangebot versehen. Somit ergeben sich alternative, attraktive Routenmöglichkeiten im ÖV, die von der im Modell hinterlegten Verkehrsnachfrage wahrgenommen werden können. Um das Ausmaß der Nutzung des neuen Verkehrsangebotes zu bestimmen, ist die Berechnung des 4-Stufen-Modells¹¹ notwendig. Durch die Berechnung des 4-Stufen-Modells wird aufgezeigt, inwieweit Nachfrage vom bestehenden ÖV-Angebot auf das neue ÖV-Angebot verschoben wird. Ferner werden Verlagerungen von Verkehrsnachfrage zwischen dem Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr dargestellt. Das Ergebnis der Verkehrsumlegung zeigt die prognostizierte Nutzung auf.

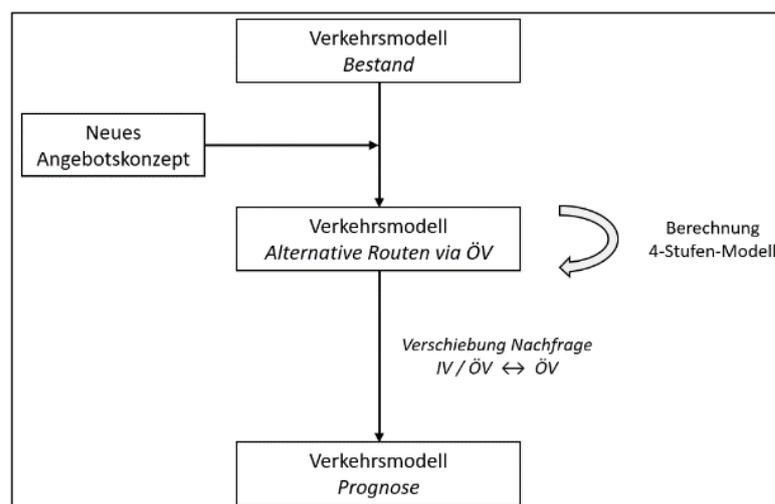


Abbildung 15: Methodik zur Ermittlung der Verkehrsnachfrage

Um Ergebniswerte für die Prognose erhalten zu können, muss zunächst die aktuelle Nutzung im Modell dargestellt werden, auf die das Prognosemodell aufbaut. Die Abbildung des Bestandes wird im Folgenden erläutert.

¹¹ Das Standard-Vier-Stufen-Modell umfasst in der Regel die Schritte Verkehrserzeugung, Verkehrsverteilung, Moduswahl und Umlegung.

3.2 Verkehrsnachfrage Status quo

Um die aktuelle Nutzung im Verkehrsmodell abzubilden, wurden die Nachfragewerte im vorliegenden LVM BY gesichtet und mit Fahrgastzahl-Erhebungen abgeglichen sowie durch Anpassungen bzw. Verfeinerungen am Netz kalibriert. Zunächst wird die Kalibrierung der Nachfrage anhand von Fahrgastzahl-Erhebungen erläutert.

Von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) wurden Nachfragedaten aus dem Jahr 2016 zur Verfügung gestellt, die im Folgenden abgebildet sind.

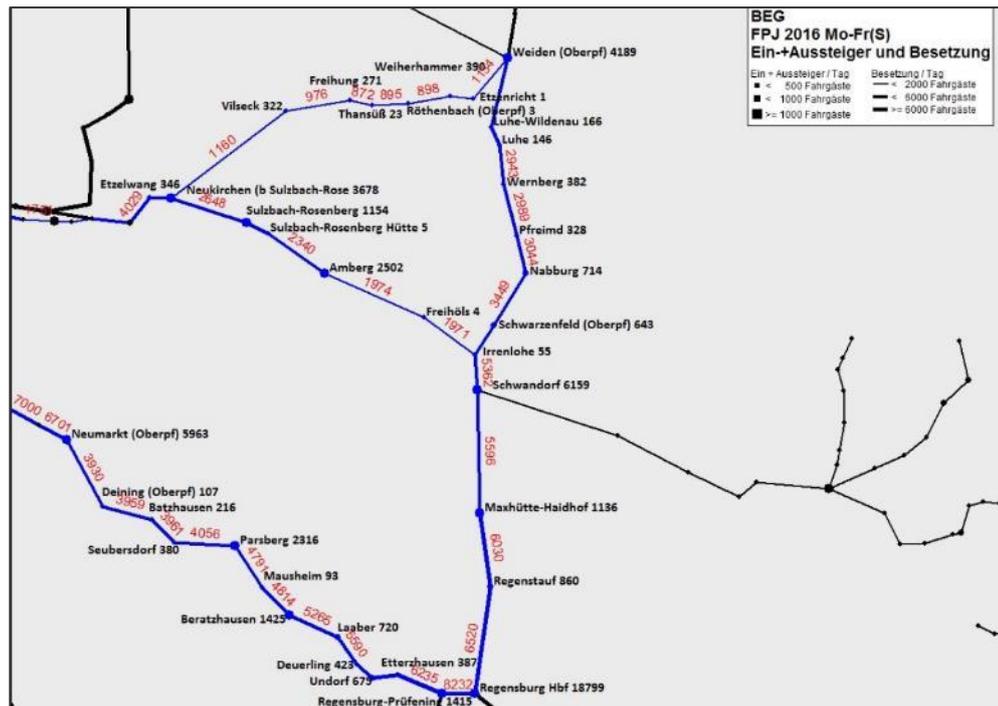


Abbildung 16: durchschnittliche tägliche Anzahl Fahrgäste, abschnittsfein, Verkehrstage Mo-Fr, 2016, Ausschnitt

Die im LVM BY hinterlegten Nachfragewerte weisen teilweise hohe Abweichungen auf. Dies trifft insbesondere auf den Streckenabschnitten zwischen Irrenlohe und Regenstauf zu. So beträgt die durchschnittliche tägliche Belastung auf dem Abschnitt Irrenlohe – Schwandorf im LVM BY 3.778 Fahrgäste im Vergleich zu 5.362 durch die BEG erhobenen Fahrgästen.

Abschnitt	Anzahl Fahrgäste [24h]	
	LVM BY 2015	BEG 2016
Freihöls – Irrenlohe	1.861	1.971
Irrenlohe – Schwandorf	3.778	5.362
Schwandorf – Maxhütte-Haidhof	4.255	5.596
Maxhütte-Haidhof – Regenstauf	4.833	6.030
Regenstauf – Regensburg	6.608	6.520

Tabelle 5: Vergleich Nachfragewerte zwischen LVM BY 2015 und Fahrgastzahl-Erhebungen

Das LVM BY ist ein landesweites Verkehrsmodell, das überregionale Verkehrsbeziehungen abbilden kann. Abweichungen im Detail - wie beispielsweise auf einzelnen Streckenabschnitten - können

daher auftreten. Bei konkreten, regionalen Betrachtungen sind eine Aufbereitung sowie Kalibrierung des Modells notwendig.

Hierfür wurden die im Modell hinterlegten Nachfrage-Matrizen angepasst. Dabei wurde die Nachfrage, die auf den im Modell zu gering belasteten Streckenabschnitten besteht, mit Hilfe der Fahrgastzahl-Erhebungen hochgerechnet. Durch die Matrixanpassung konnten die Abweichungen zu den Erhebungen signifikant verringert werden.

Abschnitt	Anzahl Fahrgäste [24h]		
	LVM BY 2015, vor Kalibrierung	LVM BY 2015, nach Kalibrierung	BEG 2016
Freihöls – Irrenlohe	1.861	1.868	1.971
Irrenlohe – Schwandorf	3.778	5.340	5.362
Schwandorf – Maxhütte-Haidhof	4.255	5.813	5.596
Maxhütte-Haidhof – Regenstein	4.833	6.228	6.030
Regenstein – Regensburg	6.608	7.916	6.520

Tabelle 6: Vergleich Nachfragewerte zwischen LVM BY 2015 und Fahrgastzahl-Erhebungen, nach Kalibrierung

Durch die Erhöhung der Modellwerte zwischen Irrenlohe und Regenstein wurden die Belastungen auf dem Abschnitt Regenstein – Regensburg ähnlich stark erhöht. Die Modellwerte für den Abschnitt Regenstein – Regensburg weisen dadurch sogar höhere Werte auf als die der Erhebung. Dieser Sachverhalt wurde aufgrund der höheren Relevanz bei der Kalibrierung der Streckenabschnitte um Maxhütte-Haidhof legitimiert.

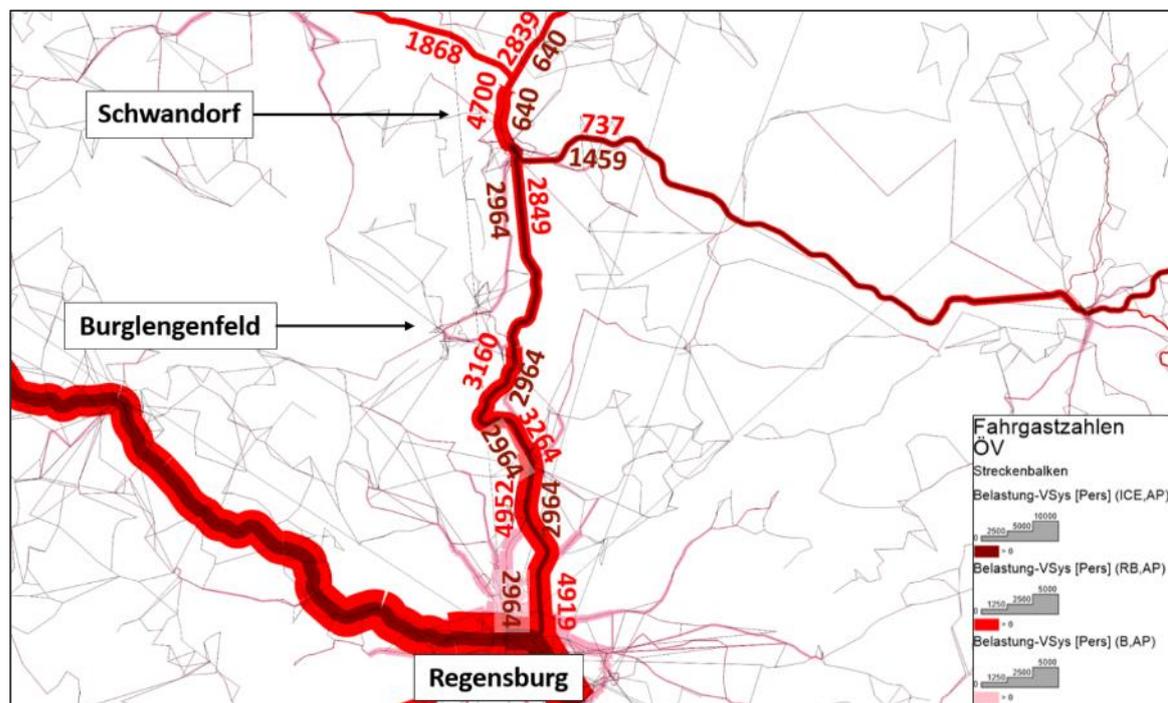


Abbildung 17: Durchschnittliche, tägliche Anzahl Fahrgäste nach manueller Kalibrierung

Zudem wurden die vom Landkreis Schwandorf zur Verfügung gestellten Bus-Erhebungen im Städtedreieck (November 2016) für die Modell-Kalibrierung einordnend verwendet.

Neben der Abbildung des konkreten Angebotes und der Nachfrage wurde die Netzstruktur gesichtet und verfeinert. So wurde der Verkehrsbezirk „Teublitz“ in 9 Unterbezirke geteilt, um das Mobilitätsverhalten im Modell besser abzubilden. Bei dem Bezirkssplit wurden die Strukturdaten nach dem folgenden Schlüssel verteilt.

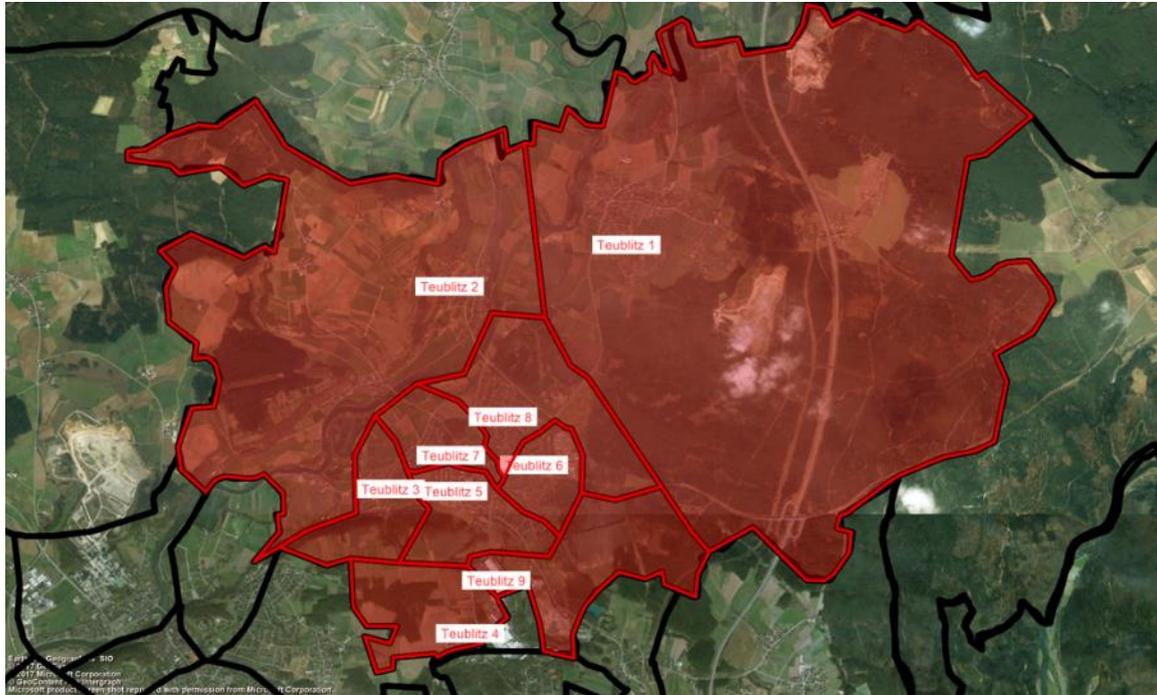


Abbildung 18: Unterteilung des Verkehrsbezirks „Teublitz“ in neun Unterbezirke

Gewichtung	Neue Bezirke durch Splitten								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EW	19,63%	18,64%	6,29%	5,39%	11,17%	10,40%	9,63%	18,87%	0,00%
AP	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%	31,00%	31,00%	2,00%	2,00%	31,00%
Wohnen	19,63%	18,64%	6,29%	5,39%	11,17%	10,40%	9,63%	18,87%	0,00%
Erlidigung	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	70,00%	15,00%	5,00%	5,00%	1,00%
Einkauf	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	85,00%	13,00%	0,00%	2,00%	0,00%
Freizeit	2,00%	2,00%	10,00%	1,00%	40,00%	20,00%	20,00%	5,00%	0,00%
Grundschule	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Weiterf. Schule	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Tabelle 7: Verteilung der Strukturdaten des geteilten Verkehrsbezirk „Teublitz“ auf neun Unterbezirke

Durch die Anpassung der Verkehrsnachfrage und notwendigen Verfeinerungen des Modells ist die aktuelle Situation der Verkehrsnachfrage im Modell hinterlegt. Darauf aufbauend kann die Prognose gebildet werden. Für die Prognose wird neben dem neuen Angebotskonzept die Entwicklung der Strukturdaten berücksichtigt, die im Folgenden beschrieben ist.

3.3 Entwicklung Strukturdaten

Für die Entwicklung der Strukturdaten im Untersuchungsgebiet liegen Werte für das Jahr 2015 und 2035 vor. Neben dem Landkreis Schwandorf sind der Landkreis Regensburg und die kreisfreie Stadt Regensburg Teil des Untersuchungsgebietes. Die strukturelle Entwicklung wird in einer grobgliebrigen und in einer feingliedrigen Betrachtung vorgenommen. Als relevante Kenngrößen wurden die „Anzahl Einwohner“ (B_EW_GES) und „Anzahl Erwerbstätiger am Arbeitsort“ (B_ET_AO_GES) verwendet.

	Landkreis/kreisfr. Stadt	2015		2035		relative Änderung Jahr 2035 zu Jahr 2015 [%]	
		B_EW_GES	B_ET_AO_GES	B_EW_GES	B_ET_AO_GES	B_EW_GES	B_ET_AO_GES
Oberpfalz	Landkreis Schwandorf	143.060	74.099	147.301	72.945	3%	-2%
	Landkreis Regensburg	185.980	62.623	207.201	61.034	11%	-3%
	Regensburg	140.276	147.166	158.991	158.498	13%	8%
	Summe	469.316	283.888	513.493	292.477	9%	3%

Tabelle 8: Entwicklung der Strukturdaten im Untersuchungsgebiet, grobgedrigte Betrachtung

Während in der Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg starke Bevölkerungszuwächse zwischen dem Jahr 2015 und dem Jahr 2035 prognostiziert werden, ist im Landkreis Schwandorf nur ein geringes Wachstum von 3 % zu erwarten. Bei der Entwicklung der Erwerbstätigen am Arbeitsort ist die Prognose in beiden Landkreisen leicht rückläufig. In der Stadt Regensburg hingegen wird ein hoher Zuwachs von 8 % prognostiziert.

	Gemeinde	2015		2035		relative Änderung Jahr 2035 zu Jahr 2015 [%]	
		B_EW_GES	B_ET_AO_GES	B_EW_GES	B_ET_AO_GES	B_EW_GES	B_ET_AO_GES
Teil von LK Schwandorf	Maxhütte-Haidhof	10.700	4.374	10.990	4.266	3%	-2%
	Teublitz	7.410	2.290	7.652	2.263	3%	-1%
	Burglengenfeld	12.298	4.567	12.707	4.579	3%	0%
	Schwandorf	27.799	17.990	28.919	17.853	4%	-1%
	Summe	58.207	29.221	60.267	28.960	4%	-1%
Teil von LK Regensburg / Stadt Regensburg	Regenstau	15.516	6.573	17.343	6.437	12%	-2%
	Zeitlarn	5.796	687	6.484	675	12%	-2%
	Wenzenbach	8.347	1.159	9.173	1.138	10%	-2%
	Lappersdorf	13.057	2.850	14.856	2.827	14%	-1%
	Bernhardswald	5.496	715	6.137	704	12%	-2%
	Regensburg	140.276	147.166	158.991	158.498	13%	8%
	Tegernheim	5.203	802	5.804	800	12%	0%
	Kallmünz	2.787	976	3.150	957	13%	-2%
	Holzheim a. Forst	963	36	1.053	34	9%	-6%
Summe	197.441	160.965	222.991	172.071	13%	7%	

Tabelle 9: Entwicklung der Strukturdaten im Untersuchungsgebiet, feingliedrige Betrachtung

Bei der feingliedrigen Betrachtung der Entwicklung der Strukturdaten ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei grobgedrigter Betrachtung. Die im Landkreis Schwandorf relevanten Gemeinden weisen ein mäßiges Bevölkerungswachstum von etwa 3 % auf. Die Anzahl an Erwerbstätigen am Arbeitsort bleibt überwiegend konstant bis leicht rückläufig. In den relevanten Teilen des Landkreises Regensburg ist ein starker Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, während die Anzahl an Erwerbstätigen am Arbeitsort überwiegend zurückgeht. Bei der Stadt Regensburg ist wie auch bereits bei der grobgedrigten Betrachtung sowohl bei den Einwohnern als auch bei den Arbeitsplätzen ein starker Zuwachs prognostiziert.

Auf Basis der Prognosen der Strukturdaten im Untersuchungsgebiet kann dieses als wachsendes Gebiet bezeichnet werden. Im gesamten Untersuchungsgebiet werden Bevölkerungszuwächse prognostiziert. Die Entwicklung der Arbeitsplätze ist weitgehend konstant. In der Stadt Regensburg ist mit einem starken Zuwachs an Arbeitsplätzen zu rechnen.

Durch die Zunahme an Einwohnern und einem zu erwartenden Anstieg der Pendlerströme in Richtung Regensburg wird ein Ausbau des ÖV-Angebotes als sinnvoll erachtet.

Bei dem Vergleich des LVM BY für das Untersuchungsjahr 2015 bzw. 2035 konnten Entwicklungen bei der Anzahl an Einwohnern und Arbeitsplätzen in ähnlichen Größenordnungen ausgemacht werden.

3.4 Prognoseergebnisse

3.4.1 Variante 0: Prognose Nullfall

Der Nullfall dient als Ausgangsbasis für die Nachfragemodellierung der Reaktivierungsvarianten. In Variante 0 sind das aktuelle Angebot sowie die prognostizierten Strukturdaten für das Untersuchungsjahr 2035 enthalten. Das ausgebaute Angebot im SPNV zwischen Regensburg und Schwandorf ist enthalten. Dies schließt die neuen Haltepunkte Regensburg-Walhallastraße, Regensburg-Wutzlhofen und Regenstauf-Diesenbach ein. Im Vergleich zu den Nachfragewerten im LVM BY des Untersuchungsjahres 2015 (siehe Tabelle 5) ist die leichte Zunahme aufgrund der positiven Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung ersichtlich.

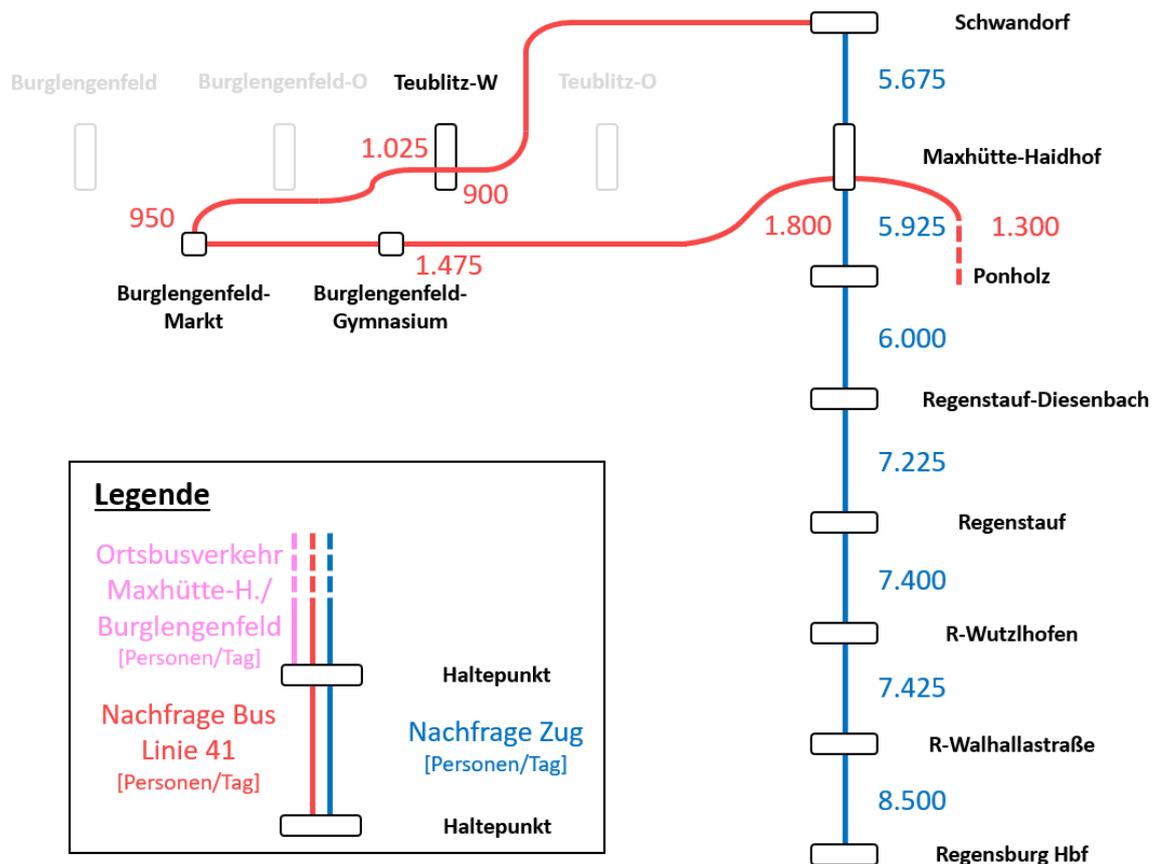


Abbildung 19: Prognoseergebnisse Variante 0

Haltepunkt	Quell-Einsteiger	Ziel-Aussteiger	Umsteiger Bus <-> Zug	Beförderungsfälle	Länge [km]	Personen-km	Personen-km/km
Schwandorf	1497	1522	1950	5687			
Maxhütte-Haidhof	560	510	434	5934			
Ponholz	188	174	0	6012			
Regenstauf-Diesenbach	690	657	154	7214			
Regenstauf	707	684	248	7407			
Regensburg-Wutzlhofen	149	219	140	7413			
Regensburg-Walhallastraße	1189	1282	52	8492			
Regensburg Hbf							

Tabelle 10: Abschnittsfeine Nachfragewerte in Variante 0

Aus der Tabelle gehen die Quell-Einsteiger, Ziel-Aussteiger und Umsteiger zwischen Bus und Zug je Haltepunkt hervor. Zusätzlich sind die abschnittsfeinen Beförderungsfälle abgebildet. Quell-Einsteiger bzw. Ziel-Aussteiger beschreiben Zugfahrten, die im Vor- oder Nachlauf nicht mit dem öffentlichen Verkehr an dem jeweiligen Haltepunkt durchgeführt werden. Fungiert der Bus als Zubringer/Verteiler von Zugfahrten, so sind diese in der Spalte „Umsteiger Bus <-> Zug“ aufgeführt.

Haltepunkte, bei denen sich eine hohe Anzahl an Einwohnern oder Arbeitsplätzen im Einzugsbereich befinden, weisen im Allgemeinen höhere Quell-Einsteiger sowie Ziel-Aussteiger auf (z.B. Bahnhof Schwandorf, Haltepunkt Regensburg-Walhallastraße). Ist der Haltepunkt attraktiv durch den Busverkehr erschlossen, ergeben sich hohe Umsteigeströme zwischen Zug und Bus (z.B. Bahnhof Schwandorf, Bahnhof Maxhütte-Haidhof). Die hohen Umsteigezahlen am Bahnhof Schwandorf ergeben sich durch den Stadtbusverkehr Schwandorf. Am Bahnhof Maxhütte-Haidhof hingegen besteht kein Zubringer-/Verteiler-Konzept durch einen Stadtbus. Dennoch ist der Anteil an Umsteigern im Vergleich zu den Quell-Einsteigern/Ziel-Aussteigern relativ hoch. Der Bahnhof wird regelmäßig ausschließlich durch die Buslinie 41 angefahren, die zwischen Schwandorf und Regensburg verkehrt. Die Städte Burglengenfeld sowie Teublitz werden durch die Linie 41 angefahren und sind somit über die Halte in Schwandorf bzw. Maxhütte-Haidhof an den Zug angebunden. Fahrgäste, die im Städtedreieck auf die Linie 41 zusteigen, steigen in Maxhütte-Haidhof teilweise auf den Zug um. Dennoch besitzt die Linie 41 südlich des Halts Maxhütte-Haidhof weiterhin eine hohe Belegung.

Auf der Zugstrecke Schwandorf – Regensburg nimmt die Zahl an Beförderungsfällen in Richtung Regensburg konstant zu. Eine verkehrliche Ausrichtung des Korridors nach Regensburg wird dadurch ersichtlich. Durch die zusätzlichen SPNV-Haltepunkte, die im Rahmen des Hauptprojektes gewählt wurden, können zusätzliche Fahrgäste gewonnen werden. Eine konkrete Betrachtung der Verlagerung von IV auf ÖV bei den zusätzlichen Haltepunkten findet im Rahmen des Nachfolgeprojektes jedoch nicht statt.

3.4.2 Variante 1: Nur Reaktivierung SPNV

Bei Variante 1 ist als Veränderung gegenüber der Variante 0 ausschließlich die Reaktivierung der Bahnstrecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld enthalten. Der Busverkehr entspricht der aktuellen Situation, ist demnach nicht an das Bahnangebot angepasst.

Die für die Reaktivierung erforderliche Nachfrage (1.000 Pkm / Streckenkilometer) wird in der Summe auf der Strecke Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof nicht erreicht. Die Querschnittsbelastung beträgt zwischen 325 und 1.100 Fahrgästen / Abschnitt. Im Durchschnitt werden 755 Personen-km / km erreicht.

Auf der unveränderten Buslinie 41 werden zum Teil höhere Nachfragewerte erreicht als auf der Bahnstrecke. Die betragen zwischen 725 und 1.350 Fahrgäste. Demnach besteht ein hohes Verlagerungspotential durch die Anpassung des bestehenden parallelen Busangebots.

Weiteres Potential besteht in der ÖPNV-Anbindung bisher noch nicht erschlossener Fahrgastpotentiale. Dies kann durch einen regelmäßig verkehrenden Ortsbus in Burglengenfeld mit Anschlüssen an die Bahn bewerkstelligt werden.

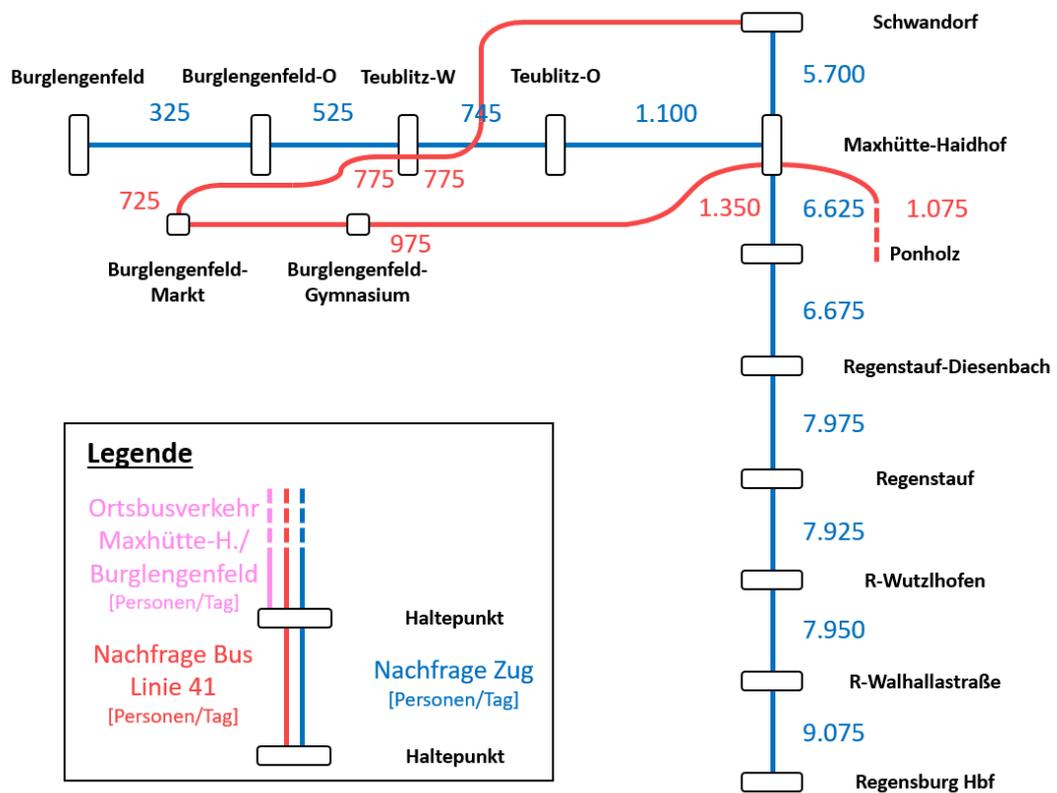


Abbildung 20: Prognoseergebnisse Variante 1

Haltepunkt	Quell-Einsteiger	Ziel-Aussteiger	Umsteiger Bus <-> Zug	Beförderungsfälle	Länge [km]	Personen-km	Personen-km/km
Burglengenfeld	116	139	68				
Burglengenfeld-O	109	105	0	325	1,45	471	
Teublitz-W	118	118	109	525	1,85	971	
Teublitz-O	244	222	0	745	0,65	484	
Maxhütte-Haidhof	643	595	422	1100	3,05	3355	
Summe					7	5282	755

Tabelle 11: Abschnittsfeine Nachfragewerte in Variante 1

Durch die reaktivierte Bahnstrecke Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof besteht eine zweite Anbindung für das Städtedreieck an die Verkehrsachse Schwandorf – Regensburg. An den vier zusätzlichen Haltepunkten können je zwischen 100 und 250 Einsteiger/Aussteiger generiert werden. Die Anzahl an Umsteigern ist aufgrund fehlender Abstimmung des Fahrplans zwischen Bus und Zug relativ gering. Ferner könnten mehr Fahrgäste entlang der reaktivierten Strecke gewonnen werden, wenn eine bessere Erschließung der Siedlungsgebiete durch einen einzurichtenden Busverkehr erreicht wird. Am Bahnhof Maxhütte-Haidhof konnte die Anzahl an Einsteigern/Aussteigern im Vergleich zu Variante 0 erhöht werden. Dies geht u.a. einher mit den zusätzlichen Zugfahrten, die aufgrund der Streckenreaktivierung von Burglengenfeld bis nach Regensburg durchgebunden werden. Die Anzahl der Umsteiger am Bahnhof Maxhütte-Haidhof ist hingegen konstant geblieben. Durch eine entsprechende, attraktive Anbindung des Bahnhofs Maxhütte-Haidhof per Busverbindung mit dem Städtedreieck kann die Anzahl an Umsteigern erhöht werden. An den Haltepunkten Burglengenfeld-Ost und Teublitz-Ost sind aufgrund der fehlenden Erschließung mit dem Bus keine Umsteiger auf den Zug vorhanden. Auf der Bahnstrecke Schwandorf – Regensburg verkehren in Variante 1 durch die Reaktivierung in etwa zwischen 600 und 700 zusätzliche Fahrgäste.

3.4.3 Variante 2: Integriertes Bahn-Buskonzept

In Variante 2 wird neben der Reaktivierung der Bahnstrecke der Busverkehr auf das neue Bahnangebot angepasst. Das angepasste, optimierte Busangebot (Finales Angebotskonzept) bewirkt eine starke Veränderung der Nachfrage. Dadurch wird die für die Reaktivierung erforderliche Nachfrage von 1.000 Personen-km / Streckenkilometer in der Summe erreicht. Die Querschnittsbelastung beträgt zwischen 760 und 1.250 Fahrgästen je Abschnitt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Nachfrage von 1.091 Personen-km / km.

Durch die Ausrichtung des Busangebotes auf den SPNV wird die Nachfrage auf den längeren Relationen von Burglengenfeld und Teublitz aus auf den SPNV verlagert. Dies betrifft insbesondere die Nachfrage in Richtung Regensburg. Des Weiteren kann durch die Attraktivitätssteigerung des Angebotes eine Erhöhung der Nachfrage erreicht werden.

Besondere Bedeutung fällt dem Ortsbuskonzept Burglengenfeld zu. So erhalten nicht an der Bahnstrecke liegende Aufkommensschwerpunkte eine attraktive Anbindung an den SPNV. Zusätzlich werden lokale Verkehre im Städtedreieck bedient. Im Vergleich zu Szenario 1 können somit 200 zusätzliche Umsteiger am Bahnhof Maxhütte-Haidhof (von 422 Umsteiger auf 622 Umsteiger, vgl. Tabelle 11 und Tabelle 12) erreicht werden. Im Gesamten betrachtet erhöht sich die Zahl an Umsteigern auf der reaktivierten Strecke von 600 Umsteigern auf etwa 1.300 Umsteigern. Die Fahrgastzahlen auf den reaktivierten Abschnitten Burglengenfeld – Burglengenfeld Ost sowie Burglengenfeld Ost – Teublitz West können durch das integrierte Bahn-Buskonzept im Vergleich zu Szenario 1 verdoppelt werden. Auf den beiden weiteren reaktivierten Streckenabschnitten ist mit einer Erhöhung der Fahrgastzahlen um 50 % (von 745 auf 1.150 Fahrgäste) bzw. 15 % (von 1.100 auf 1.250 Fahrgäste) zu rechnen.

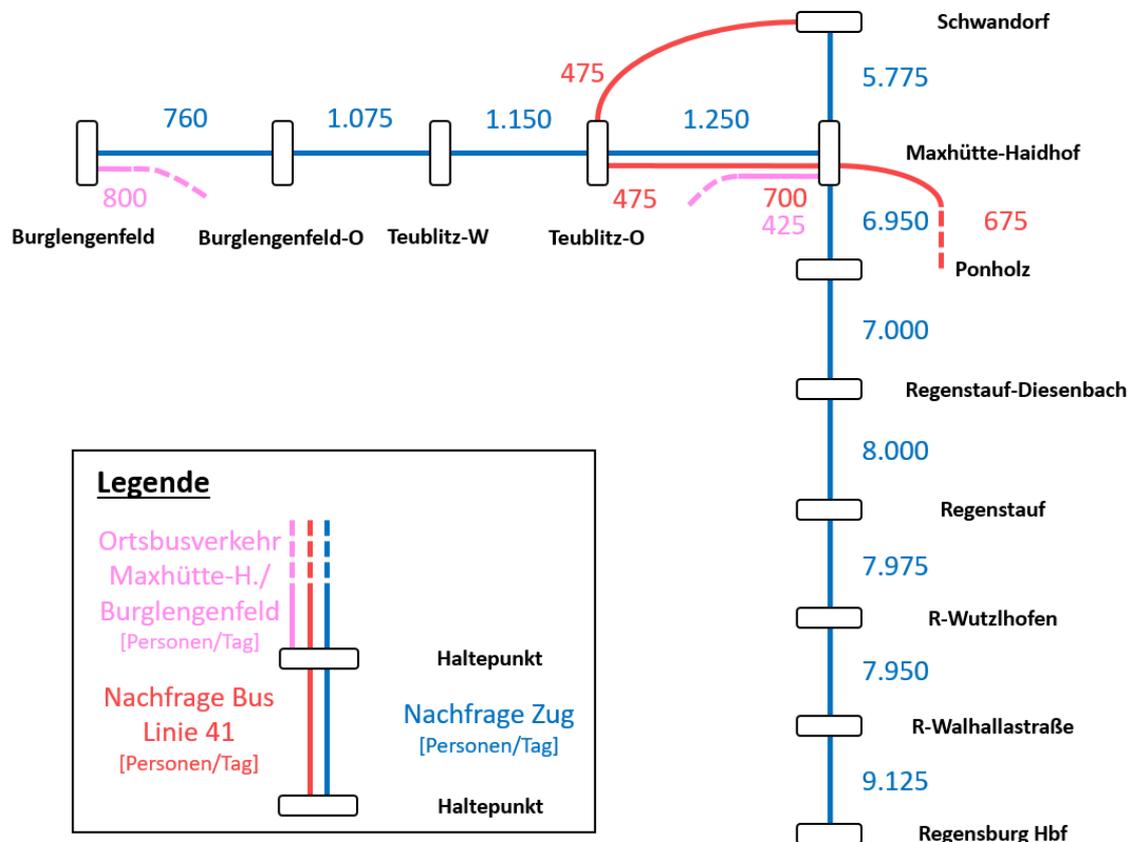


Abbildung 21: Prognoseergebnisse Variante 2

Haltepunkt	Quell-Einsteiger	Ziel-Aussteiger	Umsteiger Bus <-> Zug	Beförderungsfälle	Länge [km]	Personen-km	Personen-km/km
Burglengenfeld	144	149	468				
Burglengenfeld-O	157	158	0	760	1,45	1102	
Teublitz-W	160	169	0	1074	1,85	1987	
Teublitz-O	222	192	192	1157	0,65	752	
Maxhütte-Haidhof	641	611	622	1244	3,05	3794	
Summe					7	7635	1091

Tabelle 12: Abschnittsfeine Nachfragewerte in Variante 2

Durch das integrierte Bahn-Buskonzept können zudem zusätzliche Fahrgäste als Quell-Einsteiger/Ziel-Aussteiger an den Haltepunkten generiert werden. Auf der gesamten reaktivierten Strecke können 200 zusätzliche Fahrten akquiriert werden.

Durch die direktere Durchbindung der Buslinie 41 werden Parallelverkehre zur reaktivierten Bahnstrecke abgebaut. Zudem erhält die Buslinie 41 zwei attraktive Anbindungen an den SPNV. Während in Teublitz Ost eine direkte Umsteigemöglichkeit in Richtung Burglengenfeld besteht, ist die direkte Umsteigemöglichkeit in Richtung Regensburg am Bahnhof Maxhütte-Haidhof gegeben.

3.5 Schlussfolgerungen

Das Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte – Teublitz ist aktuell überwiegend durch die Buslinie 41 erschlossen. Durch die Buslinie besteht eine Anbindung an den Bahnhof Maxhütte-Haidhof. Ferner ist die Linie bis zum Hauptbahnhof Regensburg sowie nach Schwandorf durchgebunden. Somit kommt der Buslinie eine überregionale Rolle zu. Zudem werden Fahrten mit Ziel Regensburg überwiegend ohne Umstieg auf den Zug in Maxhütte-Haidhof durchgeführt. Der Mehrwert der umsteigefreien Route für die Fahrgäste wird in dieser Situation deutlich.

Erhebungswerte zeigen eine hohe Nutzung der Buslinie 41. Die Fahrgastzahlen befinden sich in einem Bereich, in dem eine schienengebundene Erschließung potenziell möglich ist. Durch die vorhandene Schieneninfrastruktur der aktuell stillgelegten Strecke Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof sind die Investitionskosten für eine Erschließung des Städtedreiecks durch die Bahn vergleichsweise gering.

Bei einer Reaktivierung der Bahnstrecke ohne ein integriertes Bahn-Bus-Konzept mit entsprechender Feinerschließung und optimierten Umsteigezeiten auf den Zug befinden sich die Nachfragewerte auf der zu reaktivierenden Strecke unter dem kritischen Wert von 1.000 Personen-km / km (Variante 1). Unter diesen Umständen ist eine Reaktivierung der Bahnstrecke aufgrund der fehlenden Bezuschussung sehr unwahrscheinlich.

Hingegen wird in Variante 2, die ein integriertes Bahn-Bus-Konzept enthält, die Nachfrage von 1.000 Personen-km / km im Durchschnitt erreicht. Durch die Feinerschließung des Stadtbusses wird ein ausreichendes Nachfragepotential an den SPNV herangeführt. Die optimierten Umsteigezeiten zwischen den Systemen Bus und Bahn bewirken eine attraktive Verbindung und die damit einhergehende Nutzung des ÖV-Angebotes, wodurch der kritische Wert erreicht wird.

Bei Reaktivierung der Bahnlinie ist entsprechend der vorhergehenden Argumentation die Einrichtung des Angebotskonzeptes des Stadt-Busses essenziell.

4. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

„Der Freistaat Bayern ist gemäß den gesetzlichen Regelungen für die Bestellung der Verkehrsleistungen zuständig, nicht jedoch für die Bereitstellung der Infrastruktur. Wenn folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind, prüft der Freistaat, ob er ein Verkehrsunternehmen beauftragt:

1. Eine Prognose, die vom Freistaat Bayern anerkannt wird, ergab, dass eine Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist (1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke).
2. Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt, die einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht.
3. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist bereit, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben und berechnet hierfür Infrastrukturkosten, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn nicht übersteigen.
4. Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen¹²

Mit dieser Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die für die Einhaltung des unter Punkt 1 genannten Reaktivierungskriteriums des Freistaats Bayern erforderliche prognostizierte Mindestnachfrage (1.000 Personenkilometer/Streckenkilometer) für die Strecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld grundsätzlich erreicht wird.

Voraussetzung dafür ist jedoch eine integrierte Entwicklung von Bahn und Bus im Städtedreieck Burglengenfeld – Teublitz – Maxhütte-Haidhof mit folgenden Merkmalen:

- Reaktivierung der Bahnstrecke mit den neuen Verkehrshalten Teublitz-Ost, Teublitz-West, Burglengenfeld Ost und Burglengenfeld Bahnhof
- Bedienung der Strecke im Ein-Stunden-Takt und Durchbindung aller Züge bis Regensburg Hbf.
- Anpassung des Busverkehrs, so dass Parallelverkehre Bahn/Bus vermieden werden – betrifft insbesondere die gegenwärtige Linie 41 mit ihrer Führung über Burglengenfeld
- Entwicklung von Zubringerlinien zum SPNV aus den Ortsteilen und Nachfrageschwerpunkten (Innenstadt, Naabtalpark, Krankenhaus, Schulzentren) zum Bahnhof Burglengenfeld
- Gute Bedienung der lokalen Verkehre innerhalb des Städtedreiecks durch Verknüpfung der jeweiligen Linien untereinander, einschließlich der Zubringerverkehre zum Bahnhof Burglengenfeld und der Direktlinie Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof
- Vermarktung als integriertes, gemeinsames Bahn-Bus Konzept mit Stadtverkehrsqualitäten im Städtedreieck und attraktiver Direktverbindung nach Regensburg

Zentrale Grundlage für den Erfolg der Reaktivierung ist ein Angebot, welches möglichst alle ÖPNV-relevanten Potenziale im Umfeld der zu reaktivierenden Strecke ausschöpft – per Bahn und Bus. Dies betrifft nicht nur die Potenziale aus der großräumigen, bahnrelevanten Verkehrsbeziehung Richtung Regensburg, sondern auch die lokalen Potenziale innerhalb des Städtedreiecks. Damit kann sowohl eine gute Nachfrage für die Bus- als auch die Bahnverkehre erreicht und damit eine langfristige Wirtschaftlichkeit der Angebote gesichert werden.

Die Reaktivierung der Bahnstrecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld entfaltet zusammen mit dem Buskonzept damit sowohl eine lokale als auch überregionale Bedeutung. Sie stellt einen bedeuten-

¹² Quelle: <https://www.stmb.bayern.de/vum/schiene/nahverkehr/index.php>, abgerufen am 28.10.2020

den Bestandteil der künftigen Entwicklung des Korridors Regensburg – Schwandorf – Hof im Rahmen der SPNV-Konzeption Regensburg dar. Das künftige integrierte Bahn-Bus-Angebot ist in der Lage, gut nutzbare Mobilitätsangebote ohne Auto zur Verfügung zu stellen. Vor allem in der für Pendlerverkehre relevanten Gesamtrelation Städtedreieck – Regensburg entsteht ein zum Motorisierten Individualverkehr wettbewerbsfähiges ÖPNV-Angebot. Insbesondere erschließt das neue Buskonzept den Ort Burglengenfeld nicht nur flächendeckend, sondern auch regelmäßig ganztägig; dies stellt einen wesentlichen Vorteil gegenüber dem heutigen Angebot dar.

Im Hinblick auf das nunmehr erreichte Mindestkriterium „Nachfrage“ der oben angeführten Kriterien des Freistaates Bayern für Streckenreaktivierungen im SPNV können seitens der beteiligten Akteure aufbauend auf den vorliegenden Ergebnissen der Studie weitere Schritte in Richtung Umsetzung der geplanten Reaktivierung eingeleitet werden. Diese umfassen:

- Grundsatzentscheidung zur Umsetzung eines abgestimmten Bahn-Buskonzeptes seitens der Kommunen und des Landkreises als Aufgabenträger. Diese Grundsatzentscheidung ist Voraussetzung für die seitens des Freistaates Bayern geforderte vertragliche Absicherung der Vermeidung von Parallelverkehren und – wie im vorliegenden Gutachten herausgearbeitet – das Erreichen der Mindestnachfrage für die Streckenreaktivierung.
- Untersuchung des Aufwandes zur Ertüchtigung der Eisenbahninfrastruktur (Auswahl des Betriebsverfahrens, Finalisierung der Lage der Haltepunkte und Ermittlung des Aufwandes für die Herstellung der Verkehrsstationen inkl. straßenseitige Anbindung, Aufwand zur Herstellung einer SPNV-würdigen Streckenhöchstgeschwindigkeit, Konzeption zur Einbindung der Strecke im Bahnhof Maxhütte-Haidhof) und Ermittlung der zugehörigen Investitions- und Unterhaltskosten. Hierbei sind die Belange des Güterverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Hierbei sind sowohl der Betreiber der Infrastruktur der Strecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld als auch die DB Netz AG und die Kommunen einzubeziehen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die erforderliche Ertüchtigung der Eisenbahninfrastruktur anzustoßen. und gemeinsam mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur nachzuweisen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Eisenbahninfrastruktur mit dem zu erwartenden Bestellerentgelt möglich ist.
- Erarbeitung eines Betriebskonzeptes für die Infrastruktur gemeinsam mit dem potenziellen Infrastrukturbetreiber, Ziel ist der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Infrastrukturkonzeptes als Voraussetzung für die Reaktivierung unter Einbeziehung der für den Infrastrukturbetreiber zu erwartenden Einnahmen aus den Entgelten für die Infrastruktur (weiteres gefordertes Reaktivierungskriterium seitens der Bayerischen Staatsregierung).
- Weitere Untersuchungen zum Buskonzept (Feinplanung Linienführung und Fahrtenangebot, Ausloten der Synergieeffekte und Bedarfe aus dem Schülerverkehr) unter Einbeziehung der finalen Entscheidung zur Lage und baulichen Gestaltung der Verkehrsstationen. Gemäß der Reaktivierungskriterien des Freistaates Bayern müssen sich die ÖPNV-Aufgabenträger vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, damit die Belange aller Beteiligten und der Bevölkerung im Sinne der angestrebten integrierten Gesamtlösung für Bahn- und Busverkehre im Städtedreieck erreicht werden.
- Ergänzende Untersuchung zur Sicherung eines attraktiven Umfeldes der neuen Haltepunkte (Park and Ride, Bushaltestellen, Anpassung Straßenanbindung, Fuß- und Radwege usw.) als Beitrag zur vollumfänglichen Hebung der Nachfragepotenziale. Diese Maßnahmen können prinzipiell zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Bei der Festlegung der Lage der Verkehrsstationen im Rahmen der weiteren Untersuchungen zur Ertüchtigung der Eisenbahninfrastruktur ist jedoch sicherzustellen, dass die Zuwegungen und Umsteigeverhältnisse attraktiv gestaltet werden können (Flächenreserven etc.).

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Untersuchungen können die Zeitschiene und die folgenden Aktivitäten für eine Reaktivierung präzisiert und erforderlichenfalls mit den laufenden Planungen zum Ausbau der Strecke Regensburg – Schwandorf – Hof synchronisiert werden.

5. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BEG	Bayerische Eisenbahngesellschaft
BLF	Burglengenfeld
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BY	Freistaat Bayern
Hbf	Hauptbahnhof
LVM	Landesverkehrsmodell
M-H	Maxhütte-Haidhof
Mo-Fr	Montag – Freitag
RB	Regionalbahn
RE	Regionalexpress
Sa	Samstag
SF	sonn- und feiertags
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	Nummer: StbAmt/470/2022 Datum: 08.12.2022 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:

Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe für das Gewerk Schreinerarbeiten

Kosten: 105.397,11 € brutto
Kostenermittlung: 100.000,00 € brutto (Kostenvorschau)

Haushaltsstelle: 1.2111.9451

Sachdarstellung, Begründung:

Das Gewerk Schreinerarbeiten beinhaltet im Wesentlichen 56 vierseitige Leibungsverkleidungen aus Holz für verschiedene Fenstergrößen im Keller-, Erd- und Obergeschoss.

Weiterhin sind acht Garderobenmöbel aus einer Grundkonstruktion mit Sitzmöbel und Schuhfächern sowie Garderobenhakenleisten vor den Klassenzimmern im Bereich des Flurs zum Marktplatz hin zu erstellen.

Eine kleine Teeküche mit 2,60 m Länge in einem Aufenthaltsraum, mit Hängeschränken und Unterschränken sowie Einbaugeräten, partiellen Wandverkleidungen aus Spanplatten mit einer Oberfläche aus HPL-Schichtstoff bei den Waschbecken in den Klassenzimmern, WC-Trennwandanlagen aus Harzmelamin beschichteten Spanplatten mit entsprechenden Kantenprofilen im Erdgeschoss und Obergeschoss sowie einer Brüstungsabdeckung im Bereich der Eingangshalle mit einer Länge von 3 m runden das Aufgabenportfolio ab.

Die angeforderten Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem EU-weiten offenen Verfahren ausgelobt.

Insgesamt haben 17 Firmen die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen. Zur Submission am 29.11.2022 um 11:00 Uhr wurden acht wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung ergab folgende Reihung:

Firma	Bruttosumme
1. Firma Plank GmbH, 93161 Sinzing	105.397,11 €
2. Firma Hein-Pohle GmbH, 02708 Löbau	108.249,54 €
3. Firma Zitzmann, 97490 Pfersdorf	114.145,99 €
4. Firma Bauer GmbH & Co.KG, 92533 Wernberg-Köblitz	121.456,16 €
5. Firma Reindl GmbH, 92421 Schwandorf	141.520,45 €
6. Firma Willi Wehr GmbH, 97318 Biebelried	142.385,88 €
7. Firma Z + V Bauart GmbH, 09405 Zschopau	153.525,65 €
8. Firma Tischlerei Nitsche, 08393 Meerane	198.501,26 € inkl. 1,5 % Nachlass

Die Firma Plank GmbH aus 93161 Sinzing hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 105.397,71€ € brutto unterbreitet.

In der Kostenprognose sind für dieses Gewerk 100.000,00 € brutto eingepreist.

Die Mehrkosten betragen 5.397,11 € (+5,12%) und liegen damit im Kostenrahmen.

Die Bauzeit wurde mit Beginn 30.01.2023 und Fertigstellung am 16.03.2023 vorgegeben.

Das Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Plank GmbH aus 93161 Sinzing mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 105.397,11 € brutto den Zuschlag für das Gewerk Schreinerarbeiten zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind dem Haushalt bereit zu stellen.

	inkl. 4 % Nachlass
5. Firma Farben Hölzel Maler GmbH, 08432 Werdau	138.937,32 € inkl. 3 % Nachlass
6. Firma Maler GmbH, 08468 Reichenbach	154.932,91 €
7. Firma Farbenklang Malerwerkstätte, 99428 Niederzimmern	156.242,84 €
8. Firma Maler und Fassadenbau CONA GmbH, 93466 Lederdorn	167.296,39 € inkl. % Nachlass
9. Firma SR-Malereiunternehmen GmbH, 96129 Strullendorf	224.459,12 €

Die Firma Hirsch GmbH aus 81369 München hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 106.690,64 € brutto unterbreitet.

In der Ihnen übermittelten Gesamtkostenschau sind hierfür 188.248,40 € brutto eingetragen. Das Angebot liegt damit um ca. 76,4 % unter der Schätzung und wurde hinterfragt.

Nach Rücksprache mit der Firma sind die Auftragsbücher für Anfang nächsten Jahres noch zu füllen. Die Baustelle in Burglengenfeld liegt in örtlicher Nähe zu einem zweiten Auftrag in Regensburg, welcher gleich zu Jahresbeginn 2023 mit ähnlichem Leistungsumfang ausgeführt wird. Die Firma sieht dabei Synergien wie beispielsweise beim Personaleinsatz und konnte dadurch entsprechend kalkulieren. Die Auskömmlichkeit der Preise wurden jedoch ausdrücklich bestätigt.

Die Bauzeit wurde mit Beginn 30.01.2023 und Fertigstellung am 22.03.2023 vorgegeben.

Das Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Hirsch GmbH aus 81379 München mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 106.690,64 € brutto den Zuschlag für das Gewerk Malerarbeiten zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereit zu stellen.

Firma Appold Türelemente GmbH, 97357 Pirchenstadt	137.015,53 €
Firma Interieur Madl GmbH, 93138 Lappersdorf	143.675,20 €
Firma Schreinerei Beck GmbH, 84100 Niederaichbach	154.695,24 €
Firma Plank GmbH, 93161 Sinzing	161.197,40 €
Firma Schuller – Holzbau GmbH, 92260 Ammerthal	169.984,36 €
Firma Schreinerei Hegerl GmbH, 93138 Lappersdorf	176.517,46 €
Firma Reindl GmbH, 92421 Schwandorf	182.578,13 €
Firma Probat Bau AG. 85622 München - Feldkirchen	200.645,44 €

Die Firma Fränkel GmbH aus 93155 Hemau hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 103.783,11 € brutto unterbreitet.

In der Ihnen übergebenen Kostenschau sind hierfür 221.697,00 € brutto eingepreist. Das Angebot liegt mit ca. 113,6% unter dem Schätzpreis und wurde hinterfragt.

Nach Auskunft der Firma Fränkel werden die Zargen und auch die Türblätter zu guten Konditionen, welche teilweise nicht den quartalsmäßigen Preissteigerungen unterliegen, eingekauft, was sich entsprechend auf die Tür-Einheitspreise niederschlägt und somit vergleichbar günstiger kalkuliert werden können. Die Preise sind auskömmlich.

Die Bauzeit wurde mit Beginn am 30.01.2023 und Fertigstellung am 04.03.2023 vorgegeben.

Das Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Fränkel GmbH aus 93155 Hemau mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 103.783,11 € brutto inkl. 3 % Nachlass den Zuschlag für das Gewerk Türen Holz zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereit zu stellen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	Nummer: StbAmt/473/2022 Datum: 08.12.2022 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich

Betreff:
Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Gewerke Linoleum- und Parkettarbeiten - Nachträge wegen Estrichrestfeuchte

Kosten: Gewerk Linoleum NA 1: 50.665,44 € brutto Haushaltsstelle: 1.2111.9451
 Gewerk Parkett NA1: 17.296,65 € brutto

Sachdarstellung, Begründung:

Für die Bodenbelagsgewerke Linoleum und Parkettarbeiten ist die Firma Wildenauer aus 92439 Altenschwand beauftragt.

Die vorliegenden Nachtragsangebote beinhalten zusätzliche Leistungen in Form der Aufbringung von Sperrschichten auf dem Estrich aufgrund zu hoher Restfeuchte.

Diese Maßnahmen werden fortführend folgendermaßen begründet:

Ursprünglicher Start der Estrichverlegung war für den Juli 2022 vorgesehen. Doch aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Fassadengewerke, wie Fenster und Dach, konnte der Innenausbau nicht wie geplant starten. Da jedoch ohne Fenster kein Innenputz verlegt werden kann, welcher jedoch ein direktes Vorgewerk der Estricharbeiten ist, haben sich die Verzögerungen weiter auf den Innenausbau ausgewirkt.

Nach setzen der Fenster und schließen der Fassaden, konnten die geplanten Vorarbeiten für den Estrich begonnen und abgeschlossen werden.

Statt dem geplanten Einbau des Estrichs für Juli 2022 wurde es jedoch Mitte September 2022. Dieser spätere Einbau des Estrichs, hervorgerufen durch übergeordnete Einflüsse, war zum Zeitpunkt der Anpassung des Bauzeitenplans kurz vor Beginn der Ausschreibungen der Innenausbauwerke im Frühjahr 2022, welcher gleichzeitig Planungsgrundlage für die Firmen war, nicht absehbar und erkennbar.

Wie angesprochen ist mittlerweile der Estrich im kompletten Gebäude verlegt, jedoch hat dieser aufgrund der späteren Aufschaltung der Heizung und der noch vorherrschenden

Temperaturen im Gebäude, einen noch zu hohen Restfeuchtegehalt.

Da wie das Gewerk Estrich auch die Bodenbelagsarbeiten entsprechend früher vorgesehen waren, mussten die Verlegearbeiten bereits einmal verschoben werden.

In Abstimmung mit der Objektüberwachung und der Firma wurde ein Start der Verlegearbeiten für den 09.01.2023 vereinbart. Sollten diese Arbeiten aufgrund einer immer noch zu hohen Restfeuchte verschoben werden, sind neue Ausführungstermine für die Bodenbelagsarbeiten zu vereinbaren, die weit ins Frühjahr 2023 reichen.

In der Schule wird Linoleum und Parkett als Bodenbelag verlegt. Beide Bodenbeläge werden in der Regel auf den ausgetrockneten Estrich geklebt. Die Trockenheit des Estrichs wird durch Feuchtemessungen festgestellt, welche die Bodenleger vor Verlegen des Belags vornehmen. Derzeit beträgt die Restfeuchte des Estrichs in beiden Geschossen ca. 2,8%. Ein Belegen des Estrichs mit Fußbodenheizung, wie bspw. im Erdgeschoss der Schule, wird bei max. 2% Restfeuchte empfohlen. Auf Flächen ohne Fußbodenheizung, wie im Obergeschoss, erst bei ca. 1,8% Restfeuchte.

Wird der Estrich bei den aktuellen Werten von um die 2,5% - 3% Restfeuchte belegt, sind Schäden am Fußbodenbelag in Form von Quellausbildungen nicht zu vermeiden. Um diesen Schaden am Bodenbelag abzuwenden, kann zwischen Estrich und Kleberschicht eine Sperrschicht aus Kunstharzgemisch aufgetragen werden, welche eine hohe Feuchtigkeitsbeständigkeit besitzt und den darüber liegenden Bodenbelag schützt. Die Restfeuchte im Estrich entweicht somit nicht mehr flächig nach oben, sondern über die raumbegrenzenden Fugen an den Wänden. Dies ist eine gängige Vorgehensweise bei Estrich-, bzw. Bodenbelagsarbeiten, vor allem im Wohnungsbau, wo Einzugstermine fix festgelegt sind.

Die hier vorliegenden und vorsorglich zu beauftragende Nachtragsangebote für die Bodenbelagsarbeiten Linoleum und Parkett beinhalten das Auftragen dieser Sperrschicht als zusätzliche, bisher noch nicht beauftragte Leistung vor Beginn der Verlegearbeiten, für den Fall einer noch zu hohen Restfeuchte im Estrich, Anfang Januar 2023. Bei einer Restfeuchte zwischen 1,5% - 2% wird diese Leistung nicht benötigt.

Eine Beauftragung wird vorsorglich jedoch empfohlen, um Anfang Januar 2023 bei einer noch zu hohen Restfeuchte im Estrich und entsprechendem Beschluss des Bauherrn, handlungsfähig zu sein und um den Bodenbelagsarbeiten folgenden Gewerken keine weiteren Planungsunsicherheiten zu bieten.

Eine Beauftragung dieser Nachtragsangebote bedeutet daher keine automatische Ausführung, bzw. Abrechnung dieser Leistung, wenn die folgenden Messungen des Estrichs „positiv“ ausfallen. Hier wird auch weiter zwischen den einzelnen Geschossen unterschieden. Die im Nachtragsangebot berechnete Fläche beinhaltet alle Flächen für Linoleum, bzw. für Parkett, vom Obergeschoss bis runter ins Untergeschoss. Da die einzelnen Geschosse nacheinander belegt werden, sind auch hier gesondert Messungen vorzunehmen. Das heißt, dass ein zu hoher Restgehalt an Feuchtigkeit im Estrich im Obergeschoss, mit gleichzeitiger benötigter Sperrschicht, nicht gleichbedeutend ist mit der gleichen Vorgehensweise im Erdgeschoss oder Untergeschoss.

Wie gesagt, es ist geplant, den Beschluss nur vorsorglich für beide Nachträge zu fassen und nur bei Bedarf davon Gebrauch zu machen.

Das jeweilige Nachtragsangebot 1 der Firma Wildenauer betrifft bei den Linoleumarbeiten im Wesentlichen rund 1600 qm Belagsflächen und bei den Parkettarbeiten ca. 450 qm. Beide Nachtragsangebote wurden vom Planungsbüro Dömges geprüft.

Die geforderten Messwerte nach der Kalzium-Carbit-Methode werden nach Bedarf fortlaufend nach den Regelwerken erstellt, um die Notwendigkeit der Epoxidharz-Beschichtungsaufbringung festzustellen.

Sollte sich herausstellen, dass zum Zeitpunkt der Belagsaufbringung voraussichtlich ab 9. Januar die geforderte Restfeuchte als Belegreife erreicht ist, wird selbstverständlich von den Nachträgen kein Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung wäre in dieser sitzungslosen Zeit handlungsfähig und müsste nicht gezwungenermaßen eine Eilentscheidung treffen.

Die Verwaltung bittet daher, die beiden Nachträge vorsorglich zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Das Nachtragsangebot Nr. 1 der Firma Wildenauer aus 92439 Altenschwand für das Gewerk Linoleum wird mit der Aufbringung einer restfeuchtebedingten Sperrschicht in Höhe von 50.665,44 € brutto beauftragt.

Das Nachtragsangebot Nr. 1 der Firma Wildenauer aus 92439 Altenschwand für das Gewerk Parkettarbeiten zur Aufbringung einer Epoxid-Feuchtesperre auf dem Estrich, zur Herstellung der Belegreife aufgrund erhöhter Restfeuchtwerte, wird in Höhe von 17.296,65 € brutto beauftragt.

Der Restfeuchtegehalt wird bei beiden Bodenbelagsarbeiten fortlaufend kontrolliert und damit die Notwendigkeit Zug um Zug umgesetzt und festgestellt.